

# Geschäfts- und Wirtschafts-Kalender.

## Gehalt- und Lohnberechnungs-Tabellen.

In den beiden Tabellen ist die Woche zu 7, der Monat zu 30 und das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.

I. Tabelle zur Umrechnung des täglichen Lohnes oder Einkommens auf Wochen, Monate und Jahre.

Beträgt das tägliche Einkommen		so entfällt auf													
		1 Woche		1 Monat		2 Monate		3 Monate		6 Monate		9 Monate		12 Monate	
		K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
—	02	—	14	—	60	1	20	1	80	3	60	5	40	7	20
—	04	—	28	1	20	2	40	3	60	7	20	10	80	14	40
—	06	—	42	1	80	3	60	5	40	10	80	16	20	21	60
—	08	—	56	2	40	4	80	7	20	14	40	21	60	28	80
—	10	—	70	3	—	6	—	9	—	18	—	27	—	36	—
—	12	—	84	3	60	7	20	10	80	21	60	32	40	43	20
—	14	—	98	4	20	8	40	12	60	25	80	37	80	50	40
—	16	1	12	4	80	9	60	14	40	28	80	43	20	57	60
—	18	1	26	5	40	10	80	16	20	32	40	48	60	64	80
—	20	1	40	6	—	12	—	18	—	36	—	54	—	72	—
—	40	2	80	12	—	24	—	36	—	72	—	108	—	144	—
—	60	4	20	18	—	36	—	54	—	108	—	162	—	216	—
—	80	5	60	24	—	48	—	72	—	144	—	216	—	288	—
1	—	7	—	30	—	60	—	90	—	180	—	270	—	360	—
1	20	8	40	36	—	72	—	108	—	216	—	324	—	432	—
1	40	9	80	42	—	84	—	126	—	252	—	378	—	504	—
1	60	11	20	48	—	96	—	144	—	288	—	432	—	576	—
1	80	12	60	54	—	108	—	162	—	324	—	486	—	648	—
2	—	14	—	60	—	120	—	180	—	360	—	540	—	720	—
4	—	28	—	120	—	240	—	360	—	720	—	1080	—	1440	—
6	—	42	—	180	—	360	—	540	—	1080	—	1620	—	2160	—
8	—	56	—	240	—	480	—	720	—	1440	—	2160	—	2880	—
10	—	70	—	300	—	600	—	900	—	1800	—	2700	—	3600	—
12	—	84	—	360	—	720	—	1080	—	2160	—	3240	—	4320	—
14	—	98	—	420	—	840	—	1260	—	2520	—	3780	—	5040	—
16	—	112	—	480	—	960	—	1440	—	2880	—	4320	—	5760	—
18	—	126	—	540	—	1080	—	1620	—	3240	—	4860	—	6480	—
20	—	140	—	600	—	1200	—	1800	—	3600	—	5400	—	7200	—

II. Tabelle zur Umrechnung des jährlichen Lohnes oder Einkommens auf Monate, Wochen und Tage.

Beträgt das jährliche Einkommen		so entfällt auf													
		9 Monate		6 Monate		3 Monate		2 Monate		1 Monat		1 Woche		1 Tag	
		K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
20000	—	15000	—	10000	—	5000	—	3333	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	1666	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	384	62	55	55 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
10000	—	7500	—	5000	—	2500	—	1666	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	833	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	192	31	27	78
2000	—	1500	—	1000	—	500	—	333	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	166	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	38	46	5	58
1800	—	1350	—	900	—	450	—	300	—	150	—	34	62	5	—
1600	—	1200	—	800	—	400	—	266	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	133	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	30	77	4	44 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>
1400	—	1050	—	700	—	350	—	233	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	116	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	26	92	3	89
1200	—	900	—	600	—	300	—	200	—	100	—	23	98	3	32 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
1000	—	750	—	500	—	250	—	166	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	83	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	19	23	2	78
800	—	600	—	400	—	200	—	133	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	66	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	15	38	2	22 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
600	—	450	—	300	—	150	—	100	—	50	—	11	54	1	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>
400	—	300	—	200	—	100	—	66	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	33	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	7	70	1	11
200	—	150	—	100	—	50	—	33	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	16	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	3	84	—	56
180	—	135	—	90	—	45	—	30	—	15	—	3	46	—	50 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
160	—	120	—	80	—	40	—	26	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	13	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	3	98	—	44 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
140	—	105	—	70	—	35	—	23	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	11	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	2	70	—	39
120	—	90	—	60	—	30	—	20	—	10	—	2	80	—	33 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
100	—	75	—	50	—	25	—	16	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	8	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	1	92	—	28
80	—	60	—	40	—	20	—	13	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	6	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	1	54	—	22
60	—	45	—	30	—	15	—	10	—	5	—	1	16	—	17
50	—	37	50	25	—	12	50	8	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	4	16 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	—	96	—	13
40	—	30	—	20	—	10	—	6	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	3	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	77	—	11
36	—	27	—	18	—	9	—	6	—	3	—	—	70	—	10
32	—	24	—	16	—	8	—	5	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	2	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	—	68	—	9
28	—	21	—	14	—	7	—	4	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	2	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	54	—	7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
24	—	18	—	12	—	6	—	4	—	2	—	—	46	—	6 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>
20	—	15	—	10	—	5	—	3	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	1	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	—	39	—	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
18	—	13	50	9	—	4	50	3	—	1	50	—	35	—	5
16	—	12	—	8	—	4	—	2	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	1	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	31	—	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
14	—	10	50	7	—	3	50	2	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	1	16 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	—	27	—	4
12	—	9	—	6	—	3	—	2	—	1	—	—	23	—	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
10	—	7	50	5	—	2	50	1	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	—	83 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	19	—	3
8	—	6	—	4	—	2	—	1	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	—	15 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	2
6	—	4	50	3	—	1	50	1	—	—	50	—	11 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
4	—	3	—	2	—	1	—	—	66 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	—	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	1
2	—	1	50	1	—	—	50	—	33 <sup>1</sup> / <sub>3</sub>	—	16 <sup>2</sup> / <sub>3</sub>	—	4	—	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>

Interessen-Berechnungs-Tabellen.

Zu 3 1/2 %.					Zu 3 3/4 %.												
Kapital	Für ein Jahr		Für 1 halbes Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag		Kapital	Für ein Jahr		Für 1 halbes Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag	
	K	h	K	h	K	h	h	K		h	K	h	K	h	K	h	h
10	—	30	—	15	—	2 1/2	—	—	10	—	35	—	17 1/2	—	11 1/2	—	—
15	—	45	—	22 1/2	—	3 3/4	—	—	15	—	52 1/2	—	26 1/2	—	16 1/2	—	—
20	—	60	—	30	—	5	—	—	20	—	70	—	35	—	21 1/2	—	—
25	—	75	—	37 1/2	—	6 1/4	—	—	25	—	87 1/2	—	43 1/2	—	26 1/2	—	—
30	—	90	—	45	—	7 1/2	—	—	30	1	5	—	52 1/2	—	31 1/2	—	—
35	1	5	—	52 1/2	—	8 1/4	—	—	35	1	22 1/2	—	61 1/2	—	36 1/2	—	—
40	1	20	—	60	—	10	—	—	40	1	40	—	70	—	41 1/2	—	—
50	1	50	—	75	—	12 1/2	—	—	50	1	75	—	87 1/2	—	48 1/2	—	—
60	1	80	—	90	—	15	—	—	60	2	10	1	5	—	52 1/2	—	—
70	2	10	1	25	—	17 1/2	—	—	70	2	45	1	22 1/2	—	61 1/2	—	—
80	2	40	1	30	—	20	—	—	80	2	80	1	40	—	70	—	—
90	2	70	1	35	—	22 1/2	—	—	90	3	15	1	57 1/2	—	87 1/2	—	—
100	3	—	1	50	—	25	—	—	100	3	50	1	75	—	96 1/2	—	—
200	6	—	3	—	—	50	—	—	200	7	—	3	50	—	192 1/2	—	—
300	9	—	4	50	—	75	—	—	300	10	50	5	25	—	288 1/2	—	—
400	12	—	6	—	—	100	—	—	400	14	—	7	—	—	384 1/2	—	—
500	15	—	7	50	1	125	—	—	500	17	50	8	75	1	480 1/2	—	—
600	18	—	9	—	1	150	—	—	600	21	—	10	50	1	576 1/2	—	—
700	21	—	10	50	1	175	—	—	700	24	50	12	25	2	672 1/2	—	—
800	24	—	12	—	2	200	—	—	800	28	—	14	—	2	768 1/2	—	—
900	27	—	13	50	2	225	—	—	900	31	50	15	75	2	864 1/2	—	—
1000	30	—	15	—	2	250	—	—	1000	35	—	17	50	2	960 1/2	—	—
2000	60	—	30	—	5	—	—	—	2000	70	—	35	—	5	1920 1/2	—	—
5000	150	—	75	—	12	50	—	—	5000	175	—	85	50	14	4800 1/2	—	—

Zu 4 %.					Zu 4 1/2 %.												
Kapital	Für ein Jahr		Für 1 halbes Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag		Kapital	Für ein Jahr		Für 1 halbes Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag	
	K	h	K	h	K	h	h	K		h	K	h	K	h	K	h	h
10	—	40	—	20	—	3 1/2	—	—	10	—	45	—	22 1/2	—	15 1/2	—	—
15	—	60	—	30	—	5	—	—	15	—	67 1/2	—	33 1/2	—	23 1/2	—	—
20	—	80	—	40	—	6 2/3	—	—	20	—	90	—	45	—	30 1/2	—	—
25	1	—	—	50	—	8 1/3	—	—	25	1	12 1/2	—	56 1/2	—	41 1/2	—	—
30	1	20	—	60	—	10	—	—	30	1	35	—	67 1/2	—	52 1/2	—	—
35	1	40	—	70	—	11 2/3	—	—	35	1	57 1/2	—	78 1/2	—	63 1/2	—	—
40	1	60	—	80	—	13 1/3	—	—	40	1	80	—	90	—	74 1/2	—	—
50	2	—	1	—	—	16 2/3	—	—	50	2	25	1	12 1/2	—	85 1/2	—	—
60	2	40	1	20	—	20	—	—	60	2	70	1	35	—	96 1/2	—	—
70	2	80	1	40	—	23 1/3	—	—	70	3	15	1	57 1/2	—	107 1/2	—	—
80	3	20	1	60	—	26 2/3	—	—	80	3	60	1	80	—	118 1/2	—	—
90	3	60	1	80	—	30	—	—	90	4	5	2	2 1/2	—	129 1/2	—	—
100	4	—	2	—	—	33 1/3	—	—	100	4	50	2	25	—	140 1/2	—	—
200	8	—	4	—	—	66 2/3	—	—	200	9	—	4	50	—	280 1/2	—	—
300	12	—	6	—	1	100	—	—	300	13	50	6	75	1	420 1/2	—	—
400	16	—	8	—	1	133 1/3	—	—	400	18	—	9	—	1	560 1/2	—	—
500	20	—	10	—	1	166 2/3	—	—	500	22	50	11	25	1	700 1/2	—	—
600	24	—	12	—	2	200	—	—	600	27	—	13	50	2	840 1/2	—	—
700	28	—	14	—	2	233 1/3	—	—	700	31	50	15	75	2	980 1/2	—	—
800	32	—	16	—	2	266 2/3	—	—	800	36	—	18	—	3	1120 1/2	—	—
900	36	—	18	—	3	300	—	—	900	40	50	20	25	3	1260 1/2	—	—
1000	40	—	20	—	3	333 1/3	—	—	1000	45	—	22	50	3	1400 1/2	—	—
2000	80	—	40	—	6	666 2/3	—	—	2000	90	—	45	—	7	2800 1/2	—	—
5000	200	—	100	—	16	1666 2/3	—	—	5000	225	—	112	50	18	7000 1/2	—	—

Zu 5 %.					Zu 6 %.												
Kapital	Für ein Jahr		Für 1 halbes Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag		Kapital	Für ein Jahr		Für 1 halbes Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag	
	K	h	K	h	K	h	h	K		h	K	h	K	h	K	h	h
10	—	50	—	25	—	4 1/2	—	—	10	—	60	—	30	—	5	—	—
15	—	75	—	37 1/2	—	6 3/4	—	—	15	—	90	—	45	—	7 1/2	—	—
20	1	—	—	50	—	9	—	—	20	1	20	—	60	—	10	—	—
25	1	25	—	62 1/2	—	11 1/2	—	—	25	1	50	—	75	—	13 1/2	—	—
30	1	50	—	75	—	13 1/2	—	—	30	1	80	—	90	—	15 1/2	—	—
35	1	75	—	87 1/2	—	14 2/3	—	—	35	2	10	1	5	—	17 1/2	—	—
40	2	—	1	—	—	16 2/3	—	—	40	2	40	1	20	—	20	—	—
50	2	50	1	25	—	20	—	—	50	3	—	1	50	—	25	—	—
60	3	—	1	50	—	24	—	—	60	3	60	1	80	—	30	—	—
70	3	50	1	75	—	28 1/3	—	—	70	4	30	2	10	—	35	—	—
80	4	—	2	—	—	33 1/3	—	—	80	4	80	2	40	—	40	—	—
90	4	50	2	25	—	37 1/2	—	—	90	5	40	2	70	—	45	—	—
100	5	—	2	50	—	41 2/3	—	—	100	6	—	3	—	—	50	—	—
200	10	—	5	—	—	83 1/3	—	—	200	12	—	6	—	1	100	—	—
300	15	—	7	50	1	125	—	—	300	18	—	9	—	1	150	—	—
400	20	—	10	—	1	166 2/3	—	—	400	24	—	12	—	2	200	—	—
500	25	—	12	50	2	208 1/3	—	—	500	30	—	15	—	2	250	—	—
600	30	—	15	—	2	250	—	—	600	36	—	18	—	3	300	—	—
700	35	—	17	50	2	291 2/3	—	—	700	42	—	21	—	3	350	—	—
800	40	—	20	—	3	333 1/3	—	—	800	48	—	24	—	4	400	—	—
900	45	—	22	50	3	375	—	—	900	54	—	27	—	4	450	—	—
1000	50	—	25	—	4	416 2/3	—	—	1000	60	—	30	—	5	500	—	—
2000	100	—	50	—	8	833 1/3	—	—	2000	120	—	60	—	10	1000	—	—
5000	250	—	125	—	20	2083 1/3	—	—	5000	300	—	150	—	25	2500	—	—

Datum  
1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30

Jan

### Tabelle für die Tageberechnung.

Die Zahl gibt an der wievielte Tag im Jahre jedes Datum ist.

Bei der Zinsenberechnung ist die eine Zahl von der anderen abzuziehen, um den gesuchten Zeitraum zu finden

Das Jahr zu 360 Tagen.

Das Jahr zu 365 Tagen.

Datum	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Datum	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1	1	31	61	91	121	151	181	211	241	271	301	331	1	1	32	60	91	121	152	182	213	244	274	305	335
2	2	32	62	92	122	152	182	212	242	272	302	332	2	2	33	61	92	122	153	183	214	245	275	306	336
3	3	33	63	93	123	153	183	213	243	273	303	333	3	3	34	62	93	123	154	184	215	246	276	307	337
4	4	34	64	94	124	154	184	214	244	274	304	334	4	4	35	63	94	124	155	185	216	247	277	308	338
5	5	35	65	95	125	155	185	215	245	275	305	335	5	5	36	64	95	125	156	186	217	248	278	309	339
6	6	36	66	96	126	156	186	216	246	276	306	336	6	6	37	65	96	126	157	187	218	249	279	310	340
7	7	37	67	97	127	157	187	217	247	277	307	337	7	7	38	66	97	127	158	188	219	250	280	311	341
8	8	38	68	98	128	158	188	218	248	278	308	338	8	8	39	67	98	128	159	189	220	251	281	312	342
9	9	39	69	99	129	159	189	219	249	279	309	339	9	9	40	68	99	129	160	190	221	252	282	313	343
10	10	40	70	100	130	160	190	220	250	280	310	340	10	10	41	69	100	130	161	191	222	253	283	314	344
11	11	41	71	101	131	161	191	221	251	281	311	341	11	11	42	70	101	131	162	192	223	254	284	315	345
12	12	42	72	102	132	162	192	222	252	282	312	342	12	12	43	71	102	132	163	193	224	255	285	316	346
13	13	43	73	103	133	163	193	223	253	283	313	343	13	13	44	72	103	133	164	194	225	256	286	317	347
14	14	44	74	104	134	164	194	224	254	284	314	344	14	14	45	73	104	134	165	195	226	257	287	318	348
15	15	45	75	105	135	165	195	225	255	285	315	345	15	15	46	74	105	135	166	196	227	258	288	319	349
16	16	46	76	106	136	166	196	226	256	286	316	346	16	16	47	75	106	136	167	197	228	259	289	320	350
17	17	47	77	107	137	167	197	227	257	287	317	347	17	17	48	76	107	137	168	198	229	260	290	321	351
18	18	48	78	108	138	168	198	228	258	288	318	348	18	18	49	77	108	138	169	199	230	261	291	322	352
19	19	49	79	109	139	169	199	229	259	289	319	349	19	19	50	78	109	139	170	200	231	262	292	323	353
20	20	50	80	110	140	170	200	230	260	290	320	350	20	20	51	79	110	140	171	201	232	263	293	324	354
21	21	51	81	111	141	171	201	231	261	291	321	351	21	21	52	80	111	141	172	202	233	264	294	325	355
22	22	52	82	112	142	172	202	232	262	292	322	352	22	22	53	81	112	142	173	203	234	265	295	326	356
23	23	53	83	113	143	173	203	233	263	293	323	353	23	23	54	82	113	143	174	204	235	266	296	327	357
24	24	54	84	114	144	174	204	234	264	294	324	354	24	24	55	83	114	144	175	205	236	267	297	328	358
25	25	55	85	115	145	175	205	235	265	295	325	355	25	25	56	84	115	145	176	206	237	268	298	329	359
26	26	56	86	116	146	176	206	236	266	296	326	356	26	26	57	85	116	146	177	207	238	269	299	330	360
27	27	57	87	117	147	177	207	237	267	297	327	357	27	27	58	86	117	147	178	208	239	270	300	331	361
28	28	58	88	118	148	178	208	238	268	298	328	358	28	28	59	87	118	148	179	209	240	271	301	332	362
29	29	59	89	119	149	179	209	239	269	299	329	359	29	29	88	119	149	180	210	241	272	302	333	363	
30	30	60	90	120	150	180	210	240	270	300	330	360	30	30	89	120	150	181	211	242	273	303	334	364	
													31	31	90	151	181	212	243	274	304	335	365		

### Zinsdivisoren-Tabelle

zur Ermittlung der Zinsen bei Berechnung von 1/8%—12 1/2% für das Jahr zu 360 Tagen.

Man findet das Zinsprodukt, indem man das Kapital mit der Zeit (in Tagen ausgedrückt) multipliziert und durch den Divisor des Zinsfußes dividiert.

$$\frac{C \times T}{D} \quad \text{oder} \quad \frac{C \times \% \times T}{36000}$$

%	Divisor	%	Divisor	%	Divisor	%	Divisor
1/8	288000	2 1/2	14000	6	6000	9 1/2	3790
1/4	144000	3	12000	6 1/2	5538	10	3600
1/2	72000	3 1/2	10286	7	5143	10 1/2	3429
3/4	48000	4	9000	7 1/2	4800	11	3273
1	36000	4 1/2	8000	8	4500	11 1/2	3131
1 1/2	24000	5	7200	8 1/2	4235	12	3000
2	18000	5 1/2	6546	9	4000	12 1/2	2850

## Die österreichische Kronen- oder Goldwährung.

Laut kaisert. Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, hat die mit Cefcy vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126—133, festgestellte Kronenwährung vom 1. Jänner 1900 an als ausschließliche gesetzliche Landeswährung an Stelle der bisherigen österreichischen Währung zu gelten, und die gesamte Berechnung der Staats- und der übrigen öffentlichen Kassen und Ämter in der Kronenwährung zu erfolgen. Eine spätere Verfügung ordnet an, daß auch alle öffentlich sichtbar gemachten Preisansätze für Waren nur in der Kronenwährung gesehen sollen. Die Vorschriften zur die Zollbemessung und Zollzahlung bleiben von dieser Anordnung unberührt.

Alle Bücher und Rechnungen sind in der Kronenwährung zu führen.

Einheit ist die Krone (Korona) à 100 Heller (Fillér).

An Münzen bestehen: Goldmünzen zu 10 und 20 Kronen, dann Dukaten; an Silbermünzen Ein-, Zwei- und Fünfkronenstücke und Levantiner Taler als Handelsmünze; an Nickelmünzen 20- und 10-Hellerstücke; an Bronzemünzen 2- und 1-Hellerstücke.

Die Einkronenstücke, sowie die Nickel- und Bronzemünzen sind Scheidemünzen.

Die Goldmünzen werden im Mischungsverhältnisse von 900 Tausendteile Gold und 100 Tausendteil Kupfer ausgeprägt. 1 kg Münzgold (legiert) ergibt 2952, 1 kg Feingold 3280 Kronen. Das 20-Kronenstück hat 8-775067 g Raubgewicht und 6-09756 g Feingehalt (Goldgehalt); das 10-Kronenstück hat 3-875338 g, beziehungsweise 3-04878 g Gewicht. Die 20-Kronenstücke haben einen Durchmesser von 21 mm, die 10-Kronenstücke einen solchen von 19 mm. Die Aversseite zeigt das Brustbild Sr. Majestät des Kaisers, die Reversseite den kaisert. Adler und die Wertbezeichnung 20 Cor., beziehungsweise 10 Cor., sowie in Abklärung die Umschrift Franciscus Josephus I. D. G. Imperator Austriae, Rex Bohemiae, Galiciae, Illyriae etc. et Apostolicus Rex Hungariae.

Das Passiergewicht für 20 Kronen ist 6-74 g, für 10 Kronen 3-37 g.

Goldmünzen, welche das Passiergewicht nicht besitzen sind minderwertig.

Die Dukaten werden wie bisher geprägt, und zwar 81<sup>189</sup>/<sub>100</sub> Stück aus 1 Wr. Mark Feingold (0-280668 kg) 0-986111 fein.

Die Fünf-Kronenstücke werden im Mischungsverhältnisse von 900 Tausendteilen Silber und 100 Tausendteilen Kupfer ausgeprägt. Aus 1 kg Münzsilber werden 41<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Fünf-Kronenstücke mit einem Raubgewichte von 24 g pro Stück ausgeprägt. Durchmesser 23 mm. — Levantiner Taler wie bisher 1 Wr. Mark = 12 Taler 0-833 fein.

Die Ein-Kronenstücke werden im Mischungsverhältnisse von 835 Tausendteilen Silber und 165 Tausendteilen Kupfer ausgeprägt. Aus 1 Kilogramm Münzsilber werden 200 Ein-Kronenstücke ausgeprägt. Die Ein-Kronenstücke haben ein Gewicht von 5 g. Analog sind die Verhältnisse bei den seit Mai 1912 zur Ausgabe gelangten Zweikronenstücken.

Die Nickelmünzen werden aus reinem Nickel geprägt. Aus 1 kg Nickel werden 250 Stück à 20 Heller oder 333 Stück à 10 Heller ausgeprägt. Der Durchmesser beträgt 21, beziehungsweise 19 mm.

Die Bronzemünzen werden aus einer Legierung von 95 Teilen Kupfer, 4 Teile Zinn, 1 Teil Zink hergestellt. 1 kg Legierung ergibt 300 Stück à 2 Heller oder 600 Stück à 1 Heller. Durchmesser 19 und 17 mm.

Bei Staats- und öffentlichen Kassen werden 2- und 1-Kronenstücke unbeschränkt, Nickel und Bronze bis zu 10 Kronen entgegengenommen. Im Privatverkehr ist Niemand verpflichtet mehr als 50 Silberkronen, 10 Kronen in Nickel und 1 Krone in Bronze entgegenzunehmen.

Außer der vorsehend angeführten Kronenwährung in Münzen sind zur Ausgabe gelangt: Banknoten zu 10, 20, 50, 100 und 1000 Kronen.

Die infolge der Ausgabe von neuen Zehn-Kronennoten (mit dem Datum 2. Jänner 1904) zur Einziehung gelangenden Zehn-Kronennoten mit dem Datum 31. März 1900 werden ab 28. Februar 1907 (bis längstens 1913) nur mehr durch die österr.-ungar. Bank eingelöst.

Verpflichtungen in Goldgulden ergeben sich in Kronen, nach dem Verhältnisse 42 fl. Gold = 100 Kronen. Will man eine Summe Goldgulden in Kronen umrechnen, so ist erstere mit 2-38095 zu multiplizieren.

Barren (ungeprägtes Gold) löst die österr.-ungar. Bank per 1 kg Feingold mit 3276 Kronen ein.

## In- und ausländische Münzen.

### A. Goldmünzen.

Länder	Münzen	Gewicht in Gramm	Wert in Kronen ohneagio	Länder	Münzen	Gewicht in Gramm	Wert in Kronen ohneagio
<b>Europa:</b>							
Belgien	wie Frankreich . . . . .	—	—	Niederlande	doppelte Wilhelmsd'or à 20 Gulden <sup>1)</sup> . . . . .	13-440	39-67,
Bulgarien	1 w. (Francs-) Stücke *)	—	—		einfache Wilhelmsd'or à 10 Gulden <sup>1)</sup> . . . . .	6-720	19-83,
Dänemark	5 Kronerstücke <sup>1)</sup> . . . . .	2-2402	6-61,		halbe Wilhelmsd'or à 5 Gulden <sup>1)</sup> . . . . .	3-360	9-91,
Deutsches Reich	20 u. 10 Kroner-Stücke <sup>1)</sup>	—	—	Norwegen	wie Dänemark . . . . .	—	—
	1 Reichs-Goldmünze à 5 Mark <sup>1)</sup> . . . . .	1-9912	5-87,	Österreich-Ungarn	1 Franz-Josephsd'or wie 20 Francs-Stücke <sup>1)</sup> . . . . .	6-4516	19-04,
	Reichs-Goldmünzen à 20 u. 10 Mark <sup>1)</sup> . . . . .	—	—		1/2 Franz-Josephsd'or wie 10 Francs-Stücke <sup>1)</sup> . . . . .	3-2258	9-52,
Frankreich	5 Francs-Stücke <sup>1)</sup> . . . . .	1-6129	4-76,		1 vierfacher Dukaten <sup>2)</sup> . . . . .	13-9635	45-16,
	100, 50, 20 u. 10 Francs-Stücke <sup>1)</sup> . . . . .	—	—		1 Dukaten <sup>2)</sup> . . . . .	3-4909	11-29,
Griechenland	Drachmen (Francs) <sup>1)</sup> . . . . .	—	—		1 Goldmünze à 20 K <sup>1)</sup> . . . . .	6-775067	20-—
Großbritannien und Irland	1 Sovereign-Stück = 1 £ Sterling <sup>1)</sup> . . . . .	7-9880	24-017	Portugal	1 Goldmünze à 10 K <sup>1)</sup> . . . . .	3-387594	10-—
	1/2 Sovereign-Stück = 10 Schilling <sup>1)</sup> . . . . .	3-9940	12-008		1 Mihris-Stück à 1000 Reis <sup>2)</sup> . . . . .	1-7735	5-32,
Italien	5 u. 2 Sovereign-Stücke (Lire) (Francs) Stücke <sup>1)</sup> . . . . .	—	—	Rumänien	5 u. 2 Mihris-Stücke <sup>1)</sup> . . . . .	—	—
Liechtenstein	wie Österreich . . . . .	—	—	Rußland	1 Corva à 10 Mihris <sup>1)</sup> . . . . .	—	—
Lugenburg	wie Belgien u. Deutsches Reich . . . . .	—	—		1 Imperial à 10 alte Gold-Rubel = 15 neue Gold-Rubel <sup>1)</sup> . . . . .	12-90388	38-09,
Monaco	wie Frankreich . . . . .	—	—		1/2 Imperial à 5 alte Gold-Rubel <sup>1)</sup> . . . . .	6-4519	19-04,
Montenegro	wie Österreich . . . . .	—	—				

\*) Wie Frankreich. <sup>1)</sup> Kurantmünzen aus Gold oder Silber, welche im Inlande unbeschränktes gesetzliches Zahlungsmittel bilden. <sup>2)</sup> Handelsmünzen aus Gold und Silber, welche nur für den Handelsverkehr mit dem Auslande geprägt werden.

Länder	Münzen	Gewicht in Gramm	Wert in Kronen ohne Klg.	Länder	Münzen	Gewicht in Gramm	Wert in Kronen ohne Klg.
San Marino	wie Italien . . . . .	—	—	Mexiko	1 Onza à 16 Pesos <sup>1)</sup> . . . . .	27.064	77.67 <sub>4</sub>
Schweden	wie Dänemark . . . . .	—	—		1 Peso (amerikan. Dollar oder Piaster à 100 Centavos <sup>2)</sup> . . . . .	1.692	4.85 <sub>4</sub>
Schweiz	Franken oder Francs (Stücke*) . . . . .	—	—	Paraguay	1 Peso à 100 Centavos <sup>1)</sup> = 5 Francs (Stücke*) <sup>1)</sup> . . . . .	—	—
Serbien	Dinar (Frsk.) Stücke*) . . . . .	—	—	Peru	20, 10, 5 u. 2 Sol-St. 1 Sol = 5 Francs*) <sup>1)</sup> . . . . .	—	—
Spanien	Pesetas (Frsk.) Stücke*) zu 20, 10 und 5 Pesetas	—	—	Uruguay	1 Doblon à 10 Pesos à 100 Centimos <sup>1)</sup> . . . . .	16.970	51.04 <sub>4</sub>
Türkei	1 Kâslik (Medjidie) à 100 Piaſter <sup>2)</sup> . . . . .	7.216	21.8	Venezuela	Bollivars (Francs) Stücke*) . . . . .	—	—
	1/2 Kâslik (Elif) . . . . .	—	10.84		1 Dollar à 100 Cents <sup>1)</sup> . . . . .	1.672	4.93 <sub>4</sub>
	1/4 Kâslik (Mifir) . . . . .	—	5.42	Vereinigte Staaten von Nordamerika	3 u. 2 1/2 Dollar (Stücke <sup>1)</sup> halber Eagle à 5 Doll.) einfach, Eagle à 10 Dollars <sup>1)</sup> . . . . .	8.359	24.67 <sub>4</sub>
	<b>Afrika:</b>					16.718	49.35 <sub>4</sub>
Abysſinien	wie ägyptische Münzen . . . . .	—	—	<b>Asien:</b>			
Ägypten	nebst den türkischen Münzen 1 ägypt. Pfund (Medjidie) à 100 Piaſt. <sup>1)</sup> siehe bezügliche Länder in Europa . . . . .	8.5	24.39 <sub>4</sub>	Afghanistan	Toman à 100 Setaor . . . . .	—	8.38
Kolonien	siehe bezügliche Länder in Europa . . . . .	—	—		1 Mohur à 15 Rupien-Stücke <sup>2)</sup> . . . . .	11.664	35.06 <sup>4</sup>
Liberia	wie Großbritannien und Vereinigte Staaten von Nordamerika . . . . .	—	—	Britisch-Ostindien	10 u. 5 Rupien-Stücke <sup>2)</sup> 20 neue Yen à 100 Sen <sup>1)</sup> 10, 5, 2 u. 1 Yen-Stücke <sup>1)</sup> 1 Yen neuer Prägung = 1/2 Yen alter Prägung siehe bezügliche Länder in Europa . . . . .	—	—
Zanzibar	wie ägyptische Münzen . . . . .	—	—	Japan	1/2 Loman ca. 10 Francs <sup>2)</sup> 1/3 Loman <sup>2)</sup> . . . . .	3.206	.52
	<b>Amerika:</b>						
Argentinische Republik	1 Onza <sup>1)</sup> à 10 Peso . . . . .	25.000	71.75	Kolonien	siehe bezügliche Länder in Europa . . . . .	—	—
Brasilien	1 Peso = 5 Francs*) <sup>1)</sup> 1 Brasil. Corva à 20 Milreis à 1000 Reis 10 u. 5 Milreis-Stücke <sup>1)</sup> . . . . .	17.930	53.90 <sub>4</sub>	Persien	1 Loman ca. 10 Francs <sup>2)</sup> 1/3 Loman <sup>2)</sup> . . . . .	—	—
Chile	1 neuer Condoro à 20 Pesos <sup>1)</sup> . . . . .	15.976	48.03 <sub>4</sub>				
	10 u. 5 Peso-Stücke <sup>1)</sup> . . . . .	—	—	<b>Australien:</b>			
Columbia	1 Onza à 20 Colombianos à 100 Centavos = 100 Francs*) <sup>1)</sup> . . . . .	—	—	Gesellschafts-Inseln	wie Frankreich . . . . .	—	—
Ecuador	wie Frankreich . . . . .	—	—	Kolonien	siehe bezügliche Länder in Europa . . . . .	—	—
Haiti	wie Spanien . . . . .	—	—	Sandwich-Inseln	wie Vereinigte Staaten von Amerika . . . . .	—	—
Kolonien	siehe bezügliche Länder in Europa . . . . .	—	—				

B. Silbermünzen.

Länder	Münzen	Gewicht in Gramm	Umlauf- (**) Markt- Wert in Kronen ohne Klg.	Länder	Münzen	Gewicht in Gramm	Umlauf- (**) Markt- Wert in Kronen ohne Klg.
	<b>Europa:</b>			Großbritannien und Irland	1 Krone = 1/4 P. = 5 Schilling <sup>2)</sup> . . . . .	38.2759	6.00 <sub>4</sub>
Belgien	wie Frankreich . . . . .	—	—		1/2 Krone = 2 1/2 Schilling <sup>2)</sup> . . . . .	14.1379	3.00 <sub>2</sub>
Bulgarien	5 Lew (Francs) <sup>1)</sup> 2, 1, 1/2, 1/3 Lew <sup>2)</sup> . . . . .	25.000	2.15		1 Florin à 2 Schilling <sup>2)</sup> . . . . .	11.3104	2.40 <sub>2</sub>
	1 Lew (Franc) à 100 Stotinki . . . . .	—	—		1 Schilling à 12 Pence <sup>2)</sup> . . . . .	5.6552	1.20 <sub>1</sub>
Dänemark	2, 1, 1/2, 1/4, 1/10 Kroner-Stücke <sup>2)</sup> . . . . .	—	—		1/2 Schilling <sup>2)</sup> . . . . .	2.8276	0.60
	1 Kroner (à 100 Ere) . . . . .	7.5	1.32 <sub>4</sub>	Italien	4, 3, 2 Pence-Stücke <sup>1)</sup> . . . . .	—	—
Deutsches Reich	1 Mark à 100 Pfennige . . . . .	5.556	1.17 <sub>6</sub>		1 Penny <sup>2)</sup> . . . . .	0.4713	0.10
	5, 2, 1/2 u. 1/3 Mark-Taler (Vereinstaler = 3 Mark <sup>1)</sup> . . . . .	18.519	3.52 <sub>7</sub>	Liechtenstein	5, 2, 1, 1/2 u. 1/3 Lire (Frsk.)*) . . . . .	—	—
Frankreich	1 Franc à 100 Centimes <sup>1)</sup> . . . . .	5.000	0.95 <sub>2</sub>	Luxemburg	1 Lire à 100 Centimes <sup>1)</sup> . . . . .	—	—
	5 Francs <sup>1)</sup> . . . . .	25.000	4.76 <sub>1</sub>	Monaco	wie Österreich . . . . .	—	—
Griechenland	2, 1/2 u. 1/3 Francs <sup>2)</sup> 5 Drachmen (Frsk.) <sup>1)</sup> 1 Drachme à 100 Lepta <sup>2)</sup> . . . . .	25.000	2.15	Montenegro	wie Belgien und Deutsches Reich . . . . .	—	—
	2, 1/2 u. 1/3 Drachmen <sup>2)</sup> . . . . .	—	—	Niederlande	wie Frankreich . . . . .	—	—
					1 fl. 100 Cents <sup>1)</sup> 1/2 fl. <sup>1)</sup> . . . . .	10.000	1.98 <sub>4</sub>
					25, 10 u. 5 Cents-Stücke <sup>2)</sup> . . . . .	5.000	0.99 <sub>2</sub>

\*) Wie Frankreich. \*\*) Marktwert ist berechnet zum Silberkurse: 1 Unze Standard (= 271/2 Pence) oder 1 kg Feinsilber (= K 95.65). <sup>1)</sup> Kurantmünzen aus Gold oder Silber, welche im Inlande unbeschränktes gesetzliches Zahlungsmittel bilden. <sup>2)</sup> Handelsmünzen aus Gold und Silber, welche nur für den Handelsverkehr mit dem Auslande geprägt werden. <sup>3)</sup> Scheidemünzen aus Silber, Nickel, Kupfer oder Bronze, welche als minderwertig auch im Inlande nur beschränkte Zirkulationsfähigkeit besitzen.

Länder	Münzen	Gewicht in Gramm	Um- laufs- Wert in Kronen ohneagio	Markt- *)	Länder	Münzen	Gewicht in Gramm	Um- laufs- Wert in Kronen ohneagio	Markt- *)	
Norwegen Österreich-Ungarn	wie Dänemark . . .	—	—	—	Amerika:					
	1 Maria-Theresien- Taler <sup>1)</sup> . . . . .	28.067	—	2.23,		Argentinien	1 Peso = 5 Francs <sup>1)</sup>	25.000	—	2.15
	1 n. à 100 Kreuz- er <sup>1)</sup> . . . . .	12.346	2.00	—		Bolivia	1 Bolivianer (Pe- so) = 5 Francs <sup>1)</sup>	25.000	—	2.15
	1 Pfännkronen- Stück <sup>2)</sup> . . . . .	24.000	5.00	—			1 Bolivianer à 100 Centavos . . . . .	—	—	—
Portugal	1 Kronen-Stück à 100 Heller . . . . .	5.000	1.00	—	Chile	1/2, 1/3, 1/10 u. 1/20 Po- livanos-St. <sup>1)</sup> . . . . .	—	—	—	
	1 Lofao-Stück à 100 Reis <sup>3)</sup> . . . . .	2.500	—	0.21,		Columbia	1 Peso = 5 Francs <sup>1)</sup>	25.000	—	2.15
Rumänien	5 Lei (Frk.) <sup>1)</sup> . . . . .	25.000	—	2.15	Equador	Sucré (Peso) = 5 Francs à 100 Centavos <sup>1)</sup> . . . . .	25.000	—	2.15	
	1 Lei à 100 Bari <sup>1)</sup> 2, 1/2 u. 1/5 Lei- stücke <sup>2)</sup> . . . . .	—	—	—	Haiti Kolonie	1/2, 1/3, 1/10 u. 1/20 Sucré-Stücke . . . . .	25.000	—	2.15	
Rußland	1 Rubel à 100 Kop- fen <sup>1)</sup> . . . . .	19.996	2.53,	—		Mexiko	wie Spanien siehe bezügl. Län- der in Europa . . . . .	—	—	—
	1/2, 1/3, 1/5, 1/10, 1/20 Rubel <sup>2)</sup> . . . . .	—	—	—	Paraguay Peru	1 Peso (1 mexit. Dollar ober Pi- aster) à 100 Cen- tavos <sup>1)</sup> . . . . .	27.073	—	2.33,	
San Marino	wie Italien . . . . .	—	—	—		Uruguay	1/2, 1/3, 1/10 u. 1/20 Piaster-Stücke . . . . .	—	—	—
Schweden	wie Dänemark . . . . .	—	—	—	Venezuela		1 Peso = 5 Francs (Bolivars) . . . . .	25.000	—	2.15
Schweiz	wie Frankreich . . . . .	—	—	—	Vereinigte Staaten von Nordamerika	1 Dollar à 100 Cent <sup>1)</sup> . . . . .	26.730	4.93,	—	
Serbien	5 Dinar-Stücke (Frk.) <sup>1)</sup> . . . . .	25.000	—	2.15		1/2, 1/3, 1/5 und 1/20 Dollar-Stücke <sup>2)</sup> . . . . .	27.216	—	2.34	
Spanien	1 Dinar-Stück à 100 Para <sup>2)</sup> . . . . .	—	—	—	Asien:					
	2, 1/2 u. 1/5 Dinar- stücke . . . . .	—	—	—	Afghanistan	wie Persien, In- dien u. Arabien . . . . .	—	—	—	
	1 Peso = 5 Pesetas (Frk.) <sup>1)</sup> . . . . .	25.000	—	2.15	China	1 Saituan = Tael** <sup>1)</sup> à 100 Faß-Gewicht u. mexit. Dollar . . . . .	37.783	—	3.61	
	1 Peseta à 100 Cen- tims oder 4 Re- ales <sup>2)</sup> . . . . .	25.000	—	2.15	Japan	1 Yen à 100 Sen 1/2, 1/5, 1/10 u. 1/20 Yen-Stücke <sup>1)</sup> . . . . .	26.956	—	2.32	
Türkei	2, 1/2 u. 1/5 Pesetas- stücke . . . . .	—	—	—	Kolonien	siehe bezügl. Län- der in Europa . . . . .	—	—	—	
	(Papier-Peseta = 0.75 Dell.r)	—	—	—		Ostindien	1 Rupie à 16 An- nas à 12 Pies <sup>1)</sup> . . . . .	11.664	1.60	1.02,
	1 Hirmitik (Med- sible) à 20 Pi- aster <sup>1)</sup> . . . . .	24.0.5	—	1.91	Persien	2, 1/2, 1/4 u. 1/8 Ru- pienpüde . . . . .	—	—	—	
	1 Diritik à 10 Pi- aster <sup>2)</sup> . . . . .	—	—	0.95,	Siam	1 neuer Kran oder Dran (Franc) à 10 Senaar à 100 Dinar <sup>1)</sup> . . . . .	5.000	—	0.4	
1 Beschlik à 5 Pi- aster <sup>3)</sup> . . . . .	—	—	0.47,			5, 2, 1/2 u. 1/5 Kran- stücke . . . . .	—	—	—	
1 Itifit à 2 Pi- aster <sup>4)</sup> . . . . .	—	—	0.19,	Australien:						
1 Gerich (Piaster) à 40 Para <sup>2)</sup> . . . . .	—	—	0.09 <sup>5)</sup>	Gesellschafts- Inseln Kolonien	wie Frankreich . . . . .	—	—	—		
1 Jacimilk (halber Piaster <sup>2)</sup> . . . . .	—	—	0.04,		Sandwich- Inseln	siehe bezügl. Län- der in Europa . . . . .	—	—	—	
Afrika:						Sandwich- Inseln	wi. Vereinigte Staaten von Nordamerika . . . . .	—	—	—
Abessinien	Ägyptische Münzen u. österr. Maria Taler . . . . .	—	—	—						
Ägypten	nebst dem österr. Maria-Theresien Taler 20 Piaster- stücke <sup>1)</sup> . . . . .	28.000	—	2.23,						
Kolonien	10, 5, 2, 1/2 u. 1/4 Piaster-Stücke . . . . .	—	—	—						
	siehe bezügl. Län- der in Europa . . . . .	—	—	—						
Liberia	wie Großbritannien u. amerit. Doll. 1 Piaster à 15 Un- zen <sup>1)</sup> . . . . .	29.120	—	2.50,						
Marokko	wie Frankreich . . . . .	—	—	—						
Tunis	ägypt. Münzen, österr. Maria Theresien-Taler u. amerit. Dollar	—	—	—						

\*) Marktwert ist berechnet zum Silber-Kurse: 1 Unze Standart (= 27 1/2 Pence) oder 1 kg Feinsilber (= K 95.65). \*\*) Canton- und der Shanghai-Tael (Tael) sind um circa 1 g (= 10 h) leichter. <sup>1)</sup> Kurantmünzen aus Gold oder Silber, welche im Inlande unbeschränkt gesetzliches Zahlungsmittel bilden. <sup>2)</sup> Handelsmünzen aus Gold und Silber, welche nur für den Handelsverkehr mit dem Auslande geprägt werden. <sup>3)</sup> Scheidemünzen aus Silber, Nickel, Kupfer oder Bronze, welche als minderwertig auch im Inlande nur beschränkte Umlaufsfähigkeit besitzen.

Vergleichende Tabelle der Geldwerte aller Länder.

(Ohne Berücksichtigung der jeweiligen Kursdifferenz.)

Länder	Dänemark, Schweden u. Norwegen Kroner Öre	Deutsch- land Mark Pf.	England Sch. Pence	Frankreich*) Fr. Fr.	Niederlande Flor. Gld.	Nord- amerika Doll. Gld.	Österreich- Ungarn Kr. Heller	Portugal Mlr. Rls.	Rußland Rubel Kop.	Spanien Pist. Para
<b>Dänemark, Schweden und Norwegen.</b>										
1 Krone = 100 Öre . . . . .	—	1:12 <sub>6</sub>	1:01	1:40	—65	—26	1:32	—248	—52 <sub>6</sub>	6:23
1 Mark = 100 Pfennige . . . . .	—89	—	—11 <sub>6</sub>	1:25	—59	—21	1:17	—220 <sub>6</sub>	—40 <sub>6</sub>	5:55
<b>England.</b>										
1 Pfund Sterling (£) = 20 Schilling & 12 Pence . . . . .	17:42 <sub>6</sub>	20:40	—	25:20	11:90	4:80	24:00	4:504	9:46	118:40
<b>Frankreich und die Länder der Frankenwährung*).</b>										
1 Franc = 100 Centimes . . . . .	—72	—81	—95	—	—47	—19	—95	—177	—37 <sub>6</sub>	4:80
<b>Niederlande.</b>										
1 Florin = 100 Centimes . . . . .	1:52	1:70	1:08	2:10	—	—40	2:00	—379	—78 <sub>7</sub>	9:44
<b>Nord-Amerika.</b>										
1 Dollar = 100 Cents . . . . .	3:75	4:20	4:02	5:18	2:50	—	4:38 <sub>6</sub>	—926	1:94 <sub>6</sub>	23:28
<b>Österreich-Ungarn.</b>										
1 Krone = 100 Heller . . . . .	—76	—85	—10	1:05	—50	—20 <sub>6</sub>	—	—187	—39 <sub>7</sub>	4:20
<b>Portugal.</b>										
1 Milreis = 1000 Rees . . . . .	4:03	4:52 <sub>6</sub>	4:06	5:61	2:67	1:07	5:31	—	2:10	25:17
<b>Rußland.</b>										
1 Rubel = 100 Kopeken . . . . .	1:92	2:16	2:1 <sub>6</sub>	2:70	1:27	—51 <sub>6</sub>	2:58 <sub>6</sub>	—476	—	11:70
<b>Spanien.</b>										
1 Piaſter = 40 Para . . . . .	—16	—18	—2	—22	—11	—4 <sub>6</sub>	—22	—40	—8 <sub>6</sub>	—

\*) Die Frankenwährung haben: Belgien 1 Franc = 100 Centimes; Bulgarien 1 Lew = 100 Sotinki; Griechenland 1 Drachme = 100 Lepta; Italien 1 Lira = 100 Centesimi; Rumänien 1 Lei = 100 Bani; Schweiz 1 Franken = 100 Centimes (Rappen); Serbien 1 Dinar = 100 Para; Spanien 1 Pesta = 100 Centimos.

# Die metrischen Maße und Gewichte.

## Urmaße und Gewichte.

Als Urmaß gilt ein im Besitze der I. I. Regierung befindlicher Glasstab, welcher, in der Achse seiner sphaerischen Enden gemessen, bei der Temperatur des schmelzenden Eises gleich 999-99764 mm des Metro prototype (im französischen Staatsarchive zu Paris deponiert), befunden worden ist.

Als Urgewicht gilt das im Besitze der I. I. Regierung befindliche Kilogramm aus Bergkrysal, welches im luftleeren Raume gleich 999997's mg des in dem französischen Staatsarchive zu Paris aufbewahrten Kilogramme prototype befunden worden ist.

## Grundlagen des metrischen Maßes und Gewichtes.

Die Grundlage des gesetzlichen Maßes und Gewichtes ist das Meter.

Das Meter ist die Einheit des Längenmaßes, aus welchem die Einheiten des Flächen- und Körpermaßes abgeleitet werden.

Das Kilogramm, gleich dem Gewichte eines dm<sup>3</sup> destillierten Wassers im luftleeren Raume bei der Temperatur von + 4 Grad des 100theiligen Thermometers, bildet die Einheit des Gewichtes.

Die Unterteilungen der Maß- und Gewichtseinheiten, sowie deren Vielfache, werden nach dem dekadischen Systeme gebildet.

Die Unterteilungen werden demnach durch die lateinischen Zahlwörter: deci =  $\frac{1}{10}$ , centi =  $\frac{1}{100}$ , milli =  $\frac{1}{1000}$  und die Vielfachen durch die griechischen Zahlwörter: Deka = 10, Hekto = 100, Kilo = 1000 und Myria = 10000 bezeichnet.

## Einheiten, Unterteilungen und Vielfache der metrischen Maße und Gewichte.

In Klammern beigelegt sind die gesetzlich festgesetzten, in Kursive zu druckenden und zu schreibenden Bezeichnungen für die einzelnen Maße und Gewichte.

### A. Längenmaße.

Einheit ist das Meter (m).

#### Unterteilungen:

Das Dezimeter (dm) =  $\frac{1}{10}$  Meter.  
" Zentimeter (cm) =  $\frac{1}{100}$  Meter.  
" Millimeter (mm) =  $\frac{1}{1000}$  Meter.

#### Vielfache:

Das Kilometer (km) = 1000 Meter.  
Das Myriameter = 10.000 Meter. (Selten in Sprachgebrauch.)

### B. Flächenmaße.

a) Allgemeine: Die Quadrate der Längenmaße.  
Einheit: das Quadratmeter (m<sup>2</sup>).

#### Unterteilungen:

Das Quadratdezimeter (dm<sup>2</sup>) =  $\frac{1}{100}$  Quadratmeter.  
" Quadratcentimeter (cm<sup>2</sup>) =  $\frac{1}{10000}$  Quadratmeter.  
" Quadratmillimeter (mm<sup>2</sup>) =  $\frac{1}{1000000}$  Quadratmeter.

#### Vielfache:

Das Quadratkilometer (km<sup>2</sup>) = 1.000.000 Quadratmeter.

#### b) Besondere Bodenflächenmaße:

Einheit: Das Ar (a) = 100 Quadratmeter.  
Vielfache: Das Hektar (ha) = 100 Ar = 10.000 Quadratmeter =  $\frac{1}{100}$  km<sup>2</sup>.

### C. Körpermaße.

a) Allgemeine: Die Würfel der Längenmaße.  
Einheit: das Kubikmeter (m<sup>3</sup>).

#### Unterteilungen:

Das Kubikdezimeter (dm<sup>3</sup>) =  $\frac{1}{1000}$  Kubikmeter.  
" Kubikcentimeter (cm<sup>3</sup>) =  $\frac{1}{1000000}$  Kubikmeter.  
" Kubikmillimeter (mm<sup>3</sup>) =  $\frac{1}{1000000000}$  Kubikmeter.

#### Vielfache:

Das Kubikkilometer (km<sup>3</sup>) = 1000000000 Kubikmeter.

#### b) Besondere Hohlmaße für trockene und flüssige Gegenstände.

Einheit: Das Liter (l) = 1 Kubikdezimeter.

#### Unterteilungen:

Das Deziliter (dl) =  $\frac{1}{10}$  Liter.  
" Zentiliter (cl) =  $\frac{1}{100}$  Liter.

#### Vielfache:

Das Hektoliter (hl) = 100 Liter.

### D. Gewichte.

Einheit ist das Kilogramm (kg).

#### Unterteilungen:

Das Dekagramm (dag) =  $\frac{1}{100}$  Kilogramm.  
" Gram (g) =  $\frac{1}{1000}$  Kilogramm.  
" Dezigramm (dg) =  $\frac{1}{10000}$  Kilogramm.  
" Centigramm (cg) =  $\frac{1}{100000}$  Kilogramm.  
" Milligramm (mg) =  $\frac{1}{1000000}$  Kilogramm.

#### Vielfache:

Der gemeine Zentner (Zentner) = 50 Kilogramm.  
Der Meter-Zentner (Doppelzentner) = 100 Kilogramm.  
Die Tonne (t) = 1000 Kilogramm.

#### Gesetzliche Verhältnisszahlen der neuen und alten Maße und Gewichte.

##### Längenmaße, neue auf alte.

1 Meter = 0.5272916 Br. Klaftern  
" = 3 Fuß 1 Zoll  $11\frac{2}{3}$ /<sub>100</sub> l.  
" = 1.286077 Ellen  
1 Kilometer = 0.131823 österr. Meilen (Postmeilen)  
1 Zentimeter = 0.094912 Faust.

##### Längenmaße, alte auf neue.

1 Wiener Klafter = 1.896484 Meter  
1 Wiener Fuß = 0.316081 " "  
1 Wiener Zoll = 0.025967 " "  
1 Elle = 0.777558 " "  
1 österr. (Post-) Meile = 7.585936 Kilometer  
1 österr. (Post-) Meile = 0.7585936 Myriameter  
1 geograph. (Deutsche) Meile = 7.420438 Kilometer  
1 Faust = 10.53602 Centimeter.

##### Flächenmaße, neue auf alte.

1 □ Meter = 0.278036 □ Klafter  
1 " = 10.00931 □ Fuß  
1 Ar = 27.80364 □ Klafter  
1 Hektar = 1.737727 österr. Joch

Flächenmaße, alte auf neu.

- 1 □ Klafter = 3596652 □ Meter.
- 1 □ Fuß = 099907 □ Meter.
- 1 □ Linie = 4818 □ Millimeter.
- 1 □ Zoll = 6938 □ Centimeter.
- 1 n. österr. Joch = 5754642 □ Ar.
- 1 n. österr. □ Joch = 05754642 □ Hektar.
- 1 österr. □ Meile = 05754642 □ Myriameter.

Körpermaße, neue auf alte.

- 1 Kubikmeter = 0146606 Kubikfasser
- 1 " = 8166695 Kubikfuß.

Körpermaße, alte auf neue.

- 1 Kubikfasser = 6820992 Kubikmeter
- 1 Kubikfuß = 003157867 Kubikmeter.

Hohlmaße für trockene Gegenstände, neue auf alte.

- 1 Hektoliter = 1626365 W. Megen
- 1 Liter = 001626365 W. Megen.

Hohlmaße für trockene Gegenstände, alte auf neue.

- 1 Wiener Megen = 06148682 Hektoliter.
- 1 " = 6148682 Liter.

Hohlmaße für Flüssigkeiten, neue auf alte.

- 1 Hektoliter = 1767129 W. Eimer.
- 1 Liter = 07068515 W. Maß.

Hohlmaße für Flüssigkeiten, alte auf neu.

- 1 W. Eimer = 0565890 Hektoliter.
- 1 W. Maß = 1414724 Liter.

Gewichte, neue auf alte.

- 1 Tonne = 1785523 W. Pfund.
- 1 Kilogramm = 1785523 W. Pfund.
- 1 " = 1 Pfd. 22 Lot, 1 Quintel.
- 1 " = 3 Pfd.
- 1 " = 2380697 Apotheker-Pfund.
- 1 " = 3562928 W. Mark Silbergewicht.
- 1 Defagramm = 0571367 W. Lot.
- 1 Gramm = 0286459 Dukaten Goldgewicht.
- 1 " = 4855099 Wiener Karat.
- 1 " = 006 Postlot.

Gewichte, alte auf neue.

- 1 W. Pfund = 0560060 Kilogramm.
- 1 " Zentner = 560060 " "
- 1 " Lot = 1750187 Defagramm.
- 1 Pfdzentner = 50 Kilogramm.
- 1 Pfdpfund = 05 Kilogramm.
- 1 Apotheker-Pfund = 0420045 Kilogramm.
- 1 Gran (Apothekergewicht) = 00729 Gramm.
- 1 Strubel = 1459 " "
- 1 Drachme = 4376 " "
- 1 Unze = 85004 " "
- 1 W. Mark Silbergew. = 0280668 Kilogramm.
- 1 Dukaten Goldgewicht = 3490896 Gramm.
- 1 Wiener Karat = 0205969 Gramm.
- 1 Postlot = 1666667 Gramm.

Zur Abrechnung und Stempelung werden nur folgende Maße und Gewichte zugelassen:

Längenmaße: 20, 10, 5, 4, 2, 1 m; dann 5 und 2 dm.  
 Höhenmaße: 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1 l; 5, 2, 1 dl; 5, 2, 1 cl; 1/4, 1/2 und die fortgesetzte Halbierung des l.  
 Gewichte: 20, 10, 5, 2, 1 kg 50, 20, 10, 5, 2, 1 dg und 5, 2 und 1 g.  
 Für Gold- und Silberwaren und als Medizinal-Gewicht noch: 50, 20, 10, 5 und 1 cg und als Münz- und Juwelen-Gewicht noch: 5, 2 und 1 mg.  
 Für Dezimalwagen ist das geringste Gewichtsstück 1 g und für Centesimalwagen 1 dg.  
 Für die probeeigene Gewichtsbestimmung des Getreides: 100, 40, 20, 10, 4, 2, 1, 0.4 und 1.2 g, welche das 500fache ihres Gewichtes, d. i. beziehungsweise 50, 20, 10, 5, 2, 1, 0.5, 0.2, 0.1 kg repräsentieren.  
 Als Probegetreidemaß dient ein Hohlmaß (Probe-Hektoliter), dessen Inhalt dem 500sten Teile eines hl gleichkommt.  
 Die Pferdekraft ist mit 75 Kilogramm-Meter, d. i. 75 kg in der Sekunde, 1 m hoch gehoben, festgestellt.  
 Im öffentlichen Verkehre dürfen nur gehörig gestempelte Alkoholometer, Salzharnometer und Gasmesser verwendet werden.  
 Der Gebrauch der Seemeile, gleich dem 60sten Teile eines Äquatorialgrades, d. i. 1855109 km und die im Schiffsahrtverkehre eingeführte Schiffstonne bleibt un geändert.

Panzerung von Gold- und Silberwaren.

Für inländ. Geräte sind folgende Grade zulässig:  
 Gold Nr. 1, 920 Tausendteile für (22 Karat 0.06 Gran) Silber Nr. 1, 950 Tausendteile für (15 Lot 3.6 Gran)  
 " " 2, 840 " " (20 " 1.92 " " " (14 " 7.2 " "  
 " " 3, 750 " " (18 " " " " (12 " 14.4 " "  
 " " 4, 580 " " (13 " 11.04 " " " (12 " " "

Vergleich der Thermometergrade.

Reaumur	Celsius	Fahrenheit												
0	0.00	32.00	14	17.50	63.50	28	35.00	95.00	42	52.50	126.50	56	70.00	158.00
1	1.25	34.25	15	18.75	65.75	29	36.25	97.25	43	53.75	128.75	57	71.25	160.25
2	2.50	36.50	16	20.00	68.00	30	37.50	99.50	44	55.00	131.00	58	72.50	162.50
3	3.75	38.75	17	21.25	70.25	31	38.75	101.75	45	56.25	133.25	59	73.75	164.75
4	5.00	41.00	18	22.50	72.50	32	40.00	104.00	46	57.50	135.50	60	75.00	167.00
5	6.25	43.25	19	23.75	74.75	33	41.25	106.25	47	58.75	137.75	61	76.25	169.25
6	7.50	45.50	20	25.00	77.00	34	42.50	108.50	48	60.00	140.00	62	77.50	171.50
7	8.75	47.75	21	26.25	79.25	35	43.75	110.75	49	61.25	142.25	63	78.75	173.75
8	10.00	50.00	22	27.50	81.50	36	45.00	113.00	50	62.50	144.50	64	80.00	176.00
9	11.25	52.25	23	28.75	83.75	37	46.25	115.25	51	63.75	146.75	65	81.25	178.25
10	12.50	54.50	24	30.00	86.00	38	47.50	117.50	52	65.00	149.00	66	82.50	180.50
11	13.75	56.75	25	31.25	88.25	39	48.75	119.75	53	66.25	151.25	67	83.75	182.75
12	15.00	59.00	26	32.50	90.50	40	50.00	122.00	54	67.50	153.50	68	85.00	185.00
13	16.25	61.25	27	33.75	92.75	41	51.25	124.25	55	68.75	155.75	69	86.25	187.25

**Maße und Gewichte der wichtigsten Staaten der Erde.**

Das metrische Maß- und Gewichtssystem ist eingeführt in

Europa: in allen Staaten mit Ausnahme von Dänemark, Großbritannien und Rußland; in Amerika in Südamerika (außer Britisch-Guyana), in Centralamerika, Mexiko, Kuba, Portoriko, Haiti, in den französischen und portugiesischen Kolonien Ostindiens; in Afrika und Asien: in den deutschen, französischen und portugiesischen Kolonien. In Großbritannien, Rußland und den Vereinigten Staaten von Amerika ist seit einigen Jahren das Metermaß und Gewicht gebräuchlich.

Staaten	Wertmaß		Längemaß		Flächenmaß		Getreidemaß		Flüssigkeitsmaß		Gewichtseinheit	
	Bezeichnung	mm	Bezeichnung	m	Bezeichnung	m <sup>2</sup>	Bezeichnung	l	Bezeichnung	l	Bezeichnung	g
<b>I. Europa.</b>												
Dänemark . . . . .	Fuß (Fod) & 12 Zoll	313-85	Meile	7532-48	Sonne	5516-2	Konn. 8 Sch.	139-130	Pott (1/12 c')	0-966	Pfund	500-04
Großbritannien . . . . .	1 Yard = 3 Fuß (3Fuß) & 12 Zinches (Zoll)	914-40 304-80 25-40	1 Meile (Meile) & 800 Fathoms (Faden)	1609-27	1 Acre & 4 Rood & 2-5 Square-Chains.	4046-78	1 Last & 2 Loads & 5 Quarter & 2 Coombs & 4 Bushels od. 1 Eker & 4 Pecks & 2 Gallons & 4 Quarts & 1 Bushel & 1 Quarter & 1 Gallon & 1 Quart	36-360 290-803 1-543 1-136	1 Barrel & 2 Half Barrel ober & 4 Quarter Barrel & 9 Gallons & 4 Quarts & 2 Pints & 4 Gills & 1 Gallon & 1 Pint	163-548 4-543 0-568	Handbrot (Handbrotgewicht) 1 Ton (Zonne) & 20 Hundredweight (Gew) & 4 Quarter & 28 Pound (Pfund) & 160 Dunces (Hirsen) & 16 Drachmes & 1 Pound = 7000 Grains ober & 1 Hundredmetrikt = 50-802 Kg. & 1 Ton = 1016-049 Kilogr.	453-59
Rußland . . . . .	1 Yard & 12 Zoll	304-80	1 Statute Mile & 1760 Fards & 1 Seemette	1609-3 1854-96	1 Acre & 4 Rood & 2-5 Square-Chains.	10925-2	1 Scheitwert & 8 Scheitwert & 8 Grains.	299-900	1 Wedro & 10 Kruschka	13-989 1-230	1 Karat = 3-17 Grains ober & 1 Karat = 12 Berfoweg & 10 Rub. 1 Rub = 16-38 kg.	373-26 0-205 16380-00
<b>II. Asien.</b>												
Japan . . . . .	Shaku (10 Shung)	303-64	1 Ri & 36 Shaku	3985-17	1 Tsubo (Tsu)	3-32	1 Chojo & 10 Hago & 10 Siat	1-814	1 Chojo & 10 Hago & 10 Siat	1-814	1 Monneh = 1/12 Slang	3-78
Indien (Brit.) . . . . .	1 Fath (Fath) & 1/2 Yard	457-19	1 Fath = 3000 Yards	1828-78	1 Bighah = 6400 □ Fath & 1 Ber	1337-7	1 Kumbh u. Kalshu (Gewichte)	—	1 Nach Gewicht und Gallon	—	1 Bajar Round & 40 Sihar	37324-20
Berben . . . . .	1 Ber (Ber) & 12 Zinchi	1120-00	1 Farsang = 6000 Ber	6000-00	1 Ber	1-2	1 Artaba	65-238	1 Nach Gewicht	—	1 Man & 640 Mistkal	2937-60
<b>III. Afrika.</b>												
Ägypten (Oberägypten) . . . . .	1 Fath (Fath)	594-5	1 Kassa	8-55	1 Steuer-Kaddan	4200-85	1 Korb & 6 Dschehah & 4 Kroufah & 12 Kite	197-750	1 Nach Gewicht	—	1 Ofa = & 400 Drachmen	1335-92
<b>IV. Amerika.</b>												
Vereinigte Staaten . . . . .	1 Fuß (Foot)	304-80	1 Statue Mile	5564-85	1 Acre	4046-7	1 Bushel	35-238	1 Gallon	3-785	1 Pound	453-59

# PATENTE

aller Länder erwirkt

## Ingenieur M. Gelbhaus

beeideter Patentanwalt

Wien VI., Mariahilferstraße Nr. 37.

Konzession. Fabrik  für Elektrotechnik

## H. W. Adler & Cie., Wien

FABRIK X.,  
Rothenhofgasse 3436

NIEDERLAGE I.,  
Friedrichstraße 8

Telephon 2434    □□    Interurban 8341    □□    Telephon 2375

Vielfach prämiert

offerieren billigst ihre erstklassige Fabrikation und Installation von

*Telegraphen-, Telephon-, Blitzableiter- und  
elektrischen Kraft- und Beleuchtungsanlagen,  
Feuer-Alarmleitungen, Beleuchtungskörper,  
oo sowie alle Installations-Materialien. oo*

Dynamomaschinen, Elektromotore, Ventilatoren, Anlasser, Heiz- u. Kochapparate,  
Elektrischer- u. Influenzmaschinen, Induktionsapparate, Batterien, Taschenlampen,  
Modelle von Dampfmaschinen, Lehrmittelgegenstände etc. etc.

Preiskurante gratis und franko.

Auf Wunsch Ausarbeitung von Kostenvoranschlägen nach Angaben.

REPARATURLOSE BEDACHUNGEN MAUERVERKLEIDUNGEN GEGEN DIE WETTERSEITE AUS

# Eternit-

SCHIEFER

ETERNIT-WERKE LUDWIG HATSCHEK, VÖCKLABRUCK, WIEN, BUDAPEST, NYERGES-ÚJFALU.

**Millionen Menschen**  
 gebrauchen zu ihrem eigenen Wohle  
**Heiserkeit, Katarrh, Ver-**  
**schleimung, Rachenkatarrh,**  
**Krampf- und Keuchhusten**  
**Kaiser's Brust-Caramellen mit den „3 Tannen“**

notariell begl. Zeugnisse von Ärzten und  
 Privaten liefern den besten Beweis für die  
 sichere Wirkung und allgemeine Beliebtheit.

**6100**

**Kein ähnliches Präparat vermag solche Er-  
 folge aufzuweisen.**

Äußerst zuträgliche, angenehme und wohlschmeckende Bonbons.  
 Nur die Schutzmarke „3 Tannen“ verbürgt die Echtheit, man weise  
 alles dafür Angebotene energisch zurück. Zu haben in Apotheken  
 und den meisten Drogerien, jedoch nur in Paketen zu 20 und  
 40 Heller. Dose 60 Heller.



BE  
7  
Ga  
Ke  
M  
BI  
W  
ME  
Kli  
Wir v  
zogl. H  
st  
Konze  
10 Tast.  
10 "  
10 "  
10 "  
21 "  
21 "  
Verp  
1, 2, 3,  
Über  
Violin  
harmo  
Auftr  
da in  
Vor an  
(mit

# Frick's Rundschau.

Belehrende und unterhaltende Mitteilungen für Freunde der Land- und Forstwirtschaft, des Garten-, Obst- und Weinbaues, der Haus- und Kellerwirtschaft, der Bienenzucht, des Sports, der Jagd und Fischerei etc.

Monatlich 2 starke Nummern in Quart.  
Ganzjährig nur 5 Kronen.

Billigste und interessanteste Zeitung für Liebhaber und Fachmänner und die Familie.

Probenummern gratis.

**WILHELM FRICK**

Wien I., Graben 27 (bei der Pestsäule)

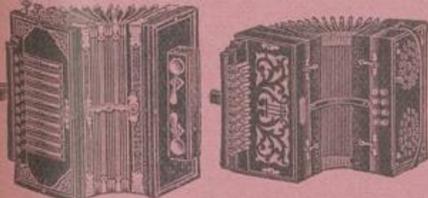
## MEINEL & HEROLD

Harmonika-Fabrik

**Klingenthal** (Sachsen) Nr. 821

Beste und billigste Bezugsquelle.

Wir versenden direkt an die Spieler unsere vorzuzgl. Harmonikas mit Stahlfederung, besten Stimmen, starken Bälgen mit Metall-Schutzrechen.



Konzert-Zugharmonikas

10 Tast. 2 chör. 50 St. K 5.30
10 " 3 " 70 " " 7.—
10 " 4 " 90 " " 8.50
10 " 6 " 130 " " 17.65
21 " 2 " 108 " " 13.—
21 " 3 " 158 " " 29.—

Wiener Harmonikas:

10 T. doppelst. 43. K 14.—
21 " " 4 " " 17.65
21 " " 6 " " 18.85
21 " " 8 " " 20.30
21 " 3fachst. 8 " " 35.30
31 " doppelst. 13 " " 44.70

Verpackung und Selbsterlernschule zu jeder Harmonika umsonst.

1, 2, 3, 4reih. Harm. in 300 versch. Nrn. von K 3.60 an. Über 8000 amtlich beglaubigte Dankschreiben. Violinen, Zithern, Gitarren, Gitarzithern, Mundharmonikas, Bandonions, Blasinstrumente etc. sehr billig.

Aufträge von K 12.— an führen wir innerhalb Österreich-Ungarns portofrei aus.

**Direkter Bezug,**

da in hies. Gegend über 7000 Arbeiter in dieser Branche beschäftigt sind.

Ver unterweitem Einkauf bitten unseren Hauptkatalog (mit vielen Abbildungen) umsonst zu verlangen.

Feller's Fluid m. d. M. „Elsa-Fluid“ ist doch wirklich unübertroffen!



Wir zeigen hier das ausgezeichnete Feller's Pflanzen-Fluid m. d. M. „Elsa-Fluid“, welches, wie wir uns selbst überzeugt haben, schmerzstillend, heilend, erfrischend, Muskeln und Sehnen kräftigend, Gliederschwäche behebend, entzündungswidrig wirkt! Es stillt gichtische, rheumatische, nervöse Schmerzen, Seitenstechen, Kopf-, Zahn-, Rücken- und Kreuzschmerzen, Hexenschuß, Müdigkeit, Augenschwäche, Migräne, wirkt belebend u. macht widerstandsfähig, sehr vielen Krankheiten vorbeugend, welche wie z. B. Husten, Heiserkeit, Schnupfen, Halsschmerzen, durch Luftzug, Erkältung zugezogen werden! — Eht nur, wenn jede Flasche den Namen „Feller“ trägt. — 12 kl., 6 D. 1-pel-

oder 2 Spezialflaschen franko 5 K, 24 kleine oder 12 Doppelflaschen oder 4 Spezialflaschen 8 K 60 h und 48 kleine oder 24 Doppel- oder 8 Spezialflaschen 16 K franko.

Wir wollen Ihnen auch sagen, daß Tausende Leute gegen Magenschmerzen, Krämpfe, Appetitlosigkeit, Sodbrennen, Magendrücken, Brechreiz, Übelkeiten, Aufstößen, Blähungen, Stuhlverstopfung und gegen allerlei Verdauungsstörungen mit besonderem Erfolge benutzen Fellers abführende Rhabarber-Pillen m. d. M. „Eisapillen“. — 6 Schachteln 4 K franko.

Man hüte sich aber vor Nachahmungen, will man Feller's Fluid und Pillen echt bekommen, so adressiere man deutlich an

**E. V. Feller, Hofapotheker in Stubica Nr. 346 (Kroatien).**

Wir pflegen unser Kind, denn seine Zukunft ist vielfach von der richtigen Pflege in seiner Jugend abhängig. — Besonders achte man auf die Kinder, welche schwach, mager und in ihrer Entwicklung zurückgeblieben sind. — Solchen schlecht aussehenden, durch Krankheit geschwächten Kindern bringt Erholung, Kräftigung, Widerstandsfähigkeit der regelmäßige Genuß von Feller's echten Dorsch-Lebertran. — Gute Erfahrungen machen mit diesem Dorsch-Lebertran skrofulose, blutarme, mit Drüsen behaftete, an allerlei Schwäche leidende Kinder und Erwachsene. — Stillende Mütter finden darin ein erprobtes Nähr- und Kräftigungsmittel. — Sehr angenehm zu nehmen, weil vollkommen geruch- u. geschmacklos.

— Man bestelle 2 Flaschen um 5 K franko.



Kais. und kön. Hof-Buchdruckerei und Hof-Verlags-Buchhandlung  
CARL FROMME in WIEN und LEIPZIG.

# Deutsch-Österreichische Literaturgeschichte

Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Dichtung  
in Österreich-Ungarn

Unter Mitwirkung hervorragender Fachgenossen herausgegeben von

Dr. J. W. Nagl und Prof. Jakob Zeidler

Zwei Bände, reich illustriert

**Der erste Band** umfaßt die Zeit von der Kolonisation bis zur Kaiserin Maria Theresia und liegt bereits seit längerer Zeit abgeschlossen vor. Mit 22 teils farbigen Beilagen und 122 Abbildungen im Text. In Original-Leinwand-Einband gebunden Preis K 24.— = M. 20.—.

**Von: zweiten Bände**, der die Zeit von Kaiserin Maria Theresia bis in die Gegenwart, also die neueren und neuesten Zeitabschnitte behandelt und 17 Lieferungen à K 1.20 = M. 1.— umfassen wird, sind bis jetzt 12 ebenfalls reich illustrierte Hefte erschienen. Die Verlagshandlung behält sich vor, falls der schnellere Fortgang des Bandes dies erfordern sollte, auch 2 Lieferungen auf einmal (Doppellieferungen) auszugeben.

**Jeder der beiden Bände** kann für sich als selbständiges abgeschlossenes Werk betrachtet werden.

Für den hohen Wert und die große Bedeutung der „Deutsch-Österreichischen Literaturgeschichte“ sprechen am deutlichsten die zahlreichen Besprechungen in- und ausländischer Fach- und Tagesblätter, die, in einem Prospekt auszugsweise zusammengestellt, gratis und franko auf Verlangen zugesendet werden.





# 500.000 Fr.



zu gewinnen mit einem

**Türkischen Staatslose und einem Serbischen Staatslose v. J. 1888.**

Beide Lose erlassen wir zusammen gegen **8 Kronen Monatszahlung.**

Erste Monatszahlung per 8 Kronen einzusenden.

Wechselstube des Bank- und Großhandlungshauses

**L. Herber, Brünn, Großer Platz Nr. 3**

(Mähren, Österreich).

## Garde-Meuble

Aktiengesellschaft

**Josef Lüftschitz & Söhne**

Portois, Fix & Co.

### Möbel - Aufbewahrung

in separierten, verspermbaren, trockenen Kabinen.

### Verpackungen

von Glas, Porzellan und Kunstgegenständen aller Art.

### Stahlkammern

zur Verwahrung von Silber- und Wertgegenständen.

### Möbel-Transporte

mittels gepolsterter Patent-Möbelwagen per Bahn und Schiff.

Auskünfte u. Kostenvoranschläge bereitwilligst.

Lagerhäuser und Administration:

**Wien XXI., Magdeburgerstr.**

Telephon 22202.

Telegramm-Adresse: Radikal Wien



## Buchdruckerei Siegfried Stein

Wien, III. Bezirk,  
Beatrixgasse 21

empfiehlt sich zur solidesten Anfertigung aller Druck-Arbeiten.

\*\*\*\*\*

### Durchschreibe-Bücher

### Kartothek-Karten

für jede Registratur.

Bestimmungsstation - Zettel.

Anhänge-Etiketten etc.



## Ferdinand Seiberl

Lohnfuhrwerks-Besitzer

**WIEN**

**IX., Pulverturm-gasse 9.**

Telephon Nr. 19220

□□□

Elegante unnummerierte Gummi- u. Pneumatik-Wägen, sowie Landauer mit Gummirädern zu Hochzeiten u. Leichenbegängnissen, Tages- und Monats-Fahren.

Warum schaden Sie fortwährend Ihrer Gesundheit, wo sie jede Art Tabak-Fabrikate, Zigarren, Zigaretten, Rauchtabake ohne Schädigung von Geschmack und Aroma ,  
**entnikotiniert**

**NICOTINSCHWACH**

erhalten können durch die vom k. k. Finanzministerium lizenzierte

# Entnikotinisierungs-Anstalt

August Falk, Wien V., Grüngasse 32.

Telephon 3363.

Die Entnikotinisierung erfolgt an fertigen Fabrikaten ohne Anwendung von Chemikalien zu mäßigen, behördlich festgesetzten Preisen. Die gangbarsten Sorten sind stets lagernd. Verlangen Sie sofort **gratis** und **franko** Prospekt.

Das chemische Laboratorium **August Falk, Wien V., Grüngasse 32**, erzeugt als Spezialartikel:

## Falk's „Aphanizon“



das **einzig** für jedermann praktische Mittel, um Flecken aus allen Stoffen rasch, mühelos und sicher zu entfernen. Vom hoh. königl. württembergischen Kriegsministerium geprüft und den Truppen zum Reinigen der Uniformen empfohlen.

Erhältlich in allen Droguerien, Parfümerien und Apotheken in Zinntuben à 40 h und 60 h.

Ferners:

## „Falk's Mosquitol“

das **einzig** sicher und rasch wirkende Mittel gegen die unangenehmen Folgen der Stiche von fliegenden Insekten aller Art. Große silberne Medaille der „Internationalen Bienenzucht-Ausstellung in Wien“. In praktischer Metallkapsel, jederzeit bequem bei sich zu tragen. Erhältlich in Parfümerien, Apotheken und Droguerien zum Preise von 60 h per Tube.

## „RAKIN“

erstklassige flüssige Rasierseife, macht den stärksten Bart weich und geschmeidig. Erhältlich in Parfümerien, Droguerien, Apotheken zum Preise von 90 h per Tube.

# Höfer Hautpulver.

Dieses mit Borsäure imprägnierte Pulver, dessen vorzügliche Wirkung allbekannt ist, wird in drei Stärkegraden angefertigt.

Nr. I. Als Einstreupulver für Kinder . . . à K —.80

Nr. II. Als Toilettepuder weiß, creme, rosa . à K 1.—

Nr. III. Als Einstreupulver für Erwachsene . à K 1.—

Nur echt, wenn Schachtelrücken und Deckel mit dem Namenszug versehen.

Höfer's „Babysoap“ (Kinderseife)

Höfer's Toiletteseife à K —.70

vollkommen neutrale, daher sicher unschädliche Seifen, zu beziehen durch alle Apotheken des In- und Auslandes, wo nicht erhältlich, durch das

Zentralversendungsdepot Höfer's Apotheke, Wien III., Ungargasse 14.

# Schmoll - Pasta



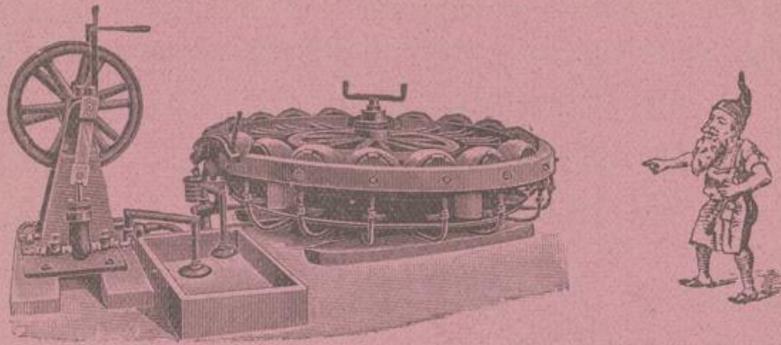
Anerkannt vorzügliches

## Schuh-putz-mittel.

□□□□□□□□□□

Muster gratis.

Hofmann's Räder sind die besten!



### Patent-Radreifen-Pressen

Aufziehen vom feinsten bis zum schwersten 10" breiten Reifen mit der **neuen ganz schweren Presse**, sowie lockere Räder festpressen.

### Wagenräder-Fabrik

Großes Lager gründlich getrockneter Wagenräder **sämtlicher Dimensionen** mit bester **steirischer** Eisenbereitung in solider, gediegener Ausführung, sämtliche dringende **Reparaturen** werden schnellstens ausgeführt.

### Wagenbau-Anstalt

Bau und Reparatur aller Gattungen von Last-, Geschäfts- und Wirtschaftswagen.

# KARL HOFMANN

## WIEN

X/1, Triesterstraße 1h (ober dem Matzleinsdorfer Viadukte).

TELEPHON Nr. 394 (INTERURBAN).

Die  
Beise-  
Steuer  
(direk  
eingeh  
An  
im Su  
R. G.  
men st  
Eintom  
sichtig  
nisse v  
kommen  
Neb  
direkte  
u. zw.:  
a) l  
b) d  
l  
t  
e) d  
d) d  
e) d  
f) d  
n  
5  
Bon  
sub a,  
geregelt  
Änderu  
eine Er  
Steuern  
  
Der  
der ein  
eine a u  
tist. W  
wimmerz  
möglich  
fächliche  
Bon  
Alle  
die l  
worfener  
berer G  
die  
Nebenge  
die l  
der öffen  
die  
oder Ne  
mäßig l  
jährlich  
Gelese  
Der  
nehmung  
die För  
meinlich  
oder ein  
Betracht  
können  
treibend  
ihr Gem  
  
H. H.

## Die Steuergesetze.

(Vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220).

Die Steuern werden nach der Art und Weise ihrer Einhebung in direkte und indirekte Steuern eingeteilt; jene werden unmittelbar (direkt), diese dagegen mittelbar (indirekt) eingehoben.

An der Spitze der direkten Steuern steht im Sinne des Gesetzes vom 25. Oktober 1898, R. G. Bl. Nr. 220, die „Personaleinkommensteuer“, welche von dem gesamten Einkommen des Staatsbürgers unter Berücksichtigung aller Lasten und der Familienverhältnisse progressiv nach einem nach der Höhe des Einkommens steigenden Prozentsatz eingehoben wird.

Neben der Personal-Einkommensteuer sind als direkte Steuern die Ertragssteuern zu verzeichnen, u. zw.:

- a) die allgemeine Erwerbsteuer,
- b) die Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen,
- c) die Rentensteuer,
- d) die Personaleinkommensteuer,
- e) die Besoldungssteuer,
- f) die Realsteuern, u. zw. die: Grundsteuer und die Gebäudesteuer (Hauszinssteuer, 50/ige Steuer, Hausklassensteuer).

Von den Ertragssteuern wurden die Steuern nach a, b, c, d und e durch das zitierte Gesetz neu geregelt, während die Realsteuern außer einigen Änderungen in der formellen Behandlung auch eine Ermäßigung der Steuerfußes im Wege von Steuernachlässen erfuhr.

### I. Die allgemeine Erwerbsteuer.

Der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegt jeder, der eine Erwerbsunternehmung betreibt oder eine auf Gewinn gerichtete Beschäftigung ausübt. Wesentlich ist demnach die Absicht der Gewinnerzielung von Geld oder anderen Vermögensvorteilen, unerheblich dagegen die tatsächliche Erzielung eines Gewinnes.

Von der allgemeinen Erwerbsteuer befreit sind: Alle Beamten, Angestellten und Besoldeten; die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, welche einer besonderen Erwerbsteuer unterworfen sind; die Land- und Forstwirtschaft und deren Nebengewerbe;

die Unternehmungen des Staates zum Zwecke der öffentlichen Verwaltung; die Hausindustrie und alle Beschäftigungen oder Nebenbeschäftigungen, welche nicht gewerbsmäßig betrieben werden oder einen Ertrag von jährlich höchstens 100 K abwerfen und welche im Gesetze genau bezeichnet sind.

Der Finanzminister kann weiters auch Unternehmungen von der Steuer befreien, die auf die Förderung öffentlicher, wohlthätiger und gemeinnütziger Zwecke gerichtet sind und dabei keinen oder einen wegen seiner Geringfügigkeit nicht in Betracht kommenden Ertrag abwerfen. Weiter können die Erwerbsteuernkommissionen Gewerbetreibende aller Art, wenn sie dürftig sind und ihr Gewerbe ohne einen oder nur mit einem Hilfs-

arbeiter betreiben, von der Erwerbsteuer befreien. Durch besondere Gesetze oder Verträge gewährte Steuerbefreiungen wurden durch eine spezielle Bestimmung aufrecht erhalten.

Die Erwerbsteuerpflichtigen werden nach der Steuerleistung in vier Klassen eingeteilt und zwar: I. Klasse mehr als 2000 K; II. Klasse mehr als 300 K; III. Klasse mehr als 60 K und IV. Klasse bis zu 60 K an jährlicher Steuer.

Behufs Bemessung werden Verwaltungsbezirke gebildet, als welche für die I. und II. Klasse die Handelskammerbezirke, für die III. und IV. Klasse die Städte und Industriorte mit mehr als 20.000 Einwohnern, im übrigen die politischen Bezirke zu gelten haben.

Die Angehörigen einer Erwerbsteuerklasse bilden in jedem Veranlagungsbezirke eine Steuer-Gesellschaft. Die von ihr aufzubringende, auf Grundlage des Vorjahres im vorhinein staatlich festzustellende Summe an allgemeiner Erwerbsteuer heißt das Gesellschaftskontingente. Alle Kontingente zusammen geben die Erwerbsteuerhauptsumme.

Innerhalb der Steuer-Gesellschaften muß die denselben von der Steuerkontingentkommission zugewiesene Steuer-summe aufgeteilt werden. Die Verteilung erfolgt in der Weise, daß vorerst durch eigene Steuerkommissionen, in denen die Mitglieder zur einen Hälfte und der Vorsitzende durch die Regierung ernannt, die zweite aber von den Steuerträgern jeder Steuer-Gesellschaft gewählt werden, für jeden Steuerpflichtigen ein der mittleren Ertragsfähigkeit des Gewerbes oder der Beschäftigung entsprechender Steuerfuß bestimmt wird, hierauf die Schlußsumme gezogen und diese mit dem zugewiesenen Kontingente verglichen wird. Je nachdem ein Überschuß oder ein Abgang vorhanden ist, findet ein Repartitions-Zu- oder Abschlag statt, um die beiden vorher bezeichneten Summen in Übereinstimmung zu bringen. Diese Repartition wird aber nicht von der Steuerkommission, sondern von der Steuerbehörde erster Instanz vorgenommen.

Die Steuer-Veranlagung findet von der Steuerkommission alle zwei Jahre, die Repartition dagegen alljährlich statt. Dies wird dem Steuerpflichtigen auch alle Jahre mittelst Zahlungsauftrag bekannt gegeben.

Den während einer Veranlagungsperiode neu zuwachsenden Steuerpflichtigen, welche in die Steuer-Gesellschaft naturgemäß nicht eingereiht werden können, wird die Erwerbsteuer von den Steuerbehörden erster Instanz nach denselben Grundsätzen bemessen.

Die Erwerbsteuer ist mit einem Satze des nachfolgenden Schemas zu bemessen: K 3.—, 4.—, 5.—, 6.—, 8.—, 10.—, 12.—, 16.—, 20.—, 24.—, 30.—, 36.—, 42.—, 48.—, 56.—, 64.—, 72.—, 80.—, 90.—, 100.—, 110.—, 120.—, 140.—, 160.—, 180.—, 200.—, 240.—, 280.—, 320.—, 360.—, 440.—, 520.—, 600.—, 680.—, 800.—, 920.—, 1040.—, 1160.—, 1320.—, 1480.—, 1740.—, 1800.—, 2000.—, 2200.—, 2400.—, 2600.—, u. s. f. in der Weise, daß jeder folgende Steuerfuß sich um 400 K erhöht.

Die Steuer ist ein vierteljährig im Voraus am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres in Wien bei den Steueramtsabteilungen des Magistrates oder der magistratischen Bezirksämter zu entrichten. Hierzu können auch Postanweisungen der Postsparkasse verwendet werden, in welchen Fällen die genaueste Ausfüllung der Textspalten zu empfehlen ist. Nicht termingemäß eingezahlte Steuerrenten werden 4 Wochen nach Ablauf der Zahlungsfrist im Wege der politischen Exekution (Mahnung 14 Tage, Exekutionsgebühr bis 2 K 10 h ansteigend; Pfändung und eventuell Transferierung von Mobilien und eventuell Verkauf derselben) eingebracht. Bei Steuerbeträgen von über 100 K Jahresgebühr werden sowohl staatliche als kommunale Verzugszinsen berechnet.

Jeder, welcher eine neue Unternehmung oder Beschäftigung eröffnet oder unternimmt, sowie auch jeder, welcher eine neue Betriebsstätte, eine Filiale oder Verkaufsniederlage einrichtet, hat bei der Steuerbehörde seines Bezirkes längstens am Tage der Betriebsöffnung eine entsprechende (stempelfreie) Anmeldung einzubringen, zu welchem Behufe auch eine stempelfreie Abschrift der Gewerbeanmeldung benutzt werden kann. Wer diese Anmeldung unterläßt, kann niemals die Verjährung des Bemessungsrechtes geltend machen. Wird aber auch die gewerbliche Anmeldung unterlassen, so tritt neben der Bestrafung nach den Gewerbeetzen auch das Steuerstrafverfahren wegen Steuerverheimlichung ein.

Außer der Steueranmeldung ist eine „Steuererklärung“ gleichzeitig mit der Anmeldung oder im Grunde einer besonderen amtlichen Aufforderung einzubringen. Die bezügliche Druckform, samt der entsprechenden Anleitung zur Ausfüllung, ist bei den Steuerbehörden unentgeltlich erhältlich. Die Erklärung kann bei der Steuerbehörde (im Wohnsitze) auch mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Wer die Steuererklärung nicht rechtzeitig einbringt, kann hierzu mittels Ordnungsstrafen verhalten werden; eventuell wird die Steuer auf Grund amtlicher Erhebungen bemessen.

Die Erwerbsteuererklärung ist nicht allein bei Beginn eines Geschäftes abzugeben, sondern ist alle zwei Jahre zu wiederholen.

Wer eine steuerpflichtige Unternehmung oder Beschäftigung weder bei der Gewerbebehörde noch bei der Steuerbehörde anmeldet, wird gemäß § 243 wegen Steuerverheimlichung bestraft.

Die Steuererklärung ist für sämtliche Betriebsstätten desselben Gewerbes, welche sich innerhalb eines Veranlagungsbezirkes befinden, vereint anzugeben. In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn in einer und derselben Betriebsstätte mehrere Gewerbe ausgeübt werden. Sonst ist für jedes Gewerbe oder jede Betriebsstätte eine besondere Erklärung einzubringen. Wer in dem Falle des Betriebes mehrerer Gewerbe in derselben Betriebsstätte die Aufteilung der bemessenen Steuer auf die einzelnen Gewerbe wünscht, muß ein diesbezügliches Begehren stellen. Dieses Begehren ist aus dem Grunde besonders zu empfehlen, weil nur im Falle der Steueraufteilung bei der Rücklegung eines oder des an-

deren Gewerbes eine Abschreibung der betreffenden Steuerquote stattfinden kann.

Die Steuererklärungen werden von der Steuerkommission oder der Steuerbehörde einer eingehenden Prüfung unterzogen, hierüber Sachverständige und Vertrauenspersonen einvernommen oder die gewerblichen Anlagen, Betriebsstätten und Borräte einer Besichtigung unterzogen.

Zur Ermöglichung der gegenseitigen Kontrolle über die Bemessung der Erwerbsteuer sind Steuerregister eingeführt, und zwar Register für die bemessenen Steuersätze für jede Steuerergesellschaft und ferner Auszüge aus denselben für jede Gemeinde, welche durch 14 Tage zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt werden.

Gegen den Zahlungsauftrag kann binnen 30 Tagen (nach dem Tage der Zustellung) die Berufung bei der Steueradministration, bezw. Bezirkshauptmannschaft eingebracht werden. Die Berufungen sind an die Finanzlandesbehörde zu richten.

Über Berufungen, welche nicht bloß gegen Rechnungsverstöße gerichtet sind, entscheidet die Erwerbsteuer-Landeskommission. Gegen die Entscheidung dieser steht die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof offen.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, betreffend der Zahlung, bezw. Verminderung der vorgeschriebenen Steuer.

Die Steuerpflicht beginnt mit dem Anfange desjenigen Kalendervierteljahres, in welchem der steuerpflichtige Betrieb begonnen wurde, doch wird für jene Monate, welche bereits voll abgelaufen sind, die Steuer nachgelassen. Eine Ausnahme findet nur bei Geschäftsübernahmen und Übersiedlungen statt, in welchen beiden Fällen sich die Besteuerung des neuen Gewerbesinhabers oder am neuen Betriebsorte an die früheren unmittelbar anschließt; bei Übersiedlungen aber nur unter der Bedingung, daß die alte Steuer auch vollständig bezahlt wurde.

Die Löschung der Erwerbsteuer erfolgt bei Zurücklegung des Gewerbes oder dauernder vollständiger Betriebs Einstellung; die bezügliche Anzeige ist binnen 4 Wochen zu erstatten, worauf die Löschung mit dem nächsten Vierteljahre erfolgt. Wird die Anzeige verspätet, so erfolgt auch die Löschung später. Die Herabsetzung der Erwerbsteuer auf die sogenannte Nichtbetriebsquote findet in der Regel nur mehr bei ruhenden, radiierten oder sonstigen Realgewerben statt.

Im Falle einer wesentlichen Betriebsstörung, wie z. B. durch Tod oder Krankheit des Besitzers, Überschwemmung, Brand und ähnlicher außerordentlicher Umstände, kann mittels motivierter Gesuche bei der Finanzlandesbehörde um gänzliche oder teilweise Nachsicht einer oder mehrerer Quartalsraten eingeschritten werden.

Die allgemeine Erwerbsteuer genießt an den der Unternehmung dienenden Realitäten ein gesetzliches Vorzugspfandrecht, und zwar für Rückstände bis 1 1/2 Jahr ohne bürgerliche Aufzeichnung, für dreijährige Rückstände dann, wenn die grundbürgerliche Einverleibung längstens 1 Jahr nach eingetretener Fälligkeit der Steuer vorgenommen wurde.

Wenn an einer Unternehmung mehrere Mit-

eigentümer teilnehmen, so haften alle für die

Steuer zur ungetheilten Hand; die Steuerverwaltung hat im Falle der Uneinbringlichkeit von der Gesamtheit die freie Wahl, jeden Einzelnen zur Zahlung heranzuziehen.

Von Wesenheit ist auch die weitere Bestimmung, daß der Verpächter für die Erwerbsteuer des Pächters haftet.

## II. Die Rentensteuer.

Der Rentensteuer unterliegt im Sinne des § 124 des Gesetzes jeder, der aus Vermögensobjekten oder Vermögensrechten Bezüge empfängt, welche nicht schon durch die Grund-, Gebäude-, Erwerb- oder Besoldungssteuer getroffen sind.

Mit Rücksicht auf die verschiedenen Erhebungsarten dieser Steuer — im Wege des Abzuges oder der Fattierung — sind die steuerpflichtigen Bezüge auseinanderzuhalten:

A. Der Abzug der Rentensteuer bei der Auszahlung der Zinsen.

Dieser findet statt:

a) bei den Staatskassen; hinsichtlich der bei diesen fließenden steuerpflichtigen Renten und Zinsen;

b) bei den Kassen der Länder und öffentlichen Fonds;

c) bei den Kassen der Bezirke und Gemeinden;

d) bei den Kassen der der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, und zwar hinsichtlich der von ihnen emittierten Wertpapiere und der Zinsen der Spareinlagen.

Der Abzug der Steuer erstreckt sich ferner auf die Zinsen von Pfandbriefen aller Art (mit Ausnahme jener der Oesterr.-ung. Bank), von Kassenscheinen, von Spareinlagen bei Spar- und Vorschußkassen aller Art, mit Ausnahme der Zinsen von den Einlagen bei der Postsparkasse.

Die Rentensteuer beträgt 2%, soweit nicht ein höherer Steuerabzug (bei Staatsrenten) stattfindet.

Der niedrigere Steuerfuß von 1½% tritt ein bei den nachfolgend verzeichneten Zinsen, nämlich:

bei den Zinsen der Spareinlagen bei Sparkassen und Erwerb- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschußkassen;

bei den Zinsen der Pfandbriefe von Landeshypothekendarlehen, der nicht auf Gewinn berechnet, auf dem Prinzip der Wechselseitigkeit beruhenden Hypothekendarlehen und Sparkassen;

bei den Zinsen der durch andere Landes- und Kreditinstitute auf Grund von gewährten Darlehen emittierten Obligationen.

Die zum Steuerabzuge verpflichteten Kassen haften für die richtige Berechnung und Abfuhr der Rentensteuer und sind verpflichtet, bei nicht rechtzeitiger Steuerabfuhr (14 Tage nach Quartalschluß) die gesetzlichen Verzugszinsen zu entrichten.

B. Die fassionspflichtigen Renten.

Die wichtigsten fassionspflichtigen Renten sind:

a) die Zinsen von allen Arten von Darlehen, gegen Schuldschein oder ohne einen solchen, von Kaufschillingresten, Geschäftseinlagen u. dgl.;

b) die Zinsen von allen Hypotheken;

c) Eskompte zinsen, sofern der Steuerpflichtige nicht für das Eskomptgeschäft die allgemeine Erwerbsteuer zahlt;

d) Zinsen von Kauttionen und Depositionen, wenn diese Kauttionen und Depositionen nicht in steuerfreien oder solchen Wertpapieren bestehen, von denen der Abzug stattfindet;

e) Leibrenten, Erbrenten, Zeitrenten;

f) Pensionen, die aus Versorgungsanstalten oder Versicherungsanstalten gegen vorherige Einzahlung von einmaligen oder jährlichen Prämien bezogen werden;

g) Stiftungsgenüsse, testamentarische Renten und Genüsse aller Art (mit Ausnahme der Alimentationen der Ehegatten, Kinder und Eltern und der Ausgedinge);

h) Ablösungs- und Entschädigungsrenten aller Art;

i) die Erträgnisse von auswärtigen, auch ungarischen Wertpapieren aller Art, wenn sie nicht erweislich im Auslande bereits einer speziellen direkten Besteuerung unterzogen wurden;

k) die Pachtzinsen von verpachteten Gewerben. Die Steuer von den sub a—i angeführten Renten beträgt 2%, sub k 3%.

Von der Fassionspflicht befreit sind gemäß § 125 des Gesetzes die Alimentationen der Ehegatten, Kinder und Eltern, also: Beiträge, die ein Ehegatte vom Anderen empfängt, sowie auch Beiträge, die Kinder von ihren Eltern (oder deren Stellvertreter) oder umgekehrt, Eltern von ihren Kindern zur Bestreitung des Unterhaltes empfangen.

Von der Rentensteuer befreit — und zwar nur bei den fassionspflichtigen Renten — ist nur derjenige, welcher nachweisen kann, daß sein gesamtes Einkommen — also nicht allein das rentensteuerpflichtige — den Betrag von K 1200 nicht übersteigt.

Eine weitere Steuerbefreiung genießen: der Staat und die Länder, Bezirke und Gemeinden hinsichtlich der Zinsen von zeitweilig angelegten Steuergeldern und empfangenen, jedoch nicht sofort verwendeten Anlehenavaluten;

Anstalten und Fonds, welche vom Staate aus öffentlichen Titeln Subventionen oder Dotationen erhalten, die kumulativen Waisenkassen, Jubiläumsfonds und ähnliche Fonds; der Ertrag der von der Gebäudesteuer aus dem Titel der Widmung befreiten Gebäude.

Wenn über die Fattierungspflicht irgend eines Bezuges ein Zweifel besteht, so empfiehlt es sich denselben zu fattieren und jene Gründe beizufügen, welche für die Steuerbefreiung sprechen.

Abzüge von den zu fattierenden rentensteuerpflichtigen Bezügen.

Gegenstand eines Abzuges bilden:

a) Die auf einem Rentenbezüge aus privatrechtlichen Titeln haftenden Lasten, welche die Rente schmälern;

b) bei Eskompte zinsen und Kontokorrent zinsen die bezahlten Reeskompte zinsen beziehungsweise passiven Kontokorrent zinsen;

c) bei Pachtzinsen die mit der Erhaltung des Pachtobjektes verbundenen Verwaltungs- und Erhaltungskosten einschließlich der Amortisationsquoten.

Die Befreiungen zur Rentensteuer sind gleichzeitig mit jenen zur Personaleinkommensteuer bei

den Steuerbehörden erster Instanz (nach dem Wohnorte des Steuerpflichtigen) einzubringen.

Feststehende Bezüge sind nach dem Betrage des letzten Jahres (also Ende 1912 nach dem Jahre 1911) einzubekennen; bei veränderlichen Bezügen, wie z. B. Zinsen von Kontokorrentforderungen, Komptegewinnen, Dividenden etc., muß der Durchschnitt der drei letzten Jahre einbekannt werden. Für das Bekenntnis sind die amtlichen Blanquette zu verwenden.

Wenn in der Folgezeit in den rentensteuerpflichtigen Bezügen keine Änderung eintritt oder der Wohnsitz nicht gewechselt wird, so braucht das Bekenntnis nicht erneuert zu werden, sofern von der Steuerbehörde eine spezielle Aufforderung nicht erfolgt.

Die Rentensteuer wird von den Steuerbehörden bemessen und mittels Zahlungsauftrages bekannt gegeben; sie wird am 1. Juni und 1. Dezember fällig und ist an diesen Terminen bei sonstiger Exekution und Einhebung von Verzugszinsen zu entrichten. Vorkommende Änderungen im rentensteuerpflichtigen Bezüge, welche im Laufe des Jahres eintreten, rufen in der Regel keine Steuererhöhung oder Abschreibung hervor. Nur bei einer Überföhlung aus oder in das Ausland, dann bei dem Erlöschen einer Leibrente in Folge Ablebens des Berechtigten findet eine Steuervorbeziehungsweise - Abschreibung statt.

Die Rentensteuer samt Nebengebühren hat ein gesetzliches Pfandrecht an den betreffenden steuerpflichtigen Renten. Außerdem haftet auch der zur Auszahlung der Bezüge Verpflichtete für die Rentensteuer von dem Augenblicke an, in welchem ihm der Bestand eines Rentensteuerrückstandes amtlich bekannt gegeben wurde. In diesem Falle muß er die Bezüge bis zur Deckung dieses Steuerrückstandes zurückhalten und an das Exekutionsorgan gegen Amtsquittung erfolgen.

Was die Geltung der Steuer gegenüber dem Auslande anbelangt, so gelten nachfolgende Bestimmungen: Österreicher, welche in Österreich wohnen, sowie juristische Personen, welche daselbst ihren Sitz haben, endlich Ausländer, welche des Erwerbes wegen ihren Wohnsitz in Österreich haben, unterliegen der Rentensteuer mit dem ganzen Betrage ihrer rentensteuerpflichtigen Bezüge. Ausgenommen sind jene Bezüge, welche bereits im Auslande von einer analogen Steuer getroffen sind. Im Inlande nicht wohnhafte Personen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, sowie Ausländer, welche nicht wegen des Erwerbes ihren Wohnsitz in Österreich haben, unterliegen der Rentensteuer hinsichtlich jener Bezüge, die dem Steuerabzuge unterworfen sind, sowie hinsichtlich aller anderen steuerpflichtigen Bezüge, welche sie aus diesen Ländern beziehen.

### III. Die Personaleinkommensteuer.

Der Personaleinkommensteuer unterliegen alle physischen Personen, welche ein Einkommen von mehr als 1200 K beziehen, und zwar:

a) Inländer hinsichtlich ihres gesamten, d. h. wo immer erworbenen und woher immer bezogenen Einkommens, sofern sie in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern

wohnen. Inländer, welche im Auslande wohnen, unterliegen der Steuerpflicht hinsichtlich der aus dem Inlande fließenden Einkommen;

b) Ausländer hinsichtlich ihres gesamten im Inlande erworbenen Einkommens, sowie auch jenes Teiles des aus dem Auslande nach Österreich bezogenen Einkommens welches im Auslande nicht nachweislich der Einkommensteuer oder einer gleichartigen Steuer bereits unterworfen wurde, sofern sie im Inlande wohnen, oder sich daselbst des Erwerbes wegen oder länger als ein Jahr aufhalten.

Ausländer, bei welchen dies nicht zutrifft, welche also im Auslande wohnen, haben im Inlande der Steuerpflicht zu genügen hinsichtlich ihres Einkommens:

- a) aus inländischen Realitäten oder im Inlande hypothekierten Forderungen;
- b) aus ihrem durch Fideikommiß, Verwahrungszwang oder sonstige rechtliche Vorschriften an die österreichischen Länder gebundenen Vermögen;
- c) aus einer hierlands betriebenen Erwerbsunternehmung oder gewinnbringenden Beschäftigung;
- d) aus der Teilnahme an einer solchen Beschäftigung oder Unternehmung;
- e) an Dienstbezügen und Ruheentlohnungen aus einer hierländischen Staatskasse.

Von der Personaleinkommensteuer befreit sind: der Kaiser; die Mitglieder des kaiserl. Hauses bezüglich der Apanagen; die diplomatischen Vertreter, die Berufskonsuln samt den Beamten und Dienern der Gesandtschaft und des Konsulates, wenn sie Ausländer sind;

die durch besondere Staatsverträge oder nach völkerrechtlichen Grundsätzen befreiten Personen; die Pensionen und Zulagen des Maria Theresien-Ordens, der Tapferkeitsmedaillen (Verwundungszulagen).

Die Offiziere, Seelsorger und die Mannschaft der bewaffneten Macht hinsichtlich ihrer Dienstbezüge und ebenso die Dienstbezüge jener Personen, welche in Folge einer Mobilisierung zur militärischen Dienstleistung einberufen werden.

Für die Personaleinkommensteuer ist das gesamte Einkommen der Mitglieder eines Haushaltes (der Haushaltungsangehörigen) maßgebend, weil nur auf diesem Wege eine richtige Schätzung des Einkommens jedes Haushaltes möglich ist.

Als Angehörige der Haushaltung kommen die Ehegattin, dann die in der Versorgung des Steuerpflichtigen stehenden Eltern, Kinder und Enkel einschließlich der Stief- und Pflegekinder, Schwiegereltern und Schwiegerkinder desselben, und zwar die minderjährigen Kinder oder Enkel auch dann in Betracht, wenn sie behufs Erziehung oder aus ähnlichen Gründen zeitweilig außer dem Hause untergebracht sind.

Als in der Versorgung des Steuerpflichtigen stehend sind die Genannten dann anzusehen, wenn sie in der väterlichen Gewalt desselben stehen, beziehungsweise von ihm erhalten werden.

Eine solche Versorgung ist aber nicht anzunehmen, wenn dem Haushaltungsvorstande von großjährigen Kindern für Wohnung, Kost u. s. w.

ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Entgelt bezahlt wird.

Dienstboten, Gefinde, Koftgänger, Astermieter und Bettgeher sind der Haushaltung niemals zuzählen.

Eine Ausnahme von der gemeinsamen Besteuerung findet nur statt, wenn das Einkommen der einzelnen Haushaltungsangehörigen der gemeinsamen Haushaltung nicht zufließt oder wenn eine Ehegattin dauernd vom Ehegatten getrennt ist.

Von dem Einkommen, das mehreren Personen gemeinschaftlich zufließt, ist — wenn dieselben nicht eine gemeinschaftliche Haushaltung bilden — der für jeden einzelnen Teilhaber an dem Gesamteinkommen entfallende Anteil als steuerpflichtiges Einkommen anzusehen.

Als Einkommen gilt im Sinne des § 159 die Summe aller in Geld oder Geldezwert bestehenden Einnahmen der einzelnen Steuerpflichtigen mit Einschluß des Mietwertes der Wohnung im eigenen Hause oder sonstiger freien Wohnung, sowie des Wertes der zum Haushalte verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirtschaft und des eigenen Gewerbebetriebes, sowie sonstiger dem Steuerpflichtigen allenfalls zukommender Naturaleingänge, abzüglich der auf Erlangung, Sicherung und Erhaltung dieser Einnahmen verwendeten Ausgaben, sowie etwaiger Schuldzinsen.

Außerordentliche Einnahmen aus Erbschaften, Lebenskapitalversicherungen, Schenkungen und ähnlicher unentgeltlicher Zuwendungen gelten nicht als steuerpflichtiges Einkommen, wohl aber Gewinne aus dem Kaufe und Wiederverkaufe von Vermögensobjekten, welche in Ausübung eines Gewerbes oder im Spekulationsgeschäfte erzielt werden.

Die besonderen Bestimmungen hierüber enthalten die §§ 163 bis 171 des Gesetzes und die Vollzugsbestimmungen. Die Berechnung des Einkommens aus Grundbesitz, Gebäuden, selbstständigen Unternehmungen und Beschäftigungen, Dienst- und Lohnbezügen, Abzügen und endlich Kapitalvermögen gründet sich auf die Bestimmungen der §§ 159 bis 162.

Die Einnahmen werden unterschieden in:

a) Feststehende und

b) unbestimmte, schwankende, d. i. veränderliche Einnahmen.

a) Feststehende (feste, stehende) Einnahmen sind solche, welche ihrer Natur nach erheblichen Schwankungen (der Höhe nach) nicht, beziehungsweise nur ausnahmsweise ausgeht sind und bei welchen die Gefahr von Betriebsverlusten nicht besteht, z. B. Besoldungen, Zinsen von bestimmter Höhe, Zinscoupons, Pachtschilling u. dgl.

Solche feststehende Einnahmen sind nach dem im letzten dem Steuerjahr vorangegangenen Jahre erreichten Betrage zu besteuern.

b) Veränderliche, bezw. schwankende Einnahmen sind: Löhne, und zwar Zeit-, Stück-, oder Akkordlöhne; Erträge aus dem Betriebe der Landwirtschaft, Handel und Gewerbe; Dividenden von Aktien, Kuxen, Tantiemen u. dgl.

Veränderliche Einnahmen werden nach dem Durchschnitt der letzten drei dem Steuerjahre vorangegangenen Steuerjahre besteuert.

Als Abzüge haben gemäß den Bestimmungen des § 160 zu gelten:

1. a) Die gesamten zur Erlangung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens verwendeten Auslagen;

b) die Verwaltungs-, Betriebsauslagen und Erhaltungskosten einschließlich der angemessenen Abschreibungen, welche der entstandenen Wertverminderung des Inventars oder Betriebsmaterials sowie

c) dem durch den Betrieb verursachten Substanz-, Kurs- und anderen Verluste entsprechen.

2. Die Versicherungsprämien für alle Arten der Schadenversicherungen.

3. Versicherungsprämien, welche für die Versicherung der Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, bis zu dem Höchstbetrage von jährlich 200 K. Sind jedoch auch der Ehegatte und die Kinder der Steuerpflichtigen versichert, so können zusammen bis zu 400 K Prämien abgezogen werden.

4. Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen oder dergl. Anstalten, sofern der Steuerpflichtige gesetz- oder vertragsmäßig zum Eintritte in die Versicherungsanstalt und zur Entrichtung dieser Beträge verpflichtet ist.

5. Die vom Steuerpflichtigen entrichteten direkten Steuern samt Nebengebühren mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer, Zuschläge und Umlagen zu denselben, oder dieselben vertretende Konkurrenzbeiträge zu öffentlichen Zwecken, Patronatslasten, dann indirekte Abgaben, welche zu den Geschäftskosten zu rechnen sind, ferner Zins- und Schulkreuzer vom Mietzins.

6. Zinsen von Geschäfts- und Privatschulden sowie sonstige auf besonderen Rechtsmitteln beruhende, das Einkommen dauernd schmälernde Lasten (wie z. B. Altenteile, Leibrenten, Renten, Alimente), sofern sie glaubwürdig nachgewiesen sind.

Bei einem Gesamteinkommen von nicht über 4000 K findet ein weiterer Abzug in der Richtung statt, daß für jedes Mitglied der Haushaltung, welches außer der Ehegattin und zwei sonstigen Familienmitgliedern in der Versorgung des Haushaltungsvorstandes steht,  $\frac{1}{20}$  des Einkommens abgerechnet werden kann.

Weiters kann, wenn dem Einkommen (bis 4000 K) des Haushaltungsvorstandes ein Arbeitseinkommen der Familienmitglieder zugerechnet wird, für jedes solche Mitglied der Betrag von 500 K, eventuell das geringere Arbeitseinkommen, in Abzug gebracht werden.

Bei der Veranlagung der Personalsteuer ist hinsichtlich der Steuersätze zu beachten, daß bei Haushaltungen mit mehr als zwei Mitgliedern außer der Ehegattin, und bei einem Gesamteinkommen von nicht mehr als 4000 K stets der um eine Stufe niedrigere Steuersatz zuzuwenden ist und daß bei Einkommen von nicht mehr als 10.000 K mit Rücksicht auf besondere, die Leistungsfähigkeit eines Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende Verhältnisse, eine Ermäßigung um drei Steuerstufen, eventuell bei Steuerpflichtigen der ersten vier Stufen eine gänzliche Steuerfreilassung gewährt werden kann.

Damit die Steuerbehörden in die Kenntnis aller Steuerpflichtigen gelangen, sind:

1. Von den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern die Haus- und Wohnungslisten,
2. von den Dienstgebern die Anzeigen über ausbezahlte Dienstbezüge einzubringen.

Die Nichteinbringung der Nachweisungen 1 und 2 kann mit Geldstrafen bis zu 400 K belegt werden.

Jeder Steuerpflichtige ist verpflichtet, sofern sein steuerpflichtiges Einkommen 2000 K übersteigt, dasselbe alljährlich einzubekennen.

Das Bekenntnis kann entweder schriftlich eingebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Auf Verlangen erhält der Überbringer des Steuerbekenntnisses eine Amtsbescheinigung über die Abgabe des Bekenntnisses.

Schriftliche Steuerbekenntnisse können durch die Post frankiert eingesendet werden.

Es empfiehlt sich, da der Absender die Gefahr trägt, das Bekenntnis gegen Retourrezepte abzusenden.

Bei einem Einkommen unter 2000 K Einkommen ist die Einbringung des Bekenntnisses freigestellt, soll aber schon mit Rücksicht auf das dadurch bedingte Wahlrecht zur Schätzungskommission nicht unterlassen werden. Das Bekenntnis ist von dem Steuerpflichtigen einzubringen. Für minderjährige Kinder hat der Vormund zu ratieren, für die Frau der Mann, wenn sie ihn nicht ausdrücklich ausschließt.

Die Bekenntnisse sind bis längstens Ende Januar jeden Jahres auf dem hierzu bestimmten Formulare einzubringen und bei der Steuerbehörde erster Instanz (in Wien Steueradministration) des Wohnortes zu überreichen.

Die bezüglichen Druckformen sind von den Steuerbehörden unentgeltlich zu erhalten.

Wer die Einbringung eines Steuerbekenntnisses bei einem Einkommen über 2000 K innerhalb der vorgeschriebenen Frist unterläßt, kann wegen Steuerverheimlichung in Untersuchung gezogen werden.

Die Steuerverheimlichung wird mit der zwei- bis sechsfachen Steuer bestraft; der Steuerpflichtige kann, wenn er der Steuerbehörde bekannt ist, zur Einbringung des Bekenntnisses mittelst Ordnungsstrafen verhalten werden.

Unrichtige Angaben werden mit der drei- bis neunfachen Steuer bestraft.

Der Inhalt der Steuerbekenntnisse ist seitens aller bei der Bemessung der Steuerbeteiligten streng geheim zu halten. (Bei Strafe bis zu 3 Monaten oder an Geld bis zu 2000 K).

Zur Vornahme der Steuererschätzung ist die Schätzungskommission berufen, deren Vorsitzender und eine Hälfte der Mitglieder von dem Finanzminister ernannt werden, die zweite Hälfte der Mitglieder dagegen von den Steuerpflichtigen in drei Wahlkörpern — nach Art der Gemeinbewahlordnungen — gewählt werden.

Sowohl das Wahlverfahren, als auch das Verfahren bei der Steuerveranlagung ist durch bestimmte Vorschriften geregelt.

Die zur Schätzung des Einkommens erforderlichen Nachweisungen, deren die Schätzungskommission bedarf, sind vom Steuerpflichtigen über Verlangen beizubringen.

Der von der Schätzungskommission ermittelte Steuerbetrag wird dem Steuerpflichtigen mittelst Zahlungsauftrages bekannt gegeben. Außerdem liegen die Steuerregister durch 14 Tage bei der Steuerbehörde erster Instanz zur Einsicht der Steuerpflichtigen auf, um eine gewisse Kontrolle über die Tätigkeit der Steuerkommission herbeizuführen. Mißbräuche bei dieser Einsicht sind unter Strafe gestellt.

Die Personaleinkommensteuer ist in zwei Raten, am 1. Juni und 1. Dezember, einzuzahlen. Zuschläge dazu werden nicht erhoben.

Änderungen, die im Laufe des Steuerjahres in der Höhe des Einkommens oder in den sonstigen Verhältnissen des Steuerpflichtigen eintreten, haben in der Regel keine Veränderung in der Steuer zur Folge. Nur wenn das Einkommen einzelner Personen infolge besonderer Umstände im Laufe des Steuerjahres erweislich eine Verminderung auf weniger als zwei Drittel des ursprünglichen Betrages erleidet, kann die Finanzlandesbehörde bei nachgewiesener Bedürftigkeit einen Teil der Steuer nachsehen. Diesbezügliche Gesuche sind binnen längstens 14 Tagen nach Eintritt der Ursache der Einkommensverminderung bei der zuständigen Steuerbehörde erster Instanz zu überreichen.

Einsichtlich der Steuerrekluse und der Verjährung gelten die allgemeinen Gesetze.

(Personaleinkommensteuer-Tabelle siehe S. 313.)

#### IV. Die Besoldungssteuer.

Alle Empfänger von Dienstbezügen, d. i. Gehalte, Honorare, Besoldungen, Bestallungen, Zulagen, Lantidnen, Remunerationen, welche 6400 K oder mehr beziehen, haben neben der Personaleinkommensteuer eine Besoldungssteuer zu entrichten.

Dieselbe beträgt ohne Rücksicht auf das sonstige Einkommen:

1. Stufe von 6.400 K bis einschl. 8.000 K	0-4%
2. " " 8.000 " " " 9.000 " "	0-8%
3. " " 9.000 " " " 10.000 " "	1-2%
4. " " 10.000 " " " 12.000 " "	1-6%
5. " " 12.000 " " " 14.000 " "	2%
6. " " 14.000 " " " 16.000 " "	3%
7. " " 16.000 " " " 20.000 " "	4%
8. " " 20.000 " " " 30.000 " "	5%
9. " " 30.000 " " und darüber	6%

Die Steuer ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, daß von den Bezügen einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger erübrigen darf, als von den höchsten Bezügen der nächst niedrigeren Stufe nach Abzug der auf letztere entfallenden Steuer erübrigt.

Die aus verschiedenen Quellen stammenden Dienstbezüge sind zusammenzurechnen.

Von dem Dienstverdienst abzuziehen sind:

- a) die Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen sammt Zuschlägen, die Diensttage sowie die Quittungstempel;
  - b) die dreiprozentigen Pensionsbeiträge der aktiven Staatsbeamten;
  - c) Prämien für Versicherung, Versorgungsklassen und Zinsen der Privatschulden;
  - d) allfällige Auslagen für den Dienstgeber,
- z. B. für Beleuchtung, für Hilfsstoffe zc.

Die Befoldungssteuer wird auf Grund der Bekennnisse für die Personaleinkommensteuer und der Anzeigen der Dienstgeber von den Schätzungskommissionen bemessen und auch mit dem Personaleinkommensteuer-Zahlungsauftrage bekanntgegeben.

Die Einhebung der Befoldungssteuer erfolgt durch die Dienstgeber, welche dieselbe in denselben Raten, wie die Bezüge erfolgt werden, von diesen zurückzubehalten und längstens 14 Tage nach Monatschluß in die Steuerlassen abzuführen haben. Insolange dem Dienstgeber eine steuerbehördliche Verständigung über die einzuziehende Befoldungssteuer nicht zugeht, ist dieselbe nach dem Ausmaße des Vorjahres oder bei neuen Bediensteten nach dem klassenmäßigen Steuerfusse und ohne Rücksicht auf eventuelle passierbare Abzüge provisorisch einzuziehen und in der Folge dann auszugleichen.

Für eine verspätete Steuerabfuhr sind die gesetzlichen Verzugszinsen zu entrichten.

Der Dienstgeber haftet sowohl für die Berechnung als Abfuhr der Befoldungssteuer.

Eine eventuelle Berufung gegen die Höhe der vorgeschriebenen Befoldungssteuer kann nur gegen den Zahlungsauftrag zur Personaleinkommensteuer eingebracht werden, und zwar innerhalb der vorgeschriebenen Frist, d. i. binnen 30 Tagen nach erfolgtem Abzug.

## V. Die Häusersteuer.

Die Bemessung der Hauszinssteuer erfolgt nach dem Zinsertrage auf Grund der Zinsertrags-Bekennnisse für je zwei Jahre. Im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 120, hat die Vorlage des Zinsertrags-Bekennnisses, des sogenannten Hauszinssteuerbogens (Zinsfassen), in Wien jedes zweite Jahr, von geraden Jahreszahlen an gerechnet, zum festgesetzten Termine, und zwar für den I. Bezirk am 30. Juni, für die übrigen Bezirke am 31. August, an die l. l. Steueradministrationen des betreffenden Bezirkes zu erfolgen.

Die Richtigkeit des einbekannten Zinses, d. i. des von den Parteien\*) gezahlten Zinsbetrages muß von den Parteien im Hauszinssteuerbogen durch ihre Unterschrift bestätigt sein.

Die von den Häusern zu entrichtenden Steuern sind:

- A. Die Gebäudesteuer;
- B. Die Personaleinkommensteuer vom Reineinkommen des Hauses.

### A. Die Gebäudesteuer.

Die Gebäudesteuer zerfällt:

1. In die Hauszinssteuer;
2. die Hausklassensteuer und
3. die 5/10ige Zinssteuer vom Reinertrage hauszinssteuerfreier Gebäude.

### I. Die Hauszinssteuer.

Die Grundlage zur Berechnung der Hauszinssteuer und der Zuschläge bildet der „richtiggestellte Zins“. Richtiggestellter Zins ist derjenige, welcher

\*) Hierbei ist auch der für die Hausbesorgerwohnung angenommene (ideelle) Zins sammt den von demselben zu berechnenden Zins- und Schulzinsen zu fätieren.

sich ergibt, wenn man vom „einbekannten Zins (aus dem Zinsertragsbekenntnis) folgende Posten abzieht:

a) Die Kosten für jede zur Stiegen- und Hofbeleuchtung bewilligte Gasflamme pro jährlich K 31.50, oder Lampe pro jährlich K 26.25, bei elektrischer Beleuchtung den nachweisbaren Verbrauch;

b) die Wassergebühr (wenn dieselbe nicht separat eingehoben wird) sammt der Wassermesserverrente, und

c) im I. Bezirke die Gewölbewachegebühr.

Die Kanalrümmergebühr wird mit Zugrundelegung des Hauszinsbetrages berechnet.

Den nach Abzug dieser Posten a, b, c verbleibenden Zinsbetrag nennt man den „reduzierten Bruttozins“. Von diesem Bruttozins werden 8 1/4% als Zins- und Schulbeiträge abgezogen.

Von dem sonach „richtiggestellten Zins“ werden die geleglich festgestellten Erhaltungs- und Amortisationskosten (für Wien und Umgebung) mit 15% in Abzug gebracht und von dem sohin verbleibenden Rest des Zinses, dem „Nettozins“, (für Wien und Umgebung) die 26 2/3%ige staatliche Gebäudesteuer — nach Abschlag des 12 5/10igen Nachlasses\*) — eingehoben.

Für die Wiener Vororte, für welche die 20/10ige Hauszinssteuer in Betracht kommt, wurde (mit Gesetz vom 5. Januar 1896, R. G. Bl. Nr. 15) eine im Jahre 1898 begonnene 15jährige Übergangsperiode geschaffen, wonach sich für diejenigen Gebäude, welche bis Ende 1897 einer 20/10igen Hauszinssteuer unterworfen waren, folgende Steuer ergibt, und zwar: Für 1902 und 1903 22%, für 1904 22 1/2%, für 1905 23% für jedes folgende Jahr um 1/2% mehr, so daß vom Jahre 1912 an 26 2/3% als Hauszinssteuer entfallen. Entsprechend wurde auch der Abzug der Erhaltungskosten geregelt, und zwar: Für 1902 mit 25%, für 1903 mit 24%, für 1904 mit 23%, für 1905 mit 22% u. i. f., für jedes Jahr um 1% weniger, so daß vom Jahre 1912 an nur mehr 15% als Erhaltungskosten zum Abzug kommen.

Diese Übergangsperiode gilt auch hinsichtlich jener Gebäude, welche nach dem Jahre 1897 in solchen Teilen des Gemeindegebietes von Wien entstanden, in welchen die Hauszinssteuer nicht bereits 26 2/3% beträgt.

Die Übergangsperiode bezieht sich auf die der 20/10igen Hauszinssteuer unterliegenden Häuser in den Bezirken:

- X. Inzersdorf am Wienerberg,
- XI. Schwchat, Simmering,
- XII. Altmannsdorf, Hietzing,
- XIII. Baumgarten, Breitensee, Haching, Habersdorf, Hütteldorf, Lainz, Mauer, Ober- und Unter-St. Veit, Speising,
- XVI. Ottakring,
- XVII. Dornbach-Neuwaldegg,
- XVIII. Gersthof, Neufeld, Pöchlindorf,
- XIX. Grinzing, Rahlsbergerdorf, Josefsdorf, Ruzdorf, Ober-Sievering, Unter-Sievering und Weidling.

\*) Von der staatlichen Hauszinssteuer wird gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Oktober 1896 und Fin.-Minist.-Verordnung vom 18. Juni 1900 mit Rücksicht auf die Personaleinkommensteuer ein 12 5/10iger Nachlass gewährt.

Die Häuser in Ober- und Unterlaa (X. Bezirk) und Ebersdorf, Kaiser-Ebersdorf und Kledering (XI. Bezirk) unterliegen der Hausklassensteuer.

Zu der obbezeichneten Gebäude-, beziehungsweise Hauszinssteuer kommen noch hinzu:

Der Landesbeitrag mit 28% von der staatlichen Steuer und der Gemeindefußschlag (in Wien) mit 25% von der staatlichen Hauszinssteuer; außerdem der Militär-Bequartierungsbeitrag mit 0.1% vom richtiggestellten Zins.

Für Gebäude, welche der Hauszinssteuer unterliegen, entfallen daher folgende Steuern:

a) Staatliche Steuer: 26 $\frac{2}{3}$ % (beziehungsweise mit dem Prozentsatz der Übergangsperiode) — abzüglich des 12.5%igen Nachlasses — von dem nach Abzug der gesetzlich festgestellten Erhaltungskosten und Amortisationskosten richtiggestellten Zins;

b) Landesbeitrag: 28% von der staatlichen Steuer;

c) städtischer Zuschlag: 25% von der staatlichen Steuer;

d) Zins- und Schulbeiträge: 8 $\frac{1}{4}$ % vom richtiggestelltem Zins;

e) Militär-Bequartierungsbeitrag: 0.1% vom richtiggestellten Zins.

## II. Die Hausklassensteuer.

Diejenigen Wohngebäude, welche der Hausklassensteuer unterliegen, werden nach der Anzahl der Wohnbestandteile in 16 Klassen eingereiht, und zwar:

Klasse	Wohnbestandteile	entfallende Gebühr
XVI.	1	= 1 K 50 h, bezw. 3 K
XV.	2	= 3 K 40 h
XIV.	3	= 4 K 20 h
XIII.	4	= 9 K 80 h
XII.	5	= 11 K —
XI.	6	= 20 K —
X.	7	= 30 K —
IX.	8—9	= 40 K —
VIII.	10—14	= 60 K —
VII.	15—18	= 100 K —
VI.	19—21	= 150 K —
V.	22—24	= 200 K —
IV.	25—27	= 250 K —
III.	28—29	= 300 K —
II.	30—35	= 360 K —
I.	36—40	= 440 K —

Bei Gebäuden mit über 40 Bestandteilen wird für je einen Bestandteil mehr ein Zuschlag von 5 K berechnet.

Für die bis einschließlich zum Jahre 1897 im Wiener Gemeindegebiete der Hausklassensteuer unterliegenden Gebäude ist nebst der entfallenden Hausklassensteuer noch ein Zuschlag zu entrichten, welcher während einer 20jährigen Übergangsperiode vom Jahre 1898 angefangen  $\frac{1}{20}$  desjenigen Betrages, um welchen die 26 $\frac{2}{3}$ %ige Hauszinssteuer die Hausklassensteuer übersteigt, beträgt. Dieser Zuschlag steigt jährlich um  $\frac{1}{20}$ %.

Gleichwie bei der Hauszinssteuer kommt auch bei der Hausklassensteuer der Landesbeitrag mit 25% und der städtische Zuschlag mit 25% von der staatlichen Steuer in Anrechnung.

## III. Die 5%ige Hauszinssteuer.

Von jenen Gebäuden, welche von der Hauszinssteuer befreit sind, ist eine 5%ige Steuer vom Reinertrage des Gebäudes zu entrichten. Unter Reinertrags versteht man den nach Abzug der gesetzlich festgestellten Erhaltungskosten, beziehungsweise Amortisationskosten vom Brutto-Zinsertrage richtiggestellten Zins.

Die für steuerfreie Gebäude entfallenden Steuern sind folgende:

A. Gebäude mit 12jähriger Steuerfreiheit:

a) Landesbeitrag: 33% von der ideellen\*) staatlichen Steuer;

b) städtischer Zuschlag: 25% von der ideellen staatlichen Steuer;

c) Zins- und Schulbeiträge: 8 $\frac{1}{4}$ % vom richtiggestellten Zins;

d) Militär-Bequartierungsbeitrag: 0.1% vom richtiggestellten Zins;

e) Einkommensteuer: 5% von dem nach Abzug der gesetzlich festgestellten Erhaltungskosten und Amortisationskosten richtiggestellten Zins.

B. Gebäude mit 18jähriger Steuerfreiheit:

a) Einkommensteuer: 5% von dem nach Abzug der gesetzlich festgestellten Erhaltungskosten und Amortisationskosten richtiggestellten Zins;

b) Landeszuschlag zur Einkommensteuer: 33% von dem für die Einkommensteuer entfallenden Betrage;

c) städtischer Zuschlag zur Einkommensteuer: 25% von dem für die Einkommensteuer entfallenden Betrage;

d) Zins- und Schulbeiträge: 8 $\frac{1}{4}$ % vom richtiggestellten Zins;

e) Militär-Bequartierungsbeitrag: 0.1% vom richtiggestellten Zins.

Im Falle der Uneinbringlichkeit eines Mietzinses erfolgt über Ansuchen des steuerpflichtigen Besitzers die Abschreibung der entfallenden Steuerquote.

Als uneinbringlich ist der fällig gewordene und ausstehende Mietzinsbetrag dann anzusehen, wenn derselbe auch im Wege der gerichtlichen Exekution nicht hereinzubringen ist. Die Uneinbringlichkeit ist zu erweisen.

Mietzins, welche von Personen zu entrichten waren, welche mit dem Hauseigentümer bis zum vierten Grade verwandt oder verwandtschaftlich sind, oder im Dienstverhältnisse zu demselben standen, beziehungsweise stehen, sind von der Steuerabschreibung ausgeschlossen.

Jeder Anspruch auf Steuerabschreibung ist binnen sechs Monaten nach Ablauf der Zinsperiode, für welche der Mietzins uneinbringlich erscheint, unter Vorbringung des Nachweises der Uneinbringlichkeit bei der Steuerbehörde erster Instanz mittelst kempelfreier Gesuche einzubringen.

\*) Ideelle Steuer ist diejenige, welche zu entrichten wäre, wenn das Gebäude der vollen Besteuerung unterliegen würde.

Be  
direkt  
der Ha  
dies de

Die p

Seite

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

8.

9.

10.

11.

12.

13.

14.

15.

16.

17.

18.

19.

20.

21.

22.

23.

24.

25.

26.

27.

28.

29.

30.

31.

32.

33.

Be  
einschl  
4000  
200 K  
bis ei  
9300  
steigen  
um je  
D  
bemeß  
Stufe  
erläßt  
der n  
letzte

Wenn uneinbringliche Mietzinse nachträglich direkt oder indirekt zur Zahlung kommen, so ist der Hauseigentümer verpflichtet, binnen 14 Tagen dies der Steuerbehörde erster Instanz anzuzeigen.

Die Unterlassung der Anzeige in der vorgeschriebenen Frist wird als Steuerhinterziehung behandelt und wird mit dem 2- bis 10fachen Betrage der entfallenden Steuer bestraft.

Die Personaleinkommensteuer und nach ihr bemessene Militär-(Dienstver-)Taxe [Gesetz vom 10. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 30] betragen jährlich bei einem Einkommen:

Stufe	von		bis		Einkommen-Steuerfuß		Militär-taxe	Stufe	von		bis		Einkommen-Steuerfuß		Militär-taxe		
	mehr als		einschließlich		K	h			K	mehr als		einschließlich		K		h	K
	K	K	K	K						K	K						
1.	1.200	1.250	7	20	}	6	34.	12.000	13.000	326	—	}	232				
2.	1.250	1.300	8	—			35.	13.000	14.000	362	—						
3.	1.300	1.350	8	80	}	7	36.	14.000	15.000	398	—	}	285				
4.	1.350	1.400	9	60			37.	15.000	16.000	434	—						
5.	1.400	1.500	10	80	}	9	38.	16.000	17.000	470	—	}	339				
6.	1.500	1.600	12	—			39.	17.000	18.000	506	—						
7.	1.600	1.700	13	60	}	11	40.	18.000	19.000	544	—	}	394				
8.	1.700	1.800	15	20			41.	19.000	20.000	582	—						
9.	1.800	1.900	16	80	}	13	42.	20.000	22.000	638	—	}	458				
10.	1.900	2.000	18	40			43.	22.000	24.000	714	—						
11.	2.000	2.200	20	—	}	17	44.	24.000	26.000	790	—	}	564				
12.	2.200	2.400	24	—			45.	26.000	28.000	866	—						
13.	2.400	2.600	28	—	}	23	46.	28.000	30.000	942	—	}	678				
14.	2.600	2.800	32	—			47.	30.000	32.000	1020	—						
15.	2.800	3.000	36	—	}	29	48.	32.000	34.000	1100	—	}	795				
16.	3.000	3.200	40	—			49.	34.000	36.000	1180	—						
17.	3.200	3.400	44	—	}	35	50.	36.000	38.000	1260	—	}	915				
18.	3.400	3.600	48	—			51.	38.000	40.000	1340	—						
19.	3.600	3.800	54	—	}	43	52.	40.000	44.000	1460	—	}	1050				
20.	3.800	4.000	60	—			53.	44.000	48.000	1600	—						
21.	4.000	4.400	68	—	}	55	54.	48.000	52.000	1760	—	}	1260				
22.	4.400	4.800	78	—			55.	52.000	56.000	1920	—						
23.	4.800	5.200	88	—	}	70	56.	56.000	60.000	2080	—	}	1500				
24.	5.200	5.600	98	—			57.	60.000	64.000	2250	—						
25.	5.600	6.000	110	—	}	88	58.	64.000	68.000	2424	—	}	1753				
26.	6.000	6.600	124	—			59.	68.000	72.000	2600	—						
27.	6.600	7.200	142	—	}	113	60.	72.000	76.000	2780	—	}	2018				
28.	7.200	7.800	160	—			61.	76.000	80.000	2964	—						
29.	7.800	8.400	180	—	}	143	62.	80.000	84.000	3148	—	}	2292				
30.	8.400	9.200	202	—			63.	84.000	88.000	3336	—						
31.	9.200	10.000	228	—	}	182	64.	88.000	92.000	3528	—	}	2574				
32.	10.000	11.000	258	—			65.	92.000	96.000	3728	—						
33.	11.000	12.000	296	—	232									2865			

Bei einem Einkommen von über 96.000 K bis einschließlich 200.000 K steigen die Stufen um je 4000 K und die der Einkommensteuer um je 200 K; bei einem Einkommen von über 200.000 K bis einschließlich 210.000 K beträgt die Steuer 9300 K; bei einem Einkommen über 210.000 K steigen die Stufen um je 10.000 K und die Steuer um je 500 K.

Die Steuer ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, daß von dem Einkommen einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger erübrigen darf, als von dem höchsten Einkommen der nächst niedrigeren Stufe nach Abzug der auf letztere entfallenden Steuer erübrigt.

Für die Veranlagung der Militärtaxe ist, wie aus der Tabelle ersichtlich, stets das Einkommen (und zwar das des Vorjahres) bzw. die Einkommensteuer maßgebend. Meldungspflicht alljährlich im Jänner. Von Einkommen über 100.000 K bis inkl. 196.000 K steigen die Bemessungsstufen um je 8000 K und die Militärtaxe um je 300 K. Bei Einkommen über 196.000 K bis inkl. 210.000 K ist die Taxe 6833 K; über 210.000 K bis inkl. 230.000 K ist die Taxe 7538 K; bei Einkommen über 230.000 K steigen die Stufen um je 20.000 K und die Taxe um je 750 K. Dauer der Militärtaxepflicht maximal 12 Jahre.

# Verzehrssteuer-Tarif

auf Grund des Gesetzes vom 21. Dezember 1891.

Für die Stadt Wien.

Verzehrssteuerpflichtige Gegenstände in so geringer Menge, daß die Gebühr einschließlich Gemeindezuschlag 4 h nicht übersteigt, sind steuerfrei. — Der Tarifsatz begreift Staatsgebühr und Kommunalzuschlag in sich. — Im Falle des Mißbrauches kann die Erleichterung der Steuerfreiheit bis zu 4 h Gebühr rückwärts einzelner Personen oder gewisser Grenzreden und Eintrittspunkte für eine bestimmte Zeit rückerlassen werden.

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab der Bemessung	Verzehrs- steuer u. Gem.- Zuschlag		Tarifpost	Gegenstand	Maßstab der Bemessung	Verzehrs- steuer u. Gem.- Zuschlag		
			K	h				K	h	
<b>I. Getränke.</b>										
1	a) Wein in Gebinden <sup>1)</sup> . . . . .	1 hl	10	40		a) Schafe, Widder, Hammel (Schöpfe), Lämmer, Ziegen, Böcke), dann Rige über 10 kg lebend oder 8 kg geschlachtet . . . . .	1 St.	1	30	
	b) Weinmost und Weinmaische . . . . .	"	20	80		b) Rige bis 10 kg Lebendgewicht od. 8 kg geschlachtet . . . . .	"	—	78	
	c) Weintrauben <sup>2)</sup> . . . . .	100 kg	7	80		Anmerkung. Personen, welche in größerem Umfang Hammel (Schöpfe) innerhalb der Verzehrssteuerlinie schlachten, um selbe üb. d. Zolllinie auszuführen, wird hinsichtlich dieser Tiere das Durchgangsverfahren zugestanden.				
	Anmerkung. 1. Der innerhalb der Verzehrssteuerlinie erzeugte Kunst- u. Halbwein unterliegt der Besteuerung lt. Gesetz vom 30. März 1882 (R. G. Bl. Nr. 45). 2. Wein innerhalb der Verzehrssteuerlinie, erzeugt aus Trauben innerhalb der Einlegelegener Weingärten ist mit 10 K 40 h pro 1 hl u. der direkt zum Verbrauch dienende Weinmost mit 7 K 80 h per 1 hl zu besteuern. Wird solcher Wein oder Weinmost üb. die Verzehrssteuerlinie ausgeführt, so ist davon keine Steuer zu entrichten. 3. Für den Weinhandel in größerem Umfange innerhalb der Verzehrssteuerlinien werden Freilager gewährt.									
2	Obstmost . . . . .	1 hl	2	60	6	Schweine:				
3	Bier bei der Einfuhr . . . . .	"	4	—	a)	Spanferkel bis 10 kg lebend, oder 8 kg geschlachtet <sup>3)</sup> . . . . .	"	1	30	
	Anmerkung. Bei der Erzeugung innerhalb der Verzehrssteuergebiete ist die allgemeine Verzehrssteuer nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften u. außerdem per hl Bierwürze als Zuschlag zu entrichten: Bei der Ausfuhr des im Verzehrssteuergebiete erzeugten Bieres wird bei Mengen von mindestens 1/2 hl eine Rückvergütung der Zuschläge mit 4 K per hl geleistet. Bei der Ausfuhr von Bier in Flaschen wird ohne Rücksicht auf die Herkunft die Rückvergütung bei Sendungen v. 1/2 hl aufwärts gewährt, auch wenn die Sendung aus mehreren Kollis besteht, vorausgesetzt, daß sie vom selben Aufgeber herrühren.									
	Ab 1. Jänner 1905 unterliegt überdies das in Nied.-Österr. zum Verbrauch gelangende Bier einer Landesabgabe per Hektoliter von . . . . .									
4	Bierwürze als Zuschlag zu entrichten: Bei der Ausfuhr des im Verzehrssteuergebiete erzeugten Bieres wird bei Mengen von mindestens 1/2 hl eine Rückvergütung der Zuschläge mit 4 K per hl geleistet. Bei der Ausfuhr von Bier in Flaschen wird ohne Rücksicht auf die Herkunft die Rückvergütung bei Sendungen v. 1/2 hl aufwärts gewährt, auch wenn die Sendung aus mehreren Kollis besteht, vorausgesetzt, daß sie vom selben Aufgeber herrühren.		3	80	b)	Frisches Fleisch u. and. zum menschl. Genuße geeignete, frische Teile von Rindern der Tarifpost 4a u. b, dann von Tieren der Tarifpost 5a u. b, Würste <sup>4)</sup> u. Konservenfleisch . . . . .	100 kg	6	70	
	Ab 1. Jänner 1905 unterliegt überdies das in Nied.-Österr. zum Verbrauch gelangende Bier einer Landesabgabe per Hektoliter von . . . . .									
	<b>II. Fiesch und Fleisch.</b>									
	a) Rindvieh üb. 400 kg Lebendgewicht	1 St.	18	20	7	a)	Frisches Fleisch u. and. zum menschl. Genuße geeignete, frische Teile von Rindern der Tarifpost 4a u. b, dann von Tieren der Tarifpost 5a u. b, Würste <sup>4)</sup> u. Konservenfleisch . . . . .	100 kg	6	70
	b) Rindvieh bis . . . . .	"	9	10	b)	Frisches Fleisch und andere zum menschl. Genuße geeignete frische Teile von Kalbern, Tarifpost 4c, dann von Schweinen, mit Ausnahme von Sced und Fett, abgetrennt vom Fleische . . . . .	"	10	40	
	c) Rindvieh bis 120 kg . . . . .	"	—	—	c)	Fleisch, eingesalzen oder gepökelt dann Rauchfleisch <sup>5)</sup> . . . . .	"	13	—	
	Anmerkung. Für Rindvieh a) u. b), welches zu wirtschaftl. Zwecken eingeführt wird (Zug- od. Melkvieh) findet bei der Ausfuhr die Rückvergütung der Verzehrssteuer ohne Rücksicht auf den zwischen der Ein- und Ausfuhr liegenden Zeitraum statt. Für eingeführtes Rindvieh, welches vor d. Schlachten umgekehrt u. nachweisbar z. menschl. Genuße nicht tauglich war, ist die Rückvergütung zu leisten.									
	Ab 1. Jänner 1905 unterliegt überdies das in Nied.-Österr. zum Verbrauch gelangende Bier einer Landesabgabe per Hektoliter von . . . . .									
	<b>III. Fisches Geklagel.</b>									
	a) Rindvieh bis 100 kg geschlachtet (d. i. Kalber einschl. der Haut) <sup>1)</sup> . . . . .	"	3	38	8	a)	Trutbhühner, Kapanne, dann Gänse im Monate März bis inkl. Juni . . . . .	1 St.	—	65
	Anmerkung. Für Rindvieh a) u. b), welches zu wirtschaftl. Zwecken eingeführt wird (Zug- od. Melkvieh) findet bei der Ausfuhr die Rückvergütung der Verzehrssteuer ohne Rücksicht auf den zwischen der Ein- und Ausfuhr liegenden Zeitraum statt. Für eingeführtes Rindvieh, welches vor d. Schlachten umgekehrt u. nachweisbar z. menschl. Genuße nicht tauglich war, ist die Rückvergütung zu leisten.									
	Ab 1. Jänner 1905 unterliegt überdies das in Nied.-Österr. zum Verbrauch gelangende Bier einer Landesabgabe per Hektoliter von . . . . .									
	<b>IV. Wildpret.</b>									
	a) Wildpret:				9	b)	Gänse im Monate Juli bis inkl. Februar und Enten . . . . .	"	—	39
	a) Hirsche <sup>1)</sup> . . . . .	"	9	10	c)	Hühner <sup>2)</sup> und Tauben . . . . .	"	—	10	
	b) Wildschweine über 17 kg, und Dambirsche . . . . .	"	7	80	Anmerkung. Geklagel (a b c) ist auch im gebratenen Zustande steuerpflichtig. Geklagelteile, u. z. m.: Halbe oder Viertel eines ganzen Stückes werden proportional zum Ganzen besteuert. Diejenigen Teile, welche als Junges bezeichnet werden (Kopf, Hals, Füße, Flügel, Magen, Herz und Leber) sind steuerfrei.					
	c) Wildschweine (Früchlinge) bis 17 kg, dann Rehe und Gemsen . . . . .	"	3	90	d)	Hasen <sup>3)</sup> . . . . .	"	—	39	
	d) Hasen <sup>3)</sup> . . . . .	"	—	—	1) Steinböcke, auch Wildschafe, sind steuerfrei. 2) Auch im gebratenen Zustande. 3) Schweine, welchen der Sced abgezogen ist, werden als frisches Fleisch nach Tarifpost 7 b behandelt. 4) Auch Mortadella- und Jampinwürste u. Würste aus Pferdefleisch. 5) Auch gepökeltes und geräuchertes Pferdefleisch. 6) Auch Perlhühner. 7) Gänzellen, Reentiere und Reentierfleisch sind steuerfrei. 8) Auch Sand- und Erdfasen.					

Bgl. die Anmerkung auf Seite 315.

Zaripost	Gegenstand	Maaßstab der Verlegung		Zaripost	Gegenstand	Maaßstab der Verlegung	
		K	h			K	h
10	Ausgebaktes Wildpret: 1)						
	a) Brischfleisch	100 kg	10 40	c) Hengquack, Sauer- u. Streubücker, Moos-, Halde- u. Wiesenschneppen	1 St.	—	26
	b) Anderes ausgebaktes Wildpret	"	15 60	d) Hohlhühner, Dudenken, Wildtauben	"	—	13
	V. Federwild und kleine Vögel.			e) Krammeisvögel, Wachteln und sonstige genießbare kleine Vögel	"	—	05
11	Federwild: 2)			VI. Fische und Schalthiere.			
	a) Hasanen, Auer- und Brischhühner	1 St.	1 05	a) genießbare, nicht bef. benannte, aus allen Gewässern, frisch, mariniert, in Öl eingelegt, dann Fischroggen, Austern, Krebse, Schnecken, Meer- spinnen und Meerrebse	100 kg	15	60
	b) Haselhühner, Wildgänse, Trappen, Waldschneppen, Wildenten (außer Dudenken)	"	— 52	b) Weißfische, Stodfische, Schellfische. Anmerkung. Haringe, eingetaugen sind steuerfrei.	"	2	60
	1) Auch im geräucherten Zustande			1) Auch Sardinen und Sorbellen.			
	2) Auch im gebratenen Zustande. Geflügelteile: Halbe oder Viertel eines ganzen Stückes werden proportional zum Ganzen besteuert. Diejenigen Teile, welche als Junges bezeichnet werden (Kopf, Hals, Flügel, Magen, Herz und Leber) sind steuerfrei.						

Anmerkung. Mit Gesetz v. 19. Dezember 1891, LGBI. Nr. 68, wurde der Gemeinde Wien das Recht erteilt, zu ihren Gunsten eine Abgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten einzuhoben, u.zw. a) für gebrannte geistige Flüssigkeiten, deren Alko- holgehalt mit den vorgeschriebenen Alkoholometern erhoben werden kann, bei der Einfuhr derselben über die Verzehrunqsteuerlinie zum Konsum innerhalb dieser Linie, dann bei der Hinwegbringung solcher Flüssigkeiten von einem innerhalb der Verzehrunqsteuerlinie gelegenen Freilager oder aus einer innerhalb dieser Linie gelegenen, der Konsumabgabe vom Branntwein unterliegenden Brennerei zum Konsum innerhalb der Verzehrunqsteuerlinie; ferner, wenn es sich um eine der Produktionsabgabe unterliegenden Branntweinbrennerei handelt, gleichzeitig mit der Einhebung dieser Produktionsabgabe als Zuschlag zu derselben 16 h per Hektolitergrad gleich einem Liter Alkohol; — b) von gebrannten Flüssigkeiten, deren Alkoholgehalt mit dem vorgeschriebenen Alkoholometer nicht erhoben werden kann, bei der Einfuhr über die Verzehrunqsteuerlinie für jedes Hektoliter 8 K 80 h.

### Einhebung der Hundesteuer in Wien.

Die für jeden Hund zu entrichtende Steuer beträgt jährlich 8 K und ist im Vorhinein, und zwar im I. und VIII. Bezirke bei der städtischen Hauptkasse im Rathause, in den übrigen Bezirken an der städtischen Hauptkassen-Abteilung des Bezirksamtes zu bezahlen. Auch für solche Hunde, in deren Besitz man erst im Laufe des Jahres gelangt, der ganzjährige Steuerbetrag des laufenden Jahres zu entrichten. Bei jungen Hunden tritt die Steuerpflicht mit jenem Tage ein, von welchem ab die Hunde nicht mehr gesüßt werden. Über die bezahlte Steuer wird eine amtliche Quittung ausgestellt und eine Marke ausgegeben. Diese Marke, auf welcher die Nummer des Steuerregisters und die Jahreszahl eingeschlagen ist, ist an dem Halsbände des Hundes zu befestigen. Bei Übertragung des Besitzes eines Hundes an eine andere Person kann die Steuerquittung samt Marke mitübertragen werden.

Wer einen Hund bei der Konstriktion, beziehungsweise binnen drei Tagen, vom Tage an gerechnet, an welchem er in den Besitz eines nicht bereits besteuerten Hundes gelangt oder von welchem an bei jungen Hunden die Steuerpflicht eintritt, nicht anmeldet, hat strafweise die dreifache Gebühr zu bezahlen. Fremde, welche Hunde besitzen, unterliegen dieser Vorschrift wie die Einheimischen. Der Wachenmeister ist angewiesen, die auf den Straßen und Plätzen ohne Steuermarke umherlaufenden Hunde einzufangen und zu vertilgen. Durch die städtischen Sanitätsaufseher werden periodische Revisionen vorgenommen, bei denen sich die Parteien mit den Quittungen über die bezahlte Hundesteuer auszuweisen haben.

### Gemeinde-Aufnahms-Steueren in Niederösterreich.

Landesgesetz vom 13. Oktober 1893, LGBI. für Niederösterreich, Nr. 53.

#### A. In den Gemeinden außer Wien.

- a) für die Aufnahme eines Ausländers, das heißt einer Person, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt, wenn er in der Gemeinde noch kein oder einen noch nicht 10 Jahre ununterbrochen dauernden ordentlichen Wohnsitz hatte . . . . . 400 K
- b) für die Aufnahme eines Ausländers, der schon mindestens 10 Jahre ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatte, eine Gebühr von 200 K
- c) für die Aufnahme eines Inländers, das heißt einer

- Person, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, wenn er noch nicht 10 Jahre ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatte, eine Gebühr von . . . . . 100 K
- d) für die Aufnahme eines Inländers, der schon mindestens 10 Jahre ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatte, eine Gebühr von . . . . . 24 K
- e) für die Aufnahme eines Inländers, der schon mindestens 20 Jahre seinen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatte, eine Gebühr von . . . . . 12 K

Unter diese festen Sätze darf eine Gemeindevertretung nur herabgehen, wenn der betreffende Beschluß aus besonders rücksichtswürdigen Gründen vom Landesauschusse genehmigt wird.

Für die Erwerbung des Heimatrechtes durch Personen, welche dem ausdrücklich Aufgenommenen in sein Heimatrecht folgen, ist keine Gebühr zu bezahlen.

### B. In Wien.

Die Gemeinde Wien ist berechtigt, für die freiwillige Aufnahme in den Heimatverband eine Gebühr einzuheden,

welche für österr. Staatsbürger höchstens 400 K und für Personen, welche die österr. Staatsbürgerschaft noch nicht haben, höchstens 800 K beträgt.

Die Gemeinde Wien ist ferner berechtigt, für Ausnahmen in den Heimatverband, welche auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, RGBl. Nr. 222, nicht verlagert werden dürfen, eine Gebühr von höchstens 600 K einzuheden.

Diese Gebühren fließen in die Gemeindefasse (§ 7 des Wiener Gemeindestatutes in der Fassung des Gesetzes vom 31. Jänner 1904, RGBl. für Nied.-Österr. Nr. 22).

## Dienstmann-Tarif.

(Giltig innerhalb des Wiener Polizei-Rayons laut Erlaß der k. k. Statthalterei in Nieder Osterreich vom 31. März 1905, S. 1-1225/4.)

Die Entlohnung des Platzdieners hat zu betragen:

### I. Botengänge in den Bezirken I bis IX.

Für Gänge mit mündlichen Aufträgen, Briefen, Paketen bis zum Gewichte von 5 kg:

1. Innerhalb eines Bezirkes . . . K — 40;
2. in einen angrenzenden Bezirk K — 70;
3. in jeden anderen Bezirk . . . " 1. — ;
4. für die Rückantwort ist die Hälfte der Gebühr und wenn hiebei auch Gegenstände mitzubefördern sind, die ganze Gebühr zu entrichten;

5. Wartegebühr bei Rückantwort für jede Viertelstunde . . . . . 20 h;

6. für Gänge mit Paketen im Gewichte von mehr als 5 kg bis einschließlich 20 kg gilt der doppelte Tariffatz.

### II. Arbeitsverrichtungen in den Bezirken I bis IX.

Für Arbeiten und Dienstverrichtungen:  
Pro Mann und Stunde . . . . . K 1.—

### III. Bahnhofsdienst.

Für Botengänge zu den Bahnhöfen mit mündlichen Aufträgen, Briefen, Paketen bis zum Gewicht von 5 kg:

1. wenn der Bahnhof im Bezirke, in dem der Standplatz sich befindet, liegt . 50 h;

2. wenn der Bahnhof im angrenzenden Bezirke liegt . . . . . 1 K;

3. für jeden weiter zu durchschreitenden Bezirk . . . . . 40 h.

4. für Beförderung größerer Gegenstände mit Transportmitteln bleibt die Entlohnung dem freien Übereinkommen zwischen dem Auftraggeber und dem Platzdiener überlassen.

### IV. Nachttage.

Für Gänge und Dienstleistungen bei Nacht, das ist: in der Zeit vom 1. April bis 30. September nach 9 Uhr abends und vor 7 Uhr morgens und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März nach 8 Uhr abends und vor 8 Uhr morgens gebührt der doppelte Tariffatz.

### V. Ausnahmsbestimmungen.

Die Entlohnung für Botengänge zu den Sparkassen, in das k. k. Zollamt, die k. k. oder anderen konfessionierten Pfandleihanstalten und die k. k. Postämter, für Besorgung von Theater- und Konzertbillets, für das Austragen von Zirkularen und Rechnungen, für den Transport von Gegenständen mittels Handwagen, Schiefbarren und Tragen, sowie für Botengänge und Dienstverrichtungen außerhalb der Bezirke I bis IX bleibt dem Übereinkommen zwischen dem Auftraggeber und dem Platzdiener überlassen.

VI. Jeder Platzdiener ist verpflichtet, diesen Tarif stets bei sich zu tragen und über Verlangen dem Auftraggeber vorzuzeigen.

## Wiener Dienstboten-Krankenkasse.

Nach § 18 der neuen Dienstbotenordnung für Wien vom 28. Oktober 1911, RGBl. Nr. 125, ist jeder Dienstgeber verpflichtet, einen erkrankten Dienstboten, wenn die häusliche Pflege nicht ausreicht, in ein Krankenhaus abzugeben, und für die Zeit, welcher derselbe in dem Krankenhaus zubrinat, bis zu seiner Herstellung oder wenn er ihm zugleich den Dienst aufkündigt und ihn polizeilich abmeldet, bis zu vier Wochen die Kosten nach der geringsten Gebührenklasse zu tragen. Besteht das Dienstverhältnis noch nicht vier Wochen, so ist diese Verpflichtung auf 14 Tage beschränkt.

Es ist daher allen Dienstgebern dringend zu empfehlen, der Dienstboten-Krankenkasse beizutreten. Der jährliche Beitrag zur Dienstboten-Krankenkasse ist für jeden Dienstboten derzeit mit K 2.— (zahlbar im Januar und Juli) festgesetzt. Anmeldungen und Beiträge werden entgegengenommen bei der städtischen Hauptkasse, I. Rathaus, Lichtentfelsgasse 2, 5. Stiege, und in allen Bezirksämtern der Gemeinde. Bei der Anmeldung ist der polizeilich vidirierte Meldzettel des Dienstboten vorzuweisen. Über den erfolgten Beitritt zur Krankenkasse wird ein Krankenbuch ausgefertigt.

Erkrankt ein Dienstbote, so ist das Krankenbuch der städtischen Hauptkasse vorzuweisen, woselbst eine Anweisung zur unentgeltlichen Aufnahme des Dienstboten in das betreffende Krankenhaus ausgegeben wird. Dies gilt auch für den Fall, als Dienstboten in Spitälern außerhalb Wiens bis zur Dauer von 30 Verpflegstagen untergebracht werden.

Tritt der Dienstgeber erst der Kasse bei, wenn ein Dienstbote bereits krank und spitalsbedürftig geworden ist, so wird für denselben eine Zahlung von der Kasse nicht geleistet.

Der Beitritt zur Kasse kann auch innerhalb eines Semesters erfolgen, doch tritt in diesem Falle, wenn ein Dienstbote erkrankt, die unentgeltliche Spitalsverpflegung erst 14 Tage nach geleisteter Zahlung ein.

Wird der Dienstbote gewechselt, so ist ein neuer Beitrag nicht zu leisten, wohl aber der Dienstwechsel anzumelden.

Bei Übersiedlungen von einem Bezirk in einen anderen ist bei der früheren Bezirkskanzlei die Anzeige zu machen.

Die Kosten des Transportes in das Krankenhaus hat die Krankenkasse nicht zu tragen.

#### Dienstbotenprämien.

Laut Gesindeordnung für Wien vom Jahre 1810, § 102, werden jährlich zehn Prämien von je 315 K an männliche und weibliche Dienstboten verteilt, welche wenigstens 25 Jahre im Wiener Polizeirayon und während dieser Zeit wenigstens 10 Jahre in einem und demselben Dienstorte zugebracht haben.

Desgleichen verleiht die Eva Gittelsperger'sche Stiftung alle drei Jahre eine Prämie per 315 K und die Erste österreichische Sparkasse alljährlich 10 Prämien mit je 200 K. Ferner kommt alljährlich eine Prämie aus einer anonymen Stiftung zur Verteilung.

Gesuche um eine solche Prämie sind bis längstens 30. Juni mit den Dienstzeugnissen versehen an die Wiener k. k. Polizei-Direktion zu richten und im Wege des betreffenden k. k. Polizeikommissariates einzureichen. Die Prämien kommen am Namensfeste Seiner Majestät des Kaisers (4. Oktober) zur Verteilung.

## Wohnungs-Kündigungs- und Ausziehtermine für Wien und alle Ortschaften Niederösterreichs.

(Verordnung des Oberlandesgerichtes in Wien L. G. Bl. Nr. 11 und 12 ex 1866, Nr. 10 ex 1868, Nr. 6 ex 1871, Nr. 48 und 53 ex 1873 und Nr. 3 ex 1876.)

### A. Bei halb- oder vierteljährigen Mieten.

Termine zur Kündigung von gemieteten Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten:

	vom 1. bis einschließlich	14. Februar,	
	" 1. "	" 14. Mai,	
	" 1. "	" 14. August,	
	" 1. "	" 14. November.	
Zur Räumung:	vom 1. bis einschließlich	12. Februar,	} mittags 12 Uhr.
	" 1. "	" 12. Mai,	
	" 1. "	" 12. August,	
	" 1. "	" 12. November.	
	" 1. "	" 12. November.	

Wenn nicht ein anderes Vertragsverhältnis besteht oder eingegangen wird, gelten im ersten Bezirk von Wien halbjährige, in den übrigen Bezirken Wiens und in den sämtlichen Ortschaften Niederösterreichs vierteljährige Aufkündigungsfristen für Bestandverträge\*), und zwar dergestalt, daß die Aufkündigung in der inneren Stadt Wien nur im Mai- und November-Termine (II. und IV. Quartal), in den übrigen Bezirken Wiens aber und in den übrigen Ortschaften auch noch im Februar- und August-Termine (I. und III. Quartal) mit Beobachtung der für jeden dieser Termine oben angeführten Zeitbestimmungen stattfinden kann.

Die Aufkündigung äußert ihre Wirkung erst zu dem darauf folgenden Ausziehtermin. Mit der Räumung der Wohnungen und sonstigen Lokalitäten ist so vorzugehen, daß nach gehörig geschehener amtlicher Aufkündigung der ausziehende Bestandmann bis zur Mittagsstunde des 6. Februar — 6. Mai — 6. August — 6. November mit der Räumung eines Teiles der Wohnung oder Lokalität den Anfang zu machen und der einziehenden Partei zur Unterbringung ihrer Effekten einen hinlänglich tauglichen Platz einzuräumen hat, und daß sodann bis zur Mittagsstunde des 12. Februar — 12. Mai — 12. August — 12. November die Wohnung oder Lokalität vollständig geräumt sein müsse.

Sollte der letzte Tag der zur Aufkündigung oder zur Räumung der Wohnung oder Lokalität bestimmten Frist auf einen Sonntag oder gebotenen Feiertag fallen, so verlängert sich die Frist zur Aufkündigung bis an das Ende, und zur gänzlichen oder teilweisen Räumung der Wohnung oder Lokalität bis zur Mittagsstunde des nächstfolgenden Werktages.

Wird die Miete für den Sommer oder für den Winter geschlossen, so hat sich die Dauer derselben in Ermangelung eines besonderen Übereinkommens bei der für den Sommer gemieteten Wohnung und sonstigen Lokalität auf das II. und III. Quartal, bei der für den Winter gemieteten Wohnung oder sonstigen Lokalität auf das IV. und das nächstfolgende I. Quartal zu erstrecken.

### B. Bei Monatsmieten.

(Verordnung der Statthalterei für Niederösterreich vom 16. Mai 1894, L. G. Bl. Nr. 31)

Mietverträge, in welchen ohne ausdrückliche Bestimmung der Mietdauer die monatliche Zinszahlung vereinbart wurde, sind, sofern nicht ausdrücklich ein anderes Übereinkommen getroffen wurde, von demjenigen, welcher den Vertrag aufheben will, spätestens 14 Tage vor Ablauf der Miete anzukündigen. Endet die Miete an einem Sonn- und Feiertag, so ist die Wohnung oder die sonstigen Räumlichkeiten 14 Tage vor dem darauffolgenden Werktage zu kündigen. Die Räumung hat bis zur Mittagsstunde des letzten Tages der Mietzeit zu geschehen.

### Besichtigung gekündigter Bestandgegenstände durch Mietslustige.

(Verordnung der Statthalterei in Niederösterreich vom 3. September 1904, L. G. Bl. Nr. 23.)

§ 1. Nach erfolgter Kündigung des Mietvertrages über Gebäude und andere unbewegliche (oder für unbeweglich erklärte) Sachen ist der Mieter, sobald die Kündigung zugestellt und unangefochten geblieben, verpflichtet, das Bestandsobjekt bis zu dessen Wiedervermietung oder bis zur Auflösung des Vertrages durch Mietslustige besichtigen zu lassen.

§ 2. Die Besichtigung des Bestandsobjektes ist unter Begleitung des Vermieters oder seines bestellten Nachhabers mit tunlichster Berücksichtigung des Mieters und nur in solcher Weise vorzunehmen, als notwendig ist, um den Mietslustigen Kenntnis von der Beschaffenheit des Bestandsobjektes zu verschaffen.

§ 3. Mangels einer Vereinbarung über die Zeit der jeweilig vorzunehmenden Besichtigung kann diese vorgenommen werden:

- a) in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien an Wochentagen: in den Bezirken I bis einschließlich IX vormittags von 10 bis 12 Uhr und nachmittags von 3 bis 5 Uhr, in den Bezirken X bis XX vormittags in der Zeit von 11 bis 1 Uhr und nachmittags in der Zeit von 5 bis 7 Uhr, an Sonn- und Feiertagen: in allen Bezirken vormittags in der Zeit von 11 bis 1 Uhr;

- b) außerhalb Wien täglich in der Zeit von 2 bis 4 Uhr nachmittags.

§ 4. Die vorstehenden Bestimmungen haben auf Pachtverträge sinngemäße Anwendung zu finden.

\*) Unter Bestandverträgen versteht man Miet- und Pachtverträge (§§ 1090—1150 a. b. G. B.).

## Der Mietvertrag und die rechtlichen Wirkungen desselben.

Die wesentlichen Punkte eines Mietvertrages sind:

1. Die wechselseitige Einwilligung der Vertragsparteien, d. i. Mieter und Vermieter;
2. die Bestimmung des Mietobjektes und der Zeit, für welche der Mietvertrag geschlossen wird
- und 3. die Festsetzung des Mietzinses.

Ein Mietvertrag ist gültig, wenn derselbe zwischen dem Vermieter, d. i. dem Hauseigentümer selbst, oder dem von ihm bevollmächtigten Stellvertreter — (Administrator oder Hausbesorger) — einerseits und dem Mieter selbst, oder der von diesem bevollmächtigten Person andererseits abgeschlossen wird.

Bei mehreren Mietern eines Mietobjektes erscheint es geboten, mit jeder einzelnen Person den Mietvertrag zu schließen.

Der Mietvertrag, mündlich oder schriftlich abgeschlossen, hat sowohl das Mietobjekt, d. h. die Bestandteile desselben, als auch die Dauer der Miete: — ob Monats-, oder einen kürzeren Zeitraum umfassende Miete — zu bestimmen. Mangels der Vereinbarung einer Zeitbestimmung ist der Vertrag für unbestimmte Zeit gültig.

Um das Bestandrecht auch gegen den nachfolgenden Besitzer geltend machen zu können (denn Kauf bricht Miete, wobei jedoch die Kündigungsfristen eingehalten werden müssen), empfiehlt es sich, den Bestandvertrag in das öffentliche Buch (Grundbuch) eintragen zu lassen.

Die Angabe, Angeld (Darangabe) ist gemäß § 908 a. b. G. B. als Zeichen der Abschlüßung, beziehungsweise Sicherstellung für die Erfüllung des Vertrages zu betrachten.

Zur Zurücknahme, beziehungsweise Zurückgabe des Angeldes, wodurch der wenn auch bloß mündlich geschlossene Vertrag gelöst werden soll, ist gesetzlich niemand gezwungen. Der Verzicht auf eine Angabe bei Abschluß eines Vertrages macht diesen nicht ungültig. Der Vertrag kann nur in beiderseitigem Einverständnis aufgehoben werden.

Dem Mieter steht das Recht zu (wenn nichts Anderes ausdrücklich vereinbart wurde), das gemietete Objekt teilweise oder im ganzen an dritte Personen weiter zu vermieten, d. h. in Astermiete zu gehen. Doch bleibt der Mieter dem Hauseigentümer für alle Vertragspunkte haftbar.

Die Auflösung eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages erfolgt: a) durch gerichtliche Kündigung; b) wenn die Benutzung des Mietobjektes durch Elementarereignisse oder auch durch ein Verschulden des Hauseigentümers, beziehungsweise Vermieters unmöglich wird; c) wenn (gemäß den Bestimmungen des § 1118 a. b. G. B.) der Mieter von dem gemieteten Objekte einen nachweisbar erheblichen nachteiligen Gebrauch macht (wie z. B. Wäsche waschen in tapezierten oder parkettierten Zimmern u. dgl.); d) durch Bau-fälligkeit des Gebäudes.

Die Aufhebung eines Mietvertrages kann auch verlangt werden, wenn in einem Hause von einer Mietpartei Astermieter, welche der sittenpolizeilichen Kontrolle unterstehen, aufgenommen wurden und dies vom Vermieter (Hausbesitzer) geduldet wird.

Die Aufkündigung kann mündlich oder schriftlich, gerichtlich oder außergerichtlich geschehen. Am sichersten geschieht die Kündigung gerichtlich.

Die gerichtliche Aufkündigung ist bei dem l. l. Bezirksgerichte, in dessen Sprengel das Mietobjekt liegt, einzubringen. Zur Kündigung berechtigt ist einerseits der Vermieter selbst oder dessen bevollmächtigter Vertreter, andererseits der Mieter, d. i. der Inhaber des Mietobjektes.

Über Kündigungsstermine siehe oben: Wohnungs-Kündigungs- und Ausziehstermine.

Eine Kündigung ist zu solcher Zeit einzubringen, daß die gerichtliche Zustellung rechtzeitig, d. h. vor Ablauf der vertragsmäßigen, beziehungsweise gesetzmäßigen Zeit erfolgen kann.

Die Kündigung (Formulare sind in jeder Papierhandlung zu haben) ist bei Gericht in zweifacher Ausfertigung und einer separaten Rubrik zu überreichen. (Bei vierteljähriger Kündigung ist jedes Exemplar mit 1 K., die Rubrik mit 30 h., bei 14tägiger Kündigung je mit 24 h., bezw. 20 h. Stempel versehen.)

Gegen den über die gerichtliche Aufkündigung seitens des Gerichtes erfolgenden Bescheid steht dem aufgekündigten Teile, falls er die Aufkündigung nicht anerkennen will, das Recht zu, binnen acht Tagen gegen die Aufkündigung die Einwendungen beim Gericht mündlich zu Protokoll zu geben oder schriftlich zu überreichen. (Ausfertigung und Stempel wie bei Kündigungen.)

Die rechtzeitige Räumung eines Mietobjektes kann gerichtlich erzwungen werden (Delogierung). Bezüglich des Delogierungsansuchens gilt das bezüglich der Kündigung Gesagte.)

Der Mietzins ist, nach § 1100 a. b. G. B., bei einer Mietsdauer von mehreren Jahren, halbjährig im nachhinein, bei einer kürzeren Mietsdauer, nach Ablauf derselben zu entrichten. Trotzdem ist der Mietzins, insbesondere in Wien, dem ortsüblichen usage entsprechend, im vorhinein zu entrichten, auch wenn dies seitens des Mieters beim Vertragsabschlusse nicht ausdrücklich gefordert wurde.

Als Fälligkeitstag des Mietzinses gilt der 1. Tag desjenigen Quartals, beziehungsweise Monats, für welchen Zins zu zahlen ist. Wird die Benutzung eines Mietobjektes durch Elementarereignisse (Feuer, Überschwemmung u. dgl.) unmöglich, so ist die Zinsverpflichtung für die Dauer der Unbrauchbarkeit des Mietobjektes aufgehoben, beziehungsweise der Zins

oder der entsprechende Teilbetrag rückzuvergüten. Dies gilt im allgemeinen für alle jene Fälle, in welchen die Benützung eines Teiles des Mietobjektes ohne Verschulden des Mieters unmöglich oder beschränkt wird. Trifft das Hindernis aber den Mieter, wie z. B. Todesfall, dienstliche Verletzung u. dgl., dann besteht die Zinsverpflichtung aufrecht. Wenn der Mieter mit Ablauf des Zinstermines mit dem Zinse ganz oder teilweise rückständig ist, so kann der Vermieter die sofortige Aufhebung des Mietvertrages gerichtlich fordern.

Dem Vermieter steht gemäß § 1101 a. b. G. B. das Pfandrecht zu „auf die eingebrachten, dem Mieter oder Pfandmieter eigentümlichen, oder von einem Dritten ihm anvertrauten Einrichtungstücke und Fahrnisse, welche zur Zeit der Klage noch darin befindlich sind. Der Pfandmieter haftet nach Maßgabe seines Mietzinses, doch ohne die Einwendung einer dem Hauptmieter geschuldeten Vorauszahlung entgegensetzen zu können.“ Der Vermieter hat also das Pfandrecht nur auf alle jene Gegenstände, die in der Wohnung, beziehungsweise Lokale befindlich sind, für welche der Zins aushaftet; der Pfandmieter haftet mit allen ihm gehörigen und in seinem Wohnraume befindlichen Gegenständen nicht allein für seinen dem Mieter schuldigen Zins, sondern nach Maßgabe seiner Zinsverpflichtung auch für den vom Mieter dem Vermieter (Hausbesitzer) schuldigen Zins.

Diesem Pfandrechte des Vermieters unterliegen nicht der Schmuck und die Kleider, sowie die unter besonderer Sperre gehaltenen Gegenstände, welche den mit dem Mieter im gemeinschaftlichen Haushalte lebenden Personen: wie Gattin, Kinder, Diensthofen, Verwandte etc. gehören.

Dem Pfandrecht, beziehungsweise der Exekution sind nach den gesetzlichen Bestimmungen weiters entzogen: Die Haus- und Küchengeräte, Betten, Wäsche, Ofen, welche für die in den Mieträumen wohnenden Personen unentbehrlich sind (auch Reliquien und Kreuzpartikeln, Eherringe, Familienbilder, Orden u. dgl.), ferner die für die bezeichneten Personen auf die Dauer von 14 Tagen erforderlichen Nahrungs- und Heizmittel, eine Milchkuh oder zwei Ziegen oder zwei Schafe, ferner alle zur Verwaltung der Dienstesausbübung eines wissenschaftlichen oder erwerbsmäßigen Berufes notwendigen Gegenstände.

Jedes Mietobjekt darf nur zu dem Zwecke benützt werden, zu welchem es vermietet wurde, und muß nach Ablauf der Miete in demselben Zustande übergeben werden, in welchem es übernommen wurde, wobei selbstverständlich die der Dauer der Miete entsprechende natürliche und normale Abnutzung in Rücksicht zu ziehen ist.

Der Mieter haftet für jede durch sein oder des Pfandmieters Verschulden entstandene Beschädigung oder mißbräuchliche Abnutzung des Mietobjektes. Der Mieter haftet auch für die Beschädigung der Fenster- und Türschwellen, Schösser und Schlüssel u. dgl.

Jede Veränderung eines Mietobjektes, welche der Mieter z. B. durch Adaptierung ohne Einverständnis des Vermieters (Hauses Eigentümers) vornimmt, ist auf Verlangen desselben zu beheben und das Mietobjekt wieder in denselben Zustand zu setzen, in welchem es zur Zeit der Übernahme sich befunden; also z. B. sind durchbrochene Türen wieder zu entfernen, alte Ofen zurückzusetzen u. dgl. m. Der Mieter darf auch eine auf seine eigenen Kosten hergestellte Gasleitung, elektrisches Licht oder eine Telephonleitung nur dann entfernen, wenn dadurch Tapeten oder die Malerei nicht beschädigt werden, beziehungsweise nur dann, wenn er den durch die Fortnahme entstehenden Schaden gutmacht. Dagegen kann er aber z. B. Luster, Decken u. s. w. entfernen und wegnehmen, da dies ohne Beschädigung geschehen kann.

Den in Kürze angeführten Pflichten des Mieters stehen die Pflichten des Vermieters gegenüber:

Der Vermieter ist verpflichtet, das Mietobjekt auf eigene Kosten im brauchbaren Zustande zur bestimmten Zeit zu übergeben, er darf den Mieter im ordentlichen und normalen Gebrauche des gemieteten Objektes nicht stören, er darf auch ohne Einwilligung des Mieters (falls nicht begründeter Anlaß es erfordert) die Wohnräumlichkeiten oder das Lokal nicht betreten; er darf während der Dauer der Miete ohne Einwilligung des Mieters keine Veränderungen vornehmen, welche nicht unbedingt notwendig sind.

Der Eigentümer ist verpflichtet, das vermietete Objekt im brauchbaren Zustande zu erhalten und somit über Verlangen des Mieters an alle Bestandteile des Mietobjektes, welche im Laufe der Miete in normaler Weise abgenützt wurden, wieder in den früheren gebrauchsfähigen Stand zu setzen, d. h. alle jene Reparaturen machen zu lassen, welche notwendig geworden sind, wie z. B. an schadhaft gewordenen Türen, Fenster, Ofen, Herden, Fußböden, Mauerwerk, Aborten, Wasserleitung, Gas- und elektrische Leitung u. dgl. Weigert sich der Eigentümer, solche notwendige Reparaturen herstellen zu lassen, so ist der Mieter berechtigt, dieselben selbst vornehmen zu lassen und den Kostenersatz vom Eigentümer zu beanspruchen. Für solche Veränderungen, beziehungsweise Reparaturen, welche, weil unbedingt notwendig, von dem Mieter gemacht wurden, aber den Eigentümer treffen, hat dieser aufzukommen. (§ 1097 a. b. G. B.) Der bezügliche Ersatzanspruch ist längstens binnen sechs Monaten nach Wiederstellung des Mietobjektes zu stellen.

**W**

viel K  
Krieg,  
demien  
letzter

Ja  
vernac  
verwü  
zu sch  
ihnen

daß nu  
schön  
bemü  
denn s

auch s  
einmal  
oft hör

„Ach v  
und ei  
ernste

M  
heit u  
daß sel  
einer K

als die  
erprobt  
wird,  
zum A

Mitte  
sten be  
werden  
ein Ar

verläßl  
Dienste

W  
Dienst  
merksa

von de  
wir uns  
Fellers  
fluid“

Marke  
Mittel,  
Agente  
leute s

erprobt  
Jahren  
mann,

# Zur Aufklärung

unseren geehrten Lesern

von T. K. am Pfingstsonntag.



as wir hier bringen, soll kein politischer Artikel sein, auch beabsichtigen wir hier nicht die Begebenheiten des Jahres 1912 zu schildern. Es war ohnehin nicht viel Erbauliches darunter, Unruhen und Krieg, große Teuerung und Streiks, Epidemien und Krankheiten und besonders letztere sind es, die viel Unheil stiften.

Ja die Gesundheit! Wie viele Menschen vernachlässigen diese und meinen, daß sie unverwundlich bleibt und wissen sie erst dann zu schätzen, bis einmal eine Krankheit bei ihnen angepocht hat, dann erkennen sie erst, daß nur die Gesundheit das Leben wert und schön macht. Deshalb sollte jedermann bemüht sein, seine Gesundheit zu erhalten, denn sie ist nicht aus Eisen und wenn Einem auch sein Lebtag noch nichts gefehlt hat, einmal kommt es plötzlich über ihn. Wie oft hört man Einen, der z. B. hustet, sagen: „Ach was, wer lange hustet, lebt lange!“ und eines Tages ist aus der „Husterei“ eine ernste Krankheit geworden.

Man sollte nie Anzeichen einer Krankheit unbeachtet lassen, nie darauf rechnen, daß schon die Natur selbst heilen wird, denn einer Krankheit vorbeugen, ist gewiß leichter, als diese zu heilen. Wenn ein richtiges, erprobtes Mittel zur rechten Zeit angewendet wird, kommt oft eine Krankheit gar nicht zum Ausbruch. Deshalb sollte ein solches Mittel zur Hand sein und bei den geringsten beunruhigenden Anzeichen angewendet werden. Besonders dann, wenn nicht gleich ein Arzt zur Stelle ist, dann vermag ein verlässliches Hausmittel oft unschätzbare Dienste zu leisten.

Wir glauben unseren Lesern einen guten Dienst zu erweisen, wenn wir ihre Aufmerksamkeit auf zwei solche Mittel lenken, von deren Heilwirkung in sehr vielen Fällen wir uns selbst überzeugt haben. Es sind dies Fellers Pflanzenfluid mit der Marke „Elsafluid“ und Fellers Rhabarberpillen mit der Marke „Elsapillen“. Es sind dies keine neuen Mittel, die durch prunkhafte Reklame, durch Agenten, Krämer und solche, die nicht Fachleute sind, verbreitet werden, sondern alte, erprobte, gute Hausmittel, die schon seit Jahren den besten Ruf genießen und jedermann, der diese Präparate benützt hat und

der dann durch große Reklame verlockt, die immer neu auftretenden anderen Sachen probiert, kehrt immer wieder zu Fellers Präparaten mit der Marke „Elsafluid“ und „Elsapillen“ zurück und überzeugt sich, daß diese zuverlässig wirken, noch immer unübertroffen und auch billig sind. Es ist aber auch kein Wunder, denn Fellers Präparate mit der Marke „Elsafluid“ und „Elsapillen“ sind streng reelle pharmazeutische Spezialitäten, die nach bewährten Vorschriften, in fachmännisch eingerichteten Laboratorien des Apothekers E. V. Feller in Stubica Nr. 346 (Kroatien) von Fachleuten hergestellt werden und nicht wie verschiedene in neuester Zeit annoncierte Flüssigkeiten, Balsame, Branntweine mit verschiedenen Benennungen oft unkundige Hände zusammenschütten, welche daher ohne Heilwert sind, oder wie die vielen Nachahmungen oft sogar nachteilig wirken können.

Bei der Erzeugung von Arzneimitteln kommt es besonders darauf an, daß diese von geschulten Fachleuten in fachkundiger Weise erzeugt werden und solche Arzneimittel bekommt man eben nur in einer Apotheke, aber nicht bei jemandem, der kein Fachmann ist. Die beiden Fellerschen Präparate mit der Marke „Elsafluid“ und „Elsapillen“ werden aber auch in einer ganz eigenartigen und äußerst sorgfältigen Weise zubereitet und nur die auserlesensten, teuersten, wirksamsten Pflanzen- und Extractivstoffe, die mit peinlicher Sorgfalt gewählt und immer von gleicher Güte sind, werden dazu verwendet. Fellers Präparate mit der Marke „Elsafluid“ und „Elsapillen“ zeichnen sich besonders durch die zuverlässige Wirkung, durch herrlichen Geruch und feinen Geschmack aus und ebenso durch die unbegrenzte Haltbarkeit und sparsame Anwendung, daher durch ihre Billigkeit. Und wie sich diese beiden Mittel durch ihre heilenden, schmerzstillenden und vorzüglichen Eigenschaften die Gunst des Publikums und Anerkennung der Ärzte erworben haben, wissen wir nicht nur aus eigener Erfahrung, sondern ersehen dies auch aus vielen Dankschreiben, deren einige wir zu Gesichte bekamen und in nachstehenden kurzen Absätzen der Beurteilung unserer Leser überlassen.

**Ein Wink für unsere Leser** sollte z. B. folgender Brief sein, welchen seine Durchlaucht, Josef Prinz Rohan in Schottwien geschrieben hat: „Die überraschende Wirkung des Elsafluïds übertrifft wirklich alle Erwartungen und können Sie es veröffentlichen, daß mir und meinen Bekannten Fellers Elsafluïd und Elsapillen bei den meisten Krankheiten, wie Kopf- und Zahnschmerzen, Stechen, Reißen, Kreuzschmerzen, Schnupfen, Magenschmerzen, Übelkeiten etc. vorzügliche Dienste geleistet haben, besonders bei geschwächter Sehkraft stärkt das Elsafluïd die Augen, weshalb dieses als ein unentbehrliches Hausmittel allerbestens empfehle.“

**Alle Achtung** vor einem solchen Vorgehen, wie es unsere Leser in folgendem Schreiben Sr. Exzellenz des Leon Baron Freytagh-Loringhoven, kais. russischen wirklichen Staatsrat in Arensburg, Kommandantenstraße 5, Insel Ösel. Gouv. Livland finden. S. Exzellenz schreibt: „Ich halte es für meine Pflicht den Mitmenschen gegenüber, das vorzügliche Fellers Fluid m. d. M. Elsafluïd, wo ich nur kann, zu empfehlen. Ich habe Gelegenheit gehabt, einen Petersburger Arzt, der hier eine große Schlambade-Anstalt besitzt, mit Fellers Elsafluïd von starkem rheumatischen Schulterschmerz zu befreien, bei welchem seine eigenen Mittel versagten. Auch ein Arzt in Danzig in Westpreußen wendet in seiner Praxis Fellers Fluid an und so wünsche ich zum Wohle der Mitmenschen diesem Präparate immer weitere Verbreitung und seinem Erfinder den verdienten Ruhm.“

**Nur die Wahrheit** aus dem Munde erfahrener Leute beweist mehr, als jede eigennützige Anpreisung: Herr Dr. Neugebauer in Wien schreibt: „Ihr Elsafluïd wurde einem 83jährigen Manne, der an Arteriosklerose leidet, von befreundeter Seite empfohlen, um die Muskelschwäche seiner Beine zu beheben. Tatsächlich hat ihm diese anregende Einreibung gute Dienste geleistet und erklärt dieser Herr, jetzt besser zu gehen.“ Herr Dr. R. Schmidt in Pitten, Niederösterreich, schreibt: „Mit Ihren beiden Elsa-Präparaten, namentlich mit dem „Elsafluïd“ habe ich glänzende Resultate erzielt und dieselben bereits vielfach empfohlen.“

**Die bekannte Dichterin** und Schriftstellerin Paul Maria Lacroma, Reichsdele von Eger Schmitzhausen, hat sich in einem an den Apotheker Feller gerichteten Briefe wie folgt geäußert: „Es drängt mich, Ihnen zu sagen, wie unendlich gut mir Ihr durch Baronin Freytagh erhaltenes Fluid m. d. M. „Elsafluïd“ für meine Gesichtsneuralgie getan hat. Empfangen Sie aus der großen Schaar der zu wärmster Erkenntlichkeit verpflichteten Menschheit den wärmsten Dank etc.“

**Auch ein ungläubiger Thomas** wagt einen Versuch, wenn er so überzeugende Worte hört, wie wir sie in einem Briefe der Baronin Geramb in Bad Buzias bei Temesvar lesen. Derselbe lautet: „Ich wollte schon lange schreiben und es sollte in den Zeitungen veröffentlicht werden, wie Fellers Fluid ausgezeichnet wirkt. Ich habe so viele Leiden gehabt, Gicht und Augenschwäche, Müdigkeit und Kopfschmerzen, Rückenschmerz und Schwäche und seit ich Fellers Elsafluïd gebrauche, bin ich vollkommen gesund.“

Wenn wir hier einige Anerkennungs-schreiben abgedruckt und unsere gesch. Leser, mit welchen wir es gut meinen, auf die beiden Fellers Präparate m. d. M. „Elsafluïd“ und „Elsapillen“ aufmerksam gemacht haben, geschah es aus dem Grunde, weil wir so oft klagen hören, daß das eine oder andere als „Hausmittel“ recht laut durch verschiedene nicht fachkundige Leute empfohlene Mittel wirkungslos blieb und denjenigen Besteller enttäuschte, der das Pech hatte, etwa eine von den vielen Nachahmungen aus unrechter Quelle zu beziehen. Wir wollen daher nachdrücklich betonen, daß beide Präparate echt nur in den Laboratorien und in der Apotheke des E. V. Feller in Stubica Nr. 346 (Kroatien) erzeugt werden. Mehr haben wir mit diesem Artikel „Zur Aufklärung“ nicht vor.

Das Vorstehende darf und sollte also nicht als Reklame aufgefaßt werden, es ist auch nicht unsere Sache, hier aufzuzählen, was welches Präparat kostet, wer das erfahren will, der suche nach den Annoncen, welche Apotheker Feller veröffentlicht oder wende sich direkt an Apotheker E. V. Feller in Stubica Nr. 346 (Kroatien). Es fällt uns darum auch nicht ein, hier eine Menge Krankheiten aufzuzählen und welche der Mittel gegen diese helfen, denn in solchen

Fällen überlassen wir den Herren Ärzten das Wort. Wir wollen auch nicht über die Anwendung beider Mittel hier ein Langes und Breites schreiben, denn es ist Sache der Ärzte, je nach der Krankheit auch die Anwendung dieser Mittel zu bestimmen.

Wir wollten mit diesen Zeilen nur unsere Leser aufklären und besonders denjenigen, die auf ein unrichtiges Hausmittel gestoßen sind und sich vielleicht geschworen haben, nie mehr ein solches zu beziehen, wollten wir beweisen, daß es auch gute Hausmittel gibt und daß unter diesen Fellers Präparate m. d. M. „Elsafluïd“ und „Elsapillen“ den ersten Platz einnehmen.

Wir wollten ferner darauf hinweisen, daß es Nachahmer von guten bewährten Originalpräparaten gibt, die nicht nur ähnliche Benennungen sich aneignen, sondern sogar die Verpackung täuschend ähnlich nachahmen, um die Käufer glauben zu machen, daß die Fälskate echt sind. Wir wollen also zur Vorsicht bei jedwedem Einkauf mahnen und besonders, wo es sich um Heilmittel handelt. Mehr bezwecken wir nicht mit diesem Artikel „Zur Aufklärung“.

Mehr will dieser Artikel gar nicht sein und so diene er unseren geehrten Lesern: „zur Aufklärung!“

# Fromme's Kalender 1913

## Wiener Auskunfts-Kalender

für Geschäft und Haus u. die k. k. Ämter, m. neuest. Plan v. Wien K 2.—

## Einschreib-Kalender

**Geschäfts-Notiz-Kalender.** In Leinwand geb. . . . . K 2.30  
In Chagrinleder geb. mit Klappe K 5.—

**Tagebuch für alle Tage jeden Jahres.** In Leinw. geb. K 2.40.  
Eleg. i. Leinw. m. Goldschn. K 3.20.  
Feiner Lederb. mit Goldschn. K 4.40

**Einschreib-Kalender, täglicher.**  
Kartonierte . . . . . K —.70

**Haushaltungs- und Merkbuch.**  
2. Aufl. In Leinw. m. rotem Schnitt K 3.20  
Dasselbe. In feinem Lederband K 4.20

## Taschen- u. Geschenks-Kalender

**Elegante Welt, Notiz-Kalender.**  
In 8 verschied. Ausgaben von K 2.40 bis . . . . . K 6.—

**Wiener Taschen-Kalender** K —.30  
Leder-Briefaschen-Ausg. . . . . K 2.40

**Briefaschen-Kalender, Kl.** K —.20  
Derselbe a. Satin, 2seit. bedruckt K —.80  
Derselbe auf Leder . . . . . K 1.—

**Miniatur-Wochenblock** in Leder-Visittasche . . . . . K 2.50

## Portemonnaie- und Rokoko-Kalender

in deutscher, ungarischer, czechischer, polnischer, französischer u. italienischer Sprache. Mit sorgfältig gewählten Photographien, brosch. Ausg. K —.30, Leinw.-Ausg. mit Goldschn. K —.50, Bronze-Ausg. K —.60, Email-Ausg. K —.70, 120 verschieden feine Leder-Ausg. K 1.— bis . . . . . K 4.—

## Block- und Wand-Kalender etc.

**Fromme's Wochen-Notiz-Block-Kalender.** (Vormerk-Kalender.)  
In eleg. Ausstattung . . . . . K 1.50

**Miniatur-Wochen-Block** . . . . . K —.80

**Fromme's Tages-Block-Kalender** in deut. Spr. v. K —.70 bis K 3.—

## Fromme's Küchen-Block-Kalender

mit Speisezetteln für jeden Tag . . . . . K 1.50

**Riesenblock-Kalender** Format 20×29 cm . . . . . K 4.—

**Fromme's Kleiner Block-Kalender** von K —.60 bis . . . . . K 3.—

**Fromme's Blatt-Kalender** K —.20  
Aufgezogen zum Stellen oder Anhängen . . . . . K —.40

**Komptoir-Kalender, 50/70 cm** K —.50  
Derselbe 4teil. zum Stellen und Hängen, 18/23 cm . . . . . K 1.20

**Fromme's Schreibtisch-Kalender.** Aufgezogen . . . . . K —.40

**Fromme's Pult-Notiz-Kalender.** Aufgezogen . . . . . K —.40

**Universal-Wand-Kalender** 60/90 cm . . . . . K —.70

**Fromme's Wand-Notiz-Kalender** K —.35, Aufgez. 24/37 cm K —.70

**Fromme's Wand-Kalender** K —.35, Aufgezogen 24/37 cm K —.70

**Fromme's Schreibtisch-Unterlags-Kalender** 46/33 cm . . . . . K 2.40

## Berufs-Kalender

**Feuerwehr-Kalender** . . . . . K 2.—

**Forstl. Kalender-Tasche** K 3.20,  
Briefaschen-Ausg. . . . . K 4.40

**Juristen-Kalender** . . . . . K 3.20,  
Briefaschen-Ausg. . . . . K 4.40

**Klerus-Kalender** . . . . . K 3.20

**Kalender für den österr. Landmann** . . . . . K —.70

**Landwehr-Kalender** . . . . . K 2.—

**Landwirtschafts-Kalender**  
K 3.20, Briefaschen-Ausg. . . . . K 4.40

**Medizinal-Kalender** K 3.20,  
Briefaschen-Ausgabe . . . . . K 4.40

**Montanistischer Kalender**  
K 3.20, Briefaschen-Ausg. . . . . K 4.40

**Pharmazeuten-Kalender** . . . . . K 3.20

**Studenten-Kalender** für Mittelschulen . . . . . K 1.—  
Derselbe in Leinw. gebunden K 1.40

**Tierärzte-Kalender** . . . . . K 3.20

## MUSIKBUCH AUS ÖSTERREICH

□□□□ X. Jahrgang 1913. Elegant ausgestattet Kronen 6.—. □□□□

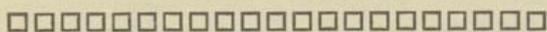


**Den Herren P. T. Inserenten**

empfehlen wir unsere bestens ausgerüstete

**Buchdruckerei**

zur Herstellung von Geschäfts-Katalogen  
und Preiskurants, von Fakturen, Offert-  
u. Empfehlungsschreiben, Briefköpfen u.  
allen sonstigen Geschäftsdrucksorten.



Verlag der k. u. k. Hof-Buchdruckerei und Hof-  
Verlags-Buchhandlung

**Carl Fromme, Wien V. Bez.**

■ ■ Nikolsdorfergasse Nr. 7—11. ■ ■

Kostenvoranschläge auf Verlangen zu Diensten.



Verf  
1. 2B  
2. Sc  
gr  
3. Sc  
ac  
4. No  
sin  
5. Le  
7. S  
8. Zi  
11. G  
12. G  
(M  
14. Ra  
fin  
15. Fe  
16. St  
17. Sc  
18. Fo  
va  
21. G  
tal  
F  
1. ff.  
gef  
a  
h  
2. f.  
Bi  
a  
b  
3. f.  
a  
b  
4. mf  
a  
b  
5. D  
6. Kr  
7. St  
8. ff.  
a  
b  
9. ff. I  
a  
10. f. U  
a  
b  
11. mf  
a  
b  
12. f. G  
a  
b  
13. E  
D  
ber  
14. G  
ge  
lan  
H.-R. 14

**Verschleiß-Tarif der Tabak-Fabrikate der k. k. österr. Regie.**

**A. Allgemeiner Verschleiß-Tarif. — Preise in Sellern.**

**A. Schnupftabak.**

10 g		10 g	
1. Wiener Kapé . . . . .	08	22. Grenzschnupftabak, feinkörnig, a) in Galiz., der Bukowina, im Küstenland wie überall an den Grenzen gegen das Ausland . . . . .	03
2. Scaglia di lusso, gr. od. s. . . . .	08	b) in Galizien u. d. Bukowina für 50 g . . . . .	16
3. Scaglia di lusso ac uso Trento	08	23. Scaglia naturale gr. od. s. . . . .	03
4. Nostran scielissimo asciutto . . . . .	08	24. Scaglia fermentata . . . . .	03
5. Levante . . . . .	06	25. Nostran Radica	03
6. Sanßpareil . . . . .	06	26. Radica . . . . .	03
7. Tiroler . . . . .	06	27. Russ. Schnupftabak (in Galiz. u. d. Bukow.) à 50 g . . . . .	16
8. Galiz. Kapé . . . . .	06		
9. Galiz. feinkörnig (Albanier) . . . . .	06		
10. Radica paes. fina gr. od. s. . . . .	06		
11. Feiner Nostran	06		
12. Inländer . . . . .	04		
13. Scaglia paes. II.	04		
14. Foglia di Levante s. . . . .	04		
15. Grenzschnupftabak, grobkörnig	03		

**B. Geschnittene Rauchtabelle.**

1. ff. Türkischer (fein und grob geschnitten):		K	h
a) in Blech-Kasseten . . . . .	200 g	8.—	
b) in Kartons . . . . .	100 g	4.—	
2. f. Türkischer (Mazedonischer Zigarettenabak):			
a) in Paketen . . . . .	100 g	2.40	
b) in Päckchen . . . . .	25 g	—0.60	
3. f. Herzegowina:			
a) in Paketen . . . . .	100 g	1.76	
b) in Päckchen . . . . .	25 g	—0.44	
4. mf. Türkischer:			
a) in Paketen . . . . .	100 g	1.28	
b) in Päckchen . . . . .	25 g	—0.32	
5. Drama: a) in Paketen . . . . .	100 g	—0.96	
b) in Briefen . . . . .	25 g	—0.24	
6. Krull: a) in Paketen . . . . .	100 g	—0.80	
b) in Päckchen . . . . .	25 g	—0.20	
7. Knaster in Päckchen . . . . .	25 g	—0.16	
8. ff. Drei-König:			
a) in Paketen . . . . .	100 g	—0.64	
b) in Briefen . . . . .	25 g	—0.16	
9. ff. Ung. Zig.-Tabak in Päckchen	25 g	—0.16	
10. f. Ung. (lang u. kurz geschn.):			
a) in Paketen . . . . .	100 g	—0.60	
b) in Briefen . . . . .	20 g	—0.15	
11. mf. Ungar.:			
a) in Paketen . . . . .	100 g	—0.40	
b) in Briefen . . . . .	25 g	—0.10	
12. f. Galizier (in Gal. u. d. Buk.):			
a) in Paketen . . . . .	100 g	—0.40	
b) in Briefen . . . . .	25 g	—0.10	
13. Türk. Grenzrauchtabelle (in Dalmatien, Galizien und der Bukowina) in Briefen	25 g	—0.10	
14. Egerbel-Tabak (an der Grenze gegen Ungarn und das Ausland) in Briefen . . . . .	30 g	—0.09	

15. Landtabak, fein geschnitten:			
a) in Päckchen . . . . .	70 g	—0.21	
b) in Briefen . . . . .	30 g	—0.09	
16. Grenzrauchtabelle (II. Sorte), mit feinem Schnitte (an der Grenze gegen das Ausland):			
a) in Paketen . . . . .	100 g	—0.28	
b) in Briefen . . . . .	38 g	—0.10	
17. Debrecziner (in Galizien und der Bukowina) in Briefen . . . . .	30 g	—0.08	
18. Landtabak in (Galiz. u. Buk.):			
a) in Briefen . . . . .	40 g	—0.08	
b) in Briefen . . . . .	20 g	—0.04	
19. Landtabak (in allen Verwaltungsgebieten mit Ausnahme Galiziens, der Bukowina und Dalmatiens) in Briefen . . . . .	30 g	—0.08	
20. Grenzrauchtabelle (III. Sorte), mit grobem Schnitte (an der Grenze gegen Ungarn u. die okkupierten Länder) in Briefen	30 g	—0.07	

**C. Gespinnste.**

1. Hanauer Rollen . . . . .	50 g	20
2. Rollen und Stämme . . . . .		15
3. Nordtir. Rauchtabelle (in Tirol, Salzburg und Kärnten) . . . . .		12
4. Borsarberger Rauchtabelle (in Tirol) . . . . .		08
5. Kübeltabak (in Tirol) . . . . .		08
6. Zablottower Struktiks (in Galizien und der Bukowina) 1 St. = 70 g		20
7. Turice (in Dalmatien) in Bündeln zu 10 Stück, 1 St. = 40 g . . . . .		12

**D. Inländische Zigarren.**

1. Regalitas . . . . .	20	1 St.	
2. Trabucos . . . . .	18	1 St.	
3. Britanica . . . . .	16	1 St.	
4. Panetelaz . . . . .	15	1 St.	
5. Operas . . . . .	14	1 St.	
6. Cuba-Portorico	11	1 St.	
7. Kofita (nikotinarme Zigarren)	09	1 St.	
8. Portorico . . . . .	08	1 St.	
9. feine Virginier	11	1 St.	
10. Brasil-Virginier	09	1 St.	
11. Gemischte Ausländer . . . . .	06	1 St.	
12. Kleine Inländer	04	1 St.	
13. Virginiosa . . . . .	08	1 St.	
14. Cigarillos . . . . .	05	1 St.	

**E. Echte Savanna-Zigarren.**

1. Perfectos . . . . .	65	1 St.	
2. Predilectos . . . . .	48	1 St.	
3. Regalia chica . . . . .	38	1 St.	
4. Conchas . . . . .	33	1 St.	
In Kistchen: 1 und 2 à 50 Stück, 3 und 4 à 100 Stück, 5—10 in Kistchen à 25 Stück.			
5. Ideales . . . . .	0.90	1 St.	
6. Victorias . . . . .	0.60	1 St.	
7. Entreactos . . . . .	0.45	1 St.	
8. Imperatores	0.65	1 St.	
9. Aromaticos	0.40	1 St.	
10. Graciosas . . . . .	0.30	1 St.	

**F. Zigaretten.**

1. Nil o. M. . . . .	07	1 St.	
2. Stambul o. M.	06	1 St.	
3. Sultan m. M.	05	1 St.	
4. Memphis o. M.	05	1 St.	
5. Damen m. M.	04	1 St.	
6. Herzegow. m. M.	04	1 St.	
7. Sport o. M. . . . .	03	1 St.	
8. Drama m. M. . . . .	03	1 St.	
9. Dalmatiner m. M. (in Dalm.)	03	1 St.	
10. Zenidge m. M.	03	1 St.	
11. Drama o. M.	02	1 St.	
12. Virginier m. M.	02	1 St.	
13. Ungarische o. M.	02	1 St.	
14. Kaiser m. M.	04	1 St.	
15. Egyptische III.	06	1 St.	
16. Donau m. M. . . . .	02	1 St.	
(1 in Kasseten à 20 u. 100 Stück, 2—3, 5—9 u. 14 und 16 in Kartons à 50 Stück, 4, 10—13 in Kartons à 100 Stück.)			



b. Reith, Umfristen.  
Stück  
100 4  
K K  
46. 1.88  
52. 2.12  
70. 6.84  
83. —  
75. 3.04  
70. 2.84  
58. 2.36  
52. 2.12  
45. 1.84  
46. 1.88  
23. 4.96  
55. 2.24  
84. 3.40  
72. 2.92  
50. 2.04  
190. 7.64  
68. 2.76  
54. 2.20  
114. 4.60  
84. 3.58  
51. 2.08  
42. 1.72  
107. 4.52  
91. 3.88  
62. 2.52  
85. 3.44  
92. 5.68  
47. 1.92  
72. 2.92  
95. 3.84  
90. 3.64  
76. 3.08  
88. 3.56

Post-Nr.	Sorte	Stück		Post-Nr.	Sorte	Stück	
		100	4			100	4
229	Regalia Especial <sup>1)</sup> fl. f.	68.—	2.72	292	*Predilectos <sup>2)</sup> fl. f.	80.—	3.24
230	Regalia chica <sup>1)</sup> fl. f.	58.—	2.36	293	*Regalia Conchas <sup>1)</sup> finas	58.—	2.36
231	Media Regalia <sup>1)</sup> fl. f.	55.—	2.24	294	*Conchas selectas <sup>1)</sup> fl. f.	45.—	1.84
232	Conchas Especiales <sup>1)</sup> fl. f.	51.—	2.08	295	*Invencibles <sup>2)</sup> fl. f.	102.—	4.12
233	Reinas <sup>2)</sup> fl. f.	42.—	1.72	296	*Non plus ultra <sup>1)</sup> fl. f.	78.—	—
237	*Alvas <sup>1)</sup> . . . . .	122.—	4.92	297	*Puritanos finos <sup>1)</sup> fl. f.	50.—	2.04
238	*Casinos <sup>1)</sup> fl. f.	17.—	4.72	298	*Delicias <sup>1)</sup> fl. f.	40.—	1.64
<b>Flor de J.S. Murias y Cia.</b>				<b>La Africana.</b>			
José Suarez Murias y Cia.				Pino, Villamil y Ca.			
269	*Celestiales <sup>2)</sup> fl. f.	90.—	3.64	299	*Invencibles <sup>2)</sup> fl. f.	102.—	4.12
271	Diplomaticos exceptionales <sup>1)</sup> fl. f.	48.—	1.96	297	*Non plus ultra <sup>1)</sup> fl. f.	78.—	—
<b>La Flor de Yncan.</b>				<b>B. Manila-Zigarren.</b>			
F. Yncan.				Sorte			
286	*Cabinets de Yncan <sup>2)</sup> fl. f.	118.—	4.76	Stück			
286	*Non plus ultra <sup>2)</sup> . . .	81.—	3.28	100	4		
287	*Perlas de Yncan <sup>2)</sup> . . .	62.—	2.52	K	K		
288	Elegantes <sup>1)</sup> fl. f.	54.—	2.20	La Flor de la Isabela.			
<b>Eden.</b>				Compañía General de Tabacos de Filipinas.			
Bances y Lopes.				2	*Imperiales <sup>2)</sup> fl. f.	80.—	3.24
242	*Perales <sup>2)</sup> fl. f.	222.—	8.92	1	*Excepcionales <sup>2)</sup> fl. f.	72.—	2.92
243	*Excepcionales <sup>2)</sup> fl. f.	141.—	5.68	2	*Perfectos <sup>2)</sup> fl. f.	70.—	2.84
245	*High Life <sup>2)</sup> fl. f.	88.—	3.56	3	*Regalia Filipina <sup>1)</sup> fl. f.	58.—	2.36
246	*Petits Bouquets <sup>2)</sup> fl. f.	70.—	2.84	4	*Exquisitos <sup>1)</sup> fl. f.	41.—	1.68
247	*Deliciosos <sup>2)</sup> fl. f.	72.—	2.92	5			
248	*Esquisitos <sup>2)</sup> fl. f.	66.—	2.68	<b>C. Mexiko-Zigarren.</b>			
249	*Favoritos <sup>2)</sup> fl. f.	38.—	1.56	Sorte			
251	Conchas Bouquet <sup>2)</sup> fl. f.	47.—	1.92	Stück			
252	*Kohinores <sup>2)</sup> fl. f.	440.—	—	100	4		
<b>Por Larrañaga.</b>				El Valle Nacional.			
Rivero Martinez y Cia.				E. Gaborrot y Co.			
260	*Imperiales <sup>2)</sup> fl. f.	121.—	4.88	2	*Mexicanos ilustres <sup>2)</sup> . .	83.—	3.36
262	*Bouquets finos <sup>2)</sup> fl. f.	85.—	3.44	3	*Regalia de Paris <sup>2)</sup> . . .	64.—	2.60
263	*Camelias <sup>2)</sup> fl. f.	66.—	2.68	4	*Victoria de Colo <sup>1)</sup> . . .	52.—	2.12
264	Conchas especiales <sup>2)</sup> fl. f.	47.—	1.92	5	*Bouquets <sup>2)</sup> . . . . .	43.—	1.76
<b>Don Quijote.</b>				<b>D. Havanna-Zigaretten.</b>			
Juan Cueto.				Sorte			
274	*Ministeriales <sup>2)</sup> fl. f.	135.—	5.44	Stück			
275	*Excepcionales <sup>2)</sup> fl. f.	98.—	3.96	20			
276	*Exquisitos <sup>2)</sup> fl. f.	70.—	2.84	El Agulla de Oro.			
277	Conchas de Regalo <sup>2)</sup> . . .	53.—	2.16	Bock y Cia.			
<b>Sol.</b>				177 Havanna-Zigaretten . . . . . 1.60			
Behrens & Co.				<b>E. Türkische Zigaretten</b>			
281	*Invencibles <sup>2)</sup> fl. f.	197.—	7.92	von der Régie Co-Intéressée des Tabacs de l'Empire Ottoman in Konstantinopel.			
283	*Rayos del Sol <sup>2)</sup> fl. f.	80.—	3.24	Stück			
284	*Sensitivas <sup>2)</sup> fl. f.	61.—	2.48	100	25		
285	Conchas finas <sup>1)</sup> fl. f.	50.—	2.04	K	K		
<b>La Rosa de Santiago.</b>				<b>G. Englische Rauchtabake.</b>			
Pedro Roger.				The British-American Tobacco Co. Limited, W. D. & H. O. Wills Branch, Ashton Gate, Bristol.			
286	*Celestiales <sup>2)</sup> fl. extraf.	158.—	—	P-Nr.		114 Gramm	
287	*Invencibles <sup>2)</sup> fl. f.	104.—	4.20	Sorte		K	
288	*Aristocratas <sup>2)</sup> fl. f.	84.—	3.40	1	The Three Castles <sup>2)</sup> . . .	5.—	
289	*Puritanos finos <sup>1)</sup> fl. f.	54.—	2.20	2	Bright Bird's Eye <sup>2)</sup> . . .	4.—	
290	Jockey-Club Panetelas <sup>2)</sup> fl. f.	43.—	1.88	3	Capstan (Navy Cut) Mild <sup>4)</sup> . . . . .	4.50	
<b>Hoyo de Monterrey.</b>				Verpackung zu 1/4 engl. Pfund = zirka 114 Gramm.			
José Gener.				1) In Blechdosen.			
291	*Sublimes <sup>2)</sup> . . . . .	142.—	5.72	2) " Paketen.			
1) Verpackung in Kistchen à 50 St.				3) " Blechbüchsen.			
2) " " " " " 100 "				4) " Blechdosen.			
3) " " " " " 25 "							
4) " " " " " 180 "							
5) " " " " " 10 "							
<b>In Gelatine-Kapseln.</b>							

Post-Nr.	Sorte	Stück		Post-Nr.	Sorte	Stück	
		100	4			100	4
292	La Esecpcion.			5	A'Ala (Damen)	10.—	2.50
293	José Gener.			7	Yaká (dünne Façon)	11.—	2.75
294	*Predilectos <sup>2)</sup> fl. f.	80.—	3.24	8	Giubek (dicke Façon)	11.—	2.75
295	*Regalia Conchas <sup>1)</sup> finas	58.—	2.36	9	" (dünne " )	10.—	2.50
296	*Conchas selectas <sup>1)</sup> fl. f.	45.—	1.84	Alle Sorten sind ohne Mundstück, ausgenommen Post 5.			
<b>La Africana.</b>				<b>F. Ägyptische Zigaretten.</b>			
Pino, Villamil y Ca.				Sorte			
297	*Invencibles <sup>2)</sup> fl. f.	102.—	4.12	Stück			
298	*Non plus ultra <sup>1)</sup> fl. f.	78.—	—	100	25		
299	*Puritanos finos <sup>1)</sup> fl. f.	50.—	2.04	K	K		
300	*Delicias <sup>1)</sup> fl. f.	40.—	1.64	Dimitrino et Co., Kairo.			
<b>B. Manila-Zigarren.</b>				Shepherd's Hôtel mit vergold. Mundstück . . . . . 17.—			
Sorte				Pour les princes m. M. Luxor o. M. . . . . 11.— 2.75			
Stück				Kyriazi frères in Kairo.			
100 4				Imperatore m. verg. M. . . . . 17.—			
K K				Elite m. Korkmundst. . . . . 14.— 3.50			
La Flor de la Isabela.				Iris o. M. . . . . 11.— 2.75			
Compañía General de Tabacos de Filipinas.				Nestor Gianacis, Kairo.			
1 2 3 4 5				King m. vergold. M. . . . . 16.—			
*Imperiales <sup>2)</sup> fl. f. . . . . 80.— 3.24				Phénix o. M. . . . . 12.— 3.—			
*Excepcionales <sup>2)</sup> fl. f. . . . . 72.— 2.92				Lotus o. M. . . . . 11.— 2.75			
*Perfectos <sup>2)</sup> fl. f. . . . . 70.— 2.84				„Le Khedive“ Ed. Laurens in Alexandrien.			
*Regalia Filipina <sup>1)</sup> fl. f. . . . . 58.— 2.36				Hors-Concours m. verg. M. Figaro m. vergold. M. . . . . 12.— 3.—			
*Exquisitos <sup>1)</sup> fl. f. . . . . 41.— 1.68				Osiris o. M. . . . . 11.— 2.75			
<b>C. Mexiko-Zigarren.</b>				A. Uhelms & Co., Kairo.			
Sorte				Ramses m. vergold. M. Hykas o. M. . . . . 11.— 2.75			
Stück				M. Melachrino & Co. in Kairo.			
100 4				Horus o. M. . . . . 11.— 2.75			
K K				Samson o. M. . . . . 11.— 2.75			
El Valle Nacional.				Gabriel Mantzaris & Co. in Kairo.			
E. Gaborrot y Co.				Karnak m. Strohmundst. Hanum m. Korkmundst. Bey o. M. . . . . 11.— 2.75			
2 3 4 5				Salonia Cigarette Company in Kairo.			
*Mexicanos ilustres <sup>2)</sup> . . . . . 83.— 3.36				Melek mit vergoldetem Mundstück . . . . . 13.—			
*Regalia de Paris <sup>2)</sup> . . . . . 64.— 2.60				Daire o. M. . . . . 11.— 2.75			
*Victoria de Colo <sup>1)</sup> . . . . . 52.— 2.12				a Katmer m. M. . . . . 10.— 2.50			
*Bouquets <sup>2)</sup> . . . . . 43.— 1.76				b m. vergold. M. . . . . 10.— 2.50			
<b>D. Havanna-Zigaretten.</b>				Theodoro Valladis & Co. in Kairo.			
Sorte				Myrto mit vergoldetem Mundstück . . . . . 15.—			
Stück				Amenophis m. M. . . . . 11.— 2.75			
100 20				Rhodis o. M. . . . . 11.— 2.75			
K K				Société anonyme pour le fabrication de cigarettes Egyptiennes, Marque Hadges NessimAlexandr.			
El Agulla de Oro.				Court m. vergold. M. . . . . 15.—			
Bock y Cia.				Suleika " " " " " 11.— 2.75			
177 Havanna-Zigaretten . . . . . 1.60				Uarda v. M. . . . . 10.— 2.50			
<b>E. Türkische Zigaretten</b>				Verpackung in Blechkassetten 100 Stück und in Kartons zu 25 Stück.			
von der Régie Co-Intéressée des Tabacs de l'Empire Ottoman in Konstantinopel.				<b>G. Englische Rauchtabake.</b>			
Sorte				The British-American Tobacco Co. Limited, W. D. & H. O. Wills Branch, Ashton Gate, Bristol.			
Stück				P-Nr.			
100 25				Sorte			
K K				114 Gramm			
En A'Ala (dicke Façon)				1 The Three Castles <sup>2)</sup> . . . . . 5.—			
" (dünne " )				2 Bright Bird's Eye <sup>2)</sup> . . . . . 4.—			
A'Ala " (dünne " )				3 Capstan (Navy Cut) Mild <sup>4)</sup> . . . . . 4.50			
12 13 4				Verpackung zu 1/4 engl. Pfund = zirka 114 Gramm.			
17.— 4.25				1) In Blechdosen.			
13.— 3.24				2) " Paketen.			
12.— 3.—				3) " Blechbüchsen.			
				4) " Blechdosen.			

Post-Nr.	Sorte	Stück		Post-Nr.	Sorte	Stück	
		100	4			100	25
292	La Esecpcion.			5	A'Ala (Damen)	10.—	2.50
293	José Gener.			7	Yaká (dünne Façon)	11.—	2.75
294	*Predilectos <sup>2)</sup> fl. f.	80.—	3.24	8	Giubek (dicke Façon)	11.—	2.75
295	*Regalia Conchas <sup>1)</sup> finas	58.—	2.36	9	" (dünne " )	10.—	2.50
296	*Conchas selectas <sup>1)</sup> fl. f.	45.—	1.84	Alle Sorten sind ohne Mundstück, ausgenommen Post 5.			
<b>La Africana.</b>				<b>F. Ägyptische Zigaretten.</b>			
Pino, Villamil y Ca.				Sorte			
297	*Invencibles <sup>2)</sup> fl. f.	102.—	4.12	Stück			
298	*Non plus ultra <sup>1)</sup> fl. f.	78.—	—	100	25		
299	*Puritanos finos <sup>1)</sup> fl. f.	50.—	2.04	K	K		
300	*Delicias <sup>1)</sup> fl. f.	40.—	1.64	Dimitrino et Co., Kairo.			
<b>B. Manila-Zigarren.</b>				Shepherd's Hôtel mit vergold. Mundstück . . . . . 17.—			
Sorte				Pour les princes m. M. Luxor o. M. . . . . 11.— 2.75			
Stück				Kyriazi frères in Kairo.			
100 4				Imperatore m. verg. M. . . . . 17.—			
K K				Elite m. Korkmundst. . . . . 14.— 3.50			
La Flor de la Isabela.				Iris o. M. . . . . 11.— 2.75			
Compañía General de Tabacos de Filipinas.				Nestor Gianacis, Kairo.			
1 2 3 4 5				King m. vergold. M. . . . . 16.—			
*Imperiales <sup>2)</sup> fl. f. . . . . 80.— 3.24				Phénix o. M. . . . . 12.— 3.—			
*Excepcionales <sup>2)</sup> fl. f. . . . . 72.— 2.92				Lotus o. M. . . . . 11.— 2.75			
*Perfectos <sup>2)</sup> fl. f. . . . . 70.— 2.84				„Le Khedive“ Ed. Laurens in Alexandrien.			
*Regalia Filipina <sup>1)</sup> fl. f. . . . . 58.— 2.36				Hors-Concours m. verg. M. Figaro m. vergold. M. . . . . 12.— 3.—			
*Exquisitos <sup>1)</sup> fl. f. . . . . 41.— 1.68				Osiris o. M. . . . . 11.— 2.75			
<b>C. Mexiko-Zigarren.</b>				A. Uhelms & Co., Kairo.			
Sorte				Ramses m. vergold. M. Hykas o. M. . . . . 11.— 2.75			
Stück				M. Melachrino & Co. in Kairo.			
100 4				Horus o. M. . . . . 11.— 2.75			
K K				Samson o. M. . . . . 11.— 2.75			
El Valle Nacional.				Gabriel Mantzaris & Co. in Kairo.			
E. Gaborrot y Co.				Karnak m. Strohmundst. Hanum m. Korkmundst. Bey o. M. . . . . 11.— 2.75			
2 3 4 5				Salonia Cigarette Company in Kairo.			
*Mexicanos ilustres <sup>2)</sup> . . . . . 83.— 3.36				Melek mit vergoldetem Mundstück . . . . . 13.—			
*Regalia de Paris <sup>2)</sup> . . . . . 64.— 2.60				Daire o. M. . . . . 11.— 2.75			
*Victoria de Colo <sup>1)</sup> . . . . . 52.— 2.12				a Katmer m. M. . . . . 10.— 2.50			
*Bouquets <sup>2)</sup> . . . . . 43.— 1.76				b m. vergold. M. . . . . 10.— 2.50			
<b>D. Havanna-Zigaretten.</b>				Theodoro Valladis & Co. in Kairo.			
Sorte				Myrto mit vergoldetem Mundstück . . . . . 15.—			
Stück				Amenophis m. M. . . . . 11.— 2.75			
100 20				Rhodis o. M. . . . . 11.— 2.75			
K K				Société anonyme pour le fabrication de cigarettes Egyptiennes, Marque Hadges NessimAlexandr.			
El Agulla de Oro.				Court m. vergold. M. . . . . 15.—			
Bock y Cia.				Suleika " " " " " 11.— 2.75			
177 Havanna-Zigaretten . . . . . 1.60				Uarda v. M. . . . . 10.— 2.50			
<b>E. Türkische Zigaretten</b>				Verpackung in Blechkassetten 100 Stück und in Kartons zu 25 Stück.			
von der Régie Co-Intéressée des Tabacs de l'Empire Ottoman in Konstantinopel.				<b>G. Englische Rauchtabake.</b>			
Sorte				The British-American Tobacco Co. Limited, W. D. & H. O. Wills Branch, Ashton Gate, Bristol.			
Stück				P-Nr.			
100 25				Sorte			
K K				114 Gramm			
En A'Ala (dicke Façon)				1 The Three Castles <sup>2)</sup> . . . . . 5.—			
" (dünne " )				2 Bright Bird's Eye <sup>2)</sup> . . . . . 4.—			
A'Ala " (dünne " )				3 Capstan (Navy Cut) Mild <sup>4)</sup> . . . . . 4.50			
12 13 4				Verpackung zu 1/4 engl. Pfund = zirka 114 Gramm.			
17.— 4.25				1) In Blechdosen.			
13.— 3.24				2) " Paketen.			
12.— 3.—				3) " Blechbüchsen.			
				4) " Blechdosen.			

## Landwirtschaftlicher Haus-Kalender.

## Januar.

**Ackerbau.** Im Jänner hat man seine ganze Aufmerksamkeit dem Dünger zuzuwenden, da die Arbeiten im Felde sonst ruhen; deshalb führe man Dünger, Schlammerde, Sand auf schwere Böden, führe Erde neben die Düngerkäufen, um solche damit während des Jahres bedecken zu können.

**Weinbau.** Man führt in diesem Monate Dünger und trägt ihn in die Weingärten; auch kann man bei wenig gefrorenem Boden rigolen. Anlauf und Herrichtung der Steden. Abziehen des Weines, Pressen des Rothweines und des Gelägers.

**Obstbau.** Düngen der Obstbäume, Ausputzen derselben und Abschaben der Rinde. Entfernen der Raupennester. Bescheiden der Spalier- und Zwergbäume.

**Forstwirtschaft.** Einsammeln des Eschensamens, der Nieser- und Fichtenzapfen. Klengeln durch Heißapparate. In den Auen und Wäldern, in den Niederungen ist die Holzfällerei zu betreiben; bei gehöriger Schneedecke auch im den Besamungs- und Lichtschlägen. Die Schneebahn ist zur Holzbringung und Abfuhr zu benutzen.

**Bienenzucht.** Bei dem Bienenstode hat man während des ganzen Winters stets nachzusehen, ob keine Mängel eintreten. An sonnigen Tagen bedeckt man die Stöcke, da mit die Bienen nicht fliegen.

**Landwirtschaft.** Die Rechnung für das vergangene Jahr machen.

## Februar.

**Ackerbau.** Das Düngerverfahren geht auch in diesem Monate weiter. Bei eintretendem Thaumwetter hat man die Wasserfurden rein zu erhalten. Bei günstiger Witterung kann man schon Hafer säen.

**Wiesensbau.** Man reinige die Wiesen und wässere dieselben mit dem Thaumwasser. Auch kann mit Neuanlagen in diesem Monat begonnen werden.

**Weinbau.** Düngen der Weingärten, Rigolen und Neuanlagen. Bei günstiger Witterung beginne man mit dem Schneiden und Bergruben.

**Obstbau.** Bescheiden und Reinigen der Obstbäume. Veredeln aus der Hand im Zimmer. Bei günstiger Witterung können die Kirichen und Pfäumen auch schon im Freien veredelt werden.

**Hopfenbau.** Aufräumen, Bescheiden der Hopfenstöcke und Düngen derselben.

**Gartenbau.** Bei günstiger Witterung können schon auf frühe Rabatten Salat, Spinat, Erbsen, Sellerie, Möhren gesät werden. Mistbeete werden hergerichtet und eingesät.

**Forstwirtschaft.** Fortsetzung des Samenklengels und Sammeln der Kärchenzapfen. Die Stupfer sind zu schneiden und einzuschlagen.

Fließiger Betrieb der Fällungen, sowie auch bei vorhandener Schneebahn die Holzbringung fortzusetzen ist.

## März.

**Ackerbau.** Man sät Hafer, Möhren, Wohn, Anis, Kümmel, Runkelrüben, Kohlrüben, Sommerzaps und Sommerroggen. Auch auf dem Gartenbeete sät man Rüben, Tabak und Kraut zum Verfehen. Die Kleefelder sind zu reinigen, Getreidefelder, besonders im Sandboden zu wässern.

**Wiesensbau.** Gedüngte Wiesen werden abgereicht. Die Bewässerung wird fortgesetzt, das Eggen moosiger Wiesen ist zu empfehlen. Aufstreuen von künstlichen Düngemitteln, besonders Asche und Seifenflederäsche.

**Weinbau.** Das Aufsiehen und Bescheiden der Reben fällt in diesen Monat; bei trockener Witterung kann schon gekantet werden. Bergruben — Schnitt- und Sturzreben machen. — Neue Weingärten mit Wurzelreben setzen. — Im Keller müssen die Weine vor der zweiten Gärung abgezogen werden.

**Obstbau.** Schneiden um die Obstbäume machen. — Puzen, Bescheiden. Neue Baumschulen werden angelegt, neue Beete mit Samen besät. Obstbäume versehen.

**Gartenbau.** Die Ausfaat der Gartengewächse geht fort. Aufsiehen der Samenpflanzen. Spargelbeete reinigen. Alle Aufmerksamkeit hat man auf die Pflanzenbeete zu richten, sowohl innerhalb als außerhalb der Mistbeete.

**Bienenzucht.** Die Stöcke sind zu reinigen. Die Fluglöcher werden noch klein belassen. Das Rauben des Honigs findet jetzt gerne statt. Schwache Stöcke sind zu füttern.

**Forstwirtschaft.** In warmen Gegenden ist die Frühjahrsfällerei zu Nadelholz- und Eschenarten nicht zu übersehen. Die Stupfer sind zu schneiden, in Wasser oder im Boden aufzubewahren und mit der Pflanzung zu beginnen.

## April.

**Ackerbau.** Es wird gesät: Gerste, Sommerweizen, Kleesamen, Hafer, Flachs, Kartoffeln gestekt. Getreide

felder werden gegergt, oder bei zu großer Heppigkeit gekröpft. Kleesäen.

**Wiesensbau.** Die Bewässerung der Wiesen wird noch ausgeführt; auch kann man noch mit Vorteil künstliche Düngemittel anwenden.

**Weinbau.** Haufen und zwar tief. — Reben in die Baumschule einlegen. — Erzen neuer Weingärten.

**Obstbau.** Baumschulen anlegen. — Veredeln, besonders Keffel und Birnen. — Steinobst sollte schon veredelt sein. — Die Saaten gehen auf und müssen gereinigt und vor den Fröhen geschützt werden.

**Hopfenbau.** Man kann jetzt noch Hopfen beschneiden und düngen. Neue Anlagen werden mit Heßern angelegt.

**Gartenbau.** Man sät noch den Rest von Samen: Fenchel, Rotkräuter, Sellerie, Sommerrettig, Porree, Artischocken, Erbsen, Frühbohnen, Cardonen. Kopfsalat und Frühkraut ist aus den Mistbeeten zu versehen. Spargelbeete anlegen.

**Forstwirtschaft.** Die Laubholz- und Kärchenpflanzen müssen beendet werden. Das Nadelholzpflanzen fortsetzen, ebenso die Stupfer verpflanzen. Die Ausbesserung der älteren Kulturen und die Saat im Freien beginnt. — Die Gewinnung der Fichtenlohe beginnt, ebenso die Schwarzföhrenharzung im milderen Klima.

## Mai.

**Ackerbau.** Man kann noch mit Vorteil Mais und Hafer aussäen und auch Kartoffeln stecken. Im Mai beginnt der erste Schnitt von Grünfütter, besonders Intornastee und Futterroggen, auch von der Luzerne und Pflasterlichem Klees.

**Wiesensbau.** Man wässere nur noch mit klarem Wasser bei eintretender Trockenheit.

**Weinbau.** Anfangs Mai hat man sich durch Räumung vor den Frühjahrfröhen zu schützen. — Der junge Anlauf wird ausgebrochen (Jäten) — Anpflanzen. Neue Weingärten werden jetzt am besten mit Sturzreben ausgelegt.

**Obstbau.** Im Mai hat man auf die Vertilgung der Raupen und sonstigen Insekten zu schauen. — In der Baumschule löst man die Kopulirbänder, wenn sie eingeschneiden. — Frisch aufgegangene Keffel- und Birnpflanzungen versingern.

**Hopfenbau.** Die Stangen werden gestekt und von den erscheinenden Errieben die drei stärksten angebunden, die übrigen entfernt.

**Gartenbau.** Die Beete sind stets rein zu erhalten. Kohlplantagen aller Art werden versetzt, auch häufiger noch nachmalig Kohlrabi, Blumenkohl, Sporkohl, Bohnen und Kürbisse werden gelegt.

**Forstwirtschaft.** Die Nadelholzplantagen und Saat in höheren Gebirgen muß beendet sein. — Der Küffelkäfer muß in Hanggräben und Rinden gefangen werden. — Die Fichtenrinde wird zur Lohe geschält. — In diesem Monat fällt das Schälen der Eichenrinde. Holzgewinnung. — Korbeiben werden im ersten Saft am besten geschälten, da sie leicht zu schälen sind.

**Bienenzucht.** Im Mai kommen die besten Bienen schwärme.

**Idenzucht.** Die Eier werden Anfangs Mai, kurz bevor die Maulbeerbäume zu treiben beginnen, ausgelegt.

## Juni.

**Ackerbau.** In diesem Monate muß man fleißig mit der Haue arbeiten, um gesäte und gestekte Pflanzen vom Unkraut rein zu erhalten. — Es werden Burgunder, Tabak, Kopfkohl und Weiserbarden ausgepflanzt. Klees wird zu Heu gemäht.

**Wiesensbau.** Bei trockenem Wetter wird mit dem Wässern fortgesetzt. Wierzehn Tage vor der Heuernte wird nicht bewässert. Dreimahlige Wiesen werden zu Heu gemäht.

**Weinbau.** Es wird das zweite Mal behauen, mit dem Ausbrechen und Bändeln fortgesetzt, jedoch nicht während der Blüthezeit. Sturzreben können noch gesät werden. — Der Wein im Keller ist zu beobachten, da er die zweite Gärung beginnt. Kellerfenster sind zu schließen und mit Rajen zu versehen.

**Obstbau.** In der Baumschule hat man den Verband bei Veredlungen abzulösen. Die Seitenzweige der Hochstämme in den Baumschulen werden eingekürzt. Bei Zwerg- und Spalierbäumen führt man den Sommerchnitt aus.

**Hopfenbau.** Der Hopfen wird angehäufelt und die Ranken angeheftet, die unteren Seitenranken entfernt.

**Gartenbau.** Auspflanzen von Kohlsorten. — Die Bohnen erhalten Pfähle. Sommerbidire wird gebunden. Winterbidire und Krautstohl wird gesät.

**Forstwirtschaft.** Ulmenamen zu sammeln und sofort anzubauen. — Vertilgung des Küffelkäfers. — Ausarbeiten

der vom B...  
von Hang...  
Bienen...  
weisen. D...  
bei Karlen...  
Acker...  
Kopfernt...  
den der U...  
auch Berst...  
schneiden...  
fortsetzen...  
Wiesens...  
verselben...  
Weinb...  
festigen W...  
Obstbau...  
welche noch...  
gereichte Au...  
Hopfen...  
leren Seiten...  
die die W...  
entfernt, w...  
Blattläuse...  
Garten...  
Spinat, S...  
vor der Bl...  
Bienen...  
setzen über...  
besteht oie...  
Hedegegen...  
Forstw...  
und wo n...  
Kage auf d...  
Windbrück...  
Ackerb...  
Stoppelst...  
oder es wir...  
düngung u...  
geschält. D...  
Wiesens...  
ate kann i...  
neue Wiese...  
Weinb...  
den rein a...  
Wasser eing...  
Obstbau...  
bei allen O...  
Wasscheit...  
Reine von...  
Boden geleg...  
Hopfen...  
Garten...  
wird geernt...  
Korbberst...  
Bienen...  
Heuer ausge...  
Forstw...  
Wiesensame...  
Waldweiser...  
Wier ist und...  
Ackerb...  
Ausfaat vo...  
Grünfütter...  
langes dies...  
angeheimst...  
Wiesens...  
ate geernt...  
Graben und...  
Weinb...  
zu anen un...  
von Trauber...  
schäner...  
Obstbau...  
den abgenom...  
der Obstf...  
werden. An...  
Hopfen...  
ten werden...  
Hopfen im...  
Garten...  
schlangkraut...  
Die meisten...  
Bienen...  
ein; bei We...

der vom Dorkenläufer angegriffenen Stämme und Werten von Haugbäumen. — Hartzammeln bei Fischen und Kiefern. **Bienenzucht.** Die Bienen schwärmen um diese Zeit am meisten. Die Honigracht ist sehr stark und es können daher bei starken Stöcken Auf- oder Unterzüge gemacht werden.

## Juli.

**Ackerbau.** In diesen Monat fällt die Roggenernte, Rapsernte, die Heumohd und die Ernte der frühkartoffeln. Von der Luzerne wird schon der zweite Schnitt genommen; auch Gerste und Weizen wird in frühen Gegenden geschnitten. Das Hauen und Häufeln der Hackfrüchte ist fortzusetzen. Die neuen Rapserfelder werden hergerichtet.

**Wiesenbau.** Die Seuernte wird fortgesetzt und nach derselben sogleich mit dem Bewässern begonnen.

**Winstbau.** Hauen und Anbinden. — Die Pfähle nach letzten Wintern nachzusetzen.

**Obstbau.** Das Deculiren beginnt bei Wildlingen, welche noch im Safte stehen und wenn sie schon ausgereifte Ängen haben.

**Kopfsbau.** Das Anbinden und Ausbrechen der unteren Seitentriebe wird fortgesetzt; auch ist es gut, wenn man die Blätter zunächst dem Boden auf vier Fuß Höhe entfernt, weil von den unteren Blättern aus sich die Blattläuse vermehren.

**Gartensbau.** Man sät Herbstmöhren, Rüben, Endivie, Spinat, Salat und Winterrettige. Gewürzpflanzen sind vor der Blüthe zu schneiden und zu trocknen.

**Bienenzucht.** Schwärme in diesem Monate werden selten über den Winter schwer genug; man unterdrückt deshalb dieselben. Das Uebertragen der Bienenstöcke in Heidegegenden findet in diesem Monat statt.

**Forstwirtschaft.** Entwässerungsgräben werden geputzt und wo nötig neue angelegt. Besonders aufmerksames Auge auf die schädlichen Forstinsekten. Aufarbeitung der Windbrüche und Dörklinge. Hartzgewinnung.

## August.

**Ackerbau.** Klefamenterte. Winterraps wird ausgesät. Stoppelfelder werden entweder zur Brache umgekehrt oder es wird in dieselben Stoppelfrühen oder zur Grünbindung soden eingefäht. — Die Rognernte wird angefährt. Der Hanf wird gesammelt.

**Wiesenbau.** Fortsetzung des Wässerns. In diesem Monate kann man noch bei seuchter Witterung mit Vorteil neue Wiesen ansetzen, später erstreckt die junge Saat leicht.

**Winstbau.** Hauen und Binden. Die Seitentriebe werden rein angebrochen und gegen Ende des Monats die Bichel eingekürzt.

**Obstbau.** Das Maliren wird vorzugsweise im August bei allen Obstsorten ausgeführt; vierzehn Tage nach diesem Geschäft müssen die Deculirbänder aufgeschnitten werden, Kerne von Steinobst sogleich nach dem Sammeln in den Boden gelegt.

**Kopfsbau.** Gegen Ende dieses Monats fällt die Bopfernte, das Puffen und Trocknen derselben.

**Gartensbau.** Sammeln von reifen Samen. Zwiebel wird geerntet. Winterobstsorten werden ausgesät. — Erdbeerpflanzen werden verpflanzet.

**Bienenzucht.** Schwere Stöcke werden getötet oder besser ausgetrieben und mit anderen vereinigt.

**Forstwirtschaft.** Gegen Ende des Monats kann schon Wirtensame gesammelt werden. — Es ist streng über die Waldfeuer zu wachen, da jetzt das Raubholz am meisten bür ist und leicht brennt.

## September.

**Ackerbau.** Ernte von Luzerne und Kartoffeln. — Aussaat von Roggen und Wintergerste, vorzugsweise zu Grünfütter im nächsten Frühjahr. Infrankelie wird anfangs dieses Monats gefäht. — Tabak wird oebrochen, eingeweicht und aufgehängt.

**Wiesenbau.** Das Gras wird zumeist in diesem Monate geerntet und sogleich darauf das Auspugen von Gräben und Neuanlagen vorgenommen.

**Winstbau.** Anfangs September wird zum letztenmal die Trauben und dann die Bichel abgeschnitten und auch bei den Trauben etwas gelüftet, Herrichtung der Weinfestweine.

**Obstbau.** Die meisten Kefel- und Birnenforten werden abgenommen und zu Wein oder Dörrobst verwendet. Der Obstler fällt sich allmählich und muß fleißig gelüftet werden. Anlegen von Zherzbändern.

**Kopfsbau.** Die Bopfernte wird beendet, die Ranken werden abgeschnitten, mit Erde angehäufelt und die Stangen in Pyramiden gestellt. — Das Erucoden des Bopfs auf den Böden ist stets gut zu huerwachen.

**Gartensbau.** Ende September nimmt man das Einsaatkraut aus und bringt es in Gräben und Keller. — Die meisten Samen werden eingeweicht und getrocknet.

**Bienenzucht.** Die Bienen tragen mehr oder weniger ein; das Vereinigen ist zu beschleunigen.

**Forstwirtschaft.** Tannen- und Bechmouthstieferzapfen werden gesammelt. — In milden Gegenden wird mit den Durchforstungen begonnen. — Knobbern werden eingesammelt. — Die Wege zur Holzabfuhr sind herzurichten.

## Oktober.

**Ackerbau.** Was noch im Felde steht, wird geerntet. Tabak, Kraut, Hanf, Rüben, Flach, Klee etc. Mit dem Säen der Winterfrüchte wird fortgefahren. Winterraps wird behäufelt.

**Wiesenbau.** In dieser Zeit werden am besten Neuanlagen von Wiesen unternommen. Das Wässern wird so stark als möglich mit Trübwasser betrieben.

**Winstbau.** Im Oktober fällt die Weinlese; nur sehr gute Trauben läßt man zur Ueberreife bis November hinein hängen. Weinpresse. — Tresterweinbereitung. Rothweine läßt man auf Hüfen gären. Nach der Weinlese werden die Rebstöcke angehäufelt.

**Obstbau.** Im Oktober beginnt wieder das Beschneiden von Obstbäumen auf den Feldern und in den Baumschulen. Kirsch- und Pfäumenwildlinge gräbt man aus und setzt sie in die Baumschulen.

**Gartensbau.** Das Einernen von Gartenprodukten wird fortgesetzt. Das Winterkraut wird angehäufelt. Wintersalat ausgesät. Blumentohl ohne Krone nimmt man aus und setzt denselben in Sand im Keller, wo er während des Winters noch Kronen bildet.

**Forstwirtschaft.** Einsammeln der meisten Waldsamen und Ausfüllen derselben. — Wo der Frühling kurz ist, können jetzt Laubbölzer verpflanzt werden, ebenso auch die Bärche. — Durchforstungen werden fortgesetzt.

## November.

**Ackerbau.** Die Aussaat von Winterfrüchten kann bei günstiger Witterung noch fortgesetzt werden. Ueber Winterpflügen. — Tabak abhängen. — Hanf aus den Rosten nehmen, trocknen, brechen und ihn in die Mühle zur Mehl führen. Weizfrühen sind zu ernten.

**Wiesenbau.** Die Bewässerung ist bei frostfreien Tagen fortzusetzen, ebenso bei Thaumetter. Neue Wiesenanlagen werden ausgeführt. — Das Düngen der Wiesen ist mit Stalldünger jetzt auszuführen.

**Winstbau.** Stöcke ziehen. — Anhäufeln, Bedecken alter Spalterhöcke mit Stroh. Im Keller hat man die Gärung zu beobachten, Tresterweine abzugießen und zu pressen. — Rothweine ebenfalls zu pressen, wenn sie dunkel genug sind.

**Obstbau.** Das Auspugen und Beschneiden der Bäume kann jetzt wieder vorgenommen werden, auch jetzt man bei gelinder Witterung in Baumschulen und auf Feldern. Wildlinge sind für die Zimmerveredlung auszunehmen, einzuschlagen und mit Stroh zu decken.

**Bienenzucht.** Das Fliegen der Bienen ist meist beendet und die Stöcke sind in das Winterquartier zu bringen. Leichte Stöcke sind zu rattern, Fluglöcher sehr klein zu halten.

**Forstwirtschaft.** Einsammeln des nötigen Samens. Beginn der Fichten-, apfenfengung in der Dörkruhe. — In niederen Auen wird mit dem Antriebe der Unterböler begonnen, ebenso werden auch Dörklinge und Windbrüche aufgearbeitet.

## Dezember.

**Ackerbau.** Im December pflügt man noch bei günstiger Witterung, führt Dünger aus, beginnt mit Bodenverbesserungen durch Erdaufführen oder Drainage. Im Hause hält man sich fleißig zum Dreschen, hängt Tabak ab, läßt Hanf beheln, Del schlagen etc.

**Wiesenbau.** Ist noch kein Frost eingetreten, so fährt man mit neuen Anlagen fort, düngt und fäht Sand auf schwere Böden, Ton auf Sandwiesen. Saure Wiesen überführt man mit Mergel oder gebranntem Kalk.

**Winstbau.** Es wird Dünger ausgeführt, Frangruben gereinigt, Erde getragen. Man rigolt neue Weingärten, damit während des Winters die aufgeworfenen Weine gut verwittern. Heurige Weine läßt man schon zum ersten Mal ab. Strohweine werden jetzt bereitet.

**Obstbau.** Das Pugen der Bäume geht den ganzen Winter an passenden Tagen fort, besonders das Enternen der Raupenneker. Man düngt die Bäume jetzt am besten nachdem man die Baumseiden aufgelockert.

**Gartensbau.** Bei dem aufbewahrten Gemüße im Keller hat man fleißig nachzuschauen. Bei günstiger Witterung kann man Mistbeete anlegen. Zur Düngung des Gartens ist jetzt die beste Zeit, ebenso zum Durchwerfen der Composthaufen.

**Forstwirtschaft.** Sammeln von Kiefer- und Fichten-samen. Das Schlagen des Holzes ist jetzt eifrig zu betreiben. In den niederen Lagen wird mit dem Holzeinschlag begonnen, besonders muß derselbe in den der Ueber-schwemmung nicht ausgesetzten Distrikten betrieben werden. — Jede vorhandene Schneebahn ist zur Soltauabfuhr fleißig zu benutzen.

**Schon- und Schutzzeit des Wildes in Niederösterreich.**

■ Schonzeit, □ Schutzzeit		Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Alpenhase													
Auer-	hahn												
	henne												
Birk-	hahn												
	henne												
Fasan													
Feldhase													
Gemswild													
Hafelhuhn													
Hirsch													
Hirsch-Tier und Kalb													
Nebhuhn													
Reh-	bock												
	gais u. tig												
Rohrhubn													
Schneehuhn													
Steinhuhn													
Sumbffschnepe													
Wachtel													
Wildente													
Wildgans													

**Trächtigkeits- und Brütezeit der Haustiere.**

Die mittlere Trächtigkeitsperiode beträgt bei:

- Pferdestuten 48½ Wochen oder 340 Tage.
- Eselstuten 52 Wochen oder 365 Tage.
- Kühen 40½ Wochen oder 285 Tage.
- Schafen u. Ziegen fast 22 Wochen oder 154 Tage.
- Säuen über 17 Wochen oder 120 Tage.
- Hündinnen 9 Wochen oder 60–65 Tage.
- Katzen 8 Wochen oder 56 Tage.
- Kaninchen 4 Wochen oder 30 Tage.

Es brüten aus:

- Haushühner in 20–22 Tagen 16–20 Eier.
- Truthühner in 27–28 Tagen 15–20 Eier.
- Gänse in 28–32 Tagen 12 bis 15 Eier.
- Enten in 28–32 Tagen 15–18 Eier.
- Tauben in 17–19 Tagen 2 u. jährlich 6–10 Eier.
- Kanarienvögel in 12–14 Tagen 4–6 Eier.

**Schonzeit für Fische und Krebse.**

■ bedeutet Schonzeit.

Fischgattung	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Forellen												
Neißen (Aisch)												
Sachsen												
Barben												
Saiblinge												
Schille (Fogos)												
Hechte												
Wasser (Weiß, Schaiden)												
Seeforell. (Lachforell.)												
Regenbogenforellen												
Sterlet												
Brachse, Nafen, Lauben												
Kerflinge u. Grundeln												
Krebse	Männchen											
	Weibchen											

Es dürfen weder zum Verkaufe feilgeboten noch in den Gasthäusern angeboten oder verabreicht werden:

1. Die oben angeführten Fischarten und Krebse während der daselbst bestimmten Schonzeiten, mit Ausnahme der ersten drei Tage derselben. Diese Frist von drei Tagen kann auf acht Tage erweitert werden. Die nicht aus Niederösterreich stammenden, oben angeführten Fischarten dürfen während der daselbst bestimmten Schonzeiten zum Verkaufe feilgehalten und in Gasthäusern angeboten oder verabreicht werden, wenn durch ein Zeugnis des Gemeindevorstandes des Stammortes bezw. bei aus dem Auslande stammenden Fischen durch den Frachtbrief die auswärtige Provenienz nachgewiesen werden kann.

2. Zu keiner Jahreszeit die nachbenannten Fische, wenn dieselben von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen nicht mindestens folgende Länge erreicht haben, Regenbogenforelle 20, Kerfling, Saibling, Forelle, Barbe, Brachse, Aische und Nale 25, Sterlet 30, Schill (Fogos) und Hecht 35, Walle, Sachsen und Seeforelle 40 cm, ferner Ebelkrebs, welche vom Kopf bis zum Schwanzende, ohne Berücksichtigung der Scheren gemessen, nicht die Länge von mindestens 12 cm haben.

**Laichzeit und Brutdauer (Wochen) der Fische.**

Gattung	Laichzeit	Brutdauer	Bedingungen
Neiße	März–Mai	5–6 Wochen	} Kießendes Wasser, Sand, Kies.
Wachforelle	November–März	6–8 "	
Barfisch	März–April	2–3 "	} Seufers-Wasserpflanzen.
Brassen	April–Juni	2 "	
Coregonen	November–Dezember	6–8 "	} Kies, oft sehr tiefe Seufersstellen.
Hecht	Februar–April	2–3 "	
Sachsen	April–Mai	5–6 "	} Kießendes Wasser, Sand, Kies.
Karantische	Juni–Juli	1–2 "	
Karpfen	Mai–Juli	2–3 "	} Stehendes Wasser, Wasserpflanzen.
Lachs	November–Januar	6–8 "	
Lachforelle	November–Januar	6–8 "	} Kießendes Wasser, Sand, Kies.
Saibling	November–Februar	6–8 "	
Sander	April–Mai	2–3 "	} Kießiges Seufers, oft sehr tief.
Schleie	Juni–August	3–8 Tage	
Seeforelle	Oktober–Dezember	6–8 Wochen	} Kießendes Wasser, Sand, Kies.
Weißfische	April–Juli	2 "	